

Dialog Erziehungshilfe

AFET

- Offener Brief zum Entwurf eines Kinderschutzgesetzes
- 10 Jahre Schiedsstellen nach dem SGB VIII

Ulrike Schiller / Peter Schruth

Verselbständigungsbedarf junger Volljähriger

Volker Thon

Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag

Maria Macher

Stadtteilmütter in Neukölln

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2–2009

Autorenverzeichnis	4
Aus der Arbeit des AFET	
Offener Brief zum Entwurf eines Kinderschutzgesetzes	5
10 Jahre Schiedsstellen nach dem SGB VIII	8
Erziehungshilfe in der Diskussion	
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	
Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards	9
Ulrike Schiller / Peter Schruth	
Zum Auszugsverbot junger Volljähriger mit Verselbständigungsbedarf	12
Volker Thon	
Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag – Auslöser und Prävention	20
Konzepte Modelle Projekte	
Maria Macher	
Stadtteilmütter in Neukölln	30
Maik Nohles / Ursula Tekath / Wilhelm Schomaker	
Der pädagogisch-therapeutische Ansatz der DBT-K/J Gruppe	34
Themen	39
Impressum	52
Rezensionen	45
Verlautbarungen	48
Tagungen	57
Titel	58

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Bundeskinderschutzgesetz hat uns in den letzten Monaten erheblich beschäftigt. Wir hatten Sie – auch über den AFET-Newsletter – kontinuierlich informiert. Nach der Anhörung am 25.05.09 vor dem federführenden Bundestagsausschuss bestand die Hoffnung, dass das Gesetz vom Tisch ist. Doch die Ministerin setzte trotz der erheblichen fachlichen Einwände alles daran, das Gesetz in dieser Legislaturperiode verabschieden zu lassen.

Daraufhin haben neun Fachverbände – darunter der AFET – am 03.06.09 einen offenen Brief verfasst, der auf Seite 5 dieser Ausgabe nachzulesen ist. Auf diesen Brief hin hat die Ministerin die unterzeichnenden Verbände zu einem Gespräch am 10.06. eingeladen. Bei diesem Gespräch wurden einzelne Aspekte des Gesetzes intensiv diskutiert. Mögliche Änderungen, die Frau Dr. von der Leyen aufnahm waren

- die Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung sollte auf die Fälle begrenzt werden, in denen dies „fachlich erforderlich“ ist.
- die Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger sollte auf die im Gesundheitsbereich Tätigen eingegrenzt werden
- die gesetzliche Handlungspflicht für andere Berufsgruppen sollte entfallen.

Trotz dieser Änderungen verdeutlichten die Verbände, dass sie den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen. Zwei zentrale Begründungen waren:

- Um Fehlsteuerungen zu vermeiden, sollten in eine gesetzliche Änderung die Ergebnisse der zurzeit laufenden Evaluationen (u.a. „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“) einbezogen werden.
- Auch mit den Änderungen bleibt der restriktive Charakter des Gesetzes erhalten. Präventive Hilfen wurden nicht aufgenommen. Gerade präventive Hilfen ermöglichen jedoch den guten Zugang zu Familien und erhöhen deren Kooperationsbereitschaft. Ein wichtiges Ergebnis des Bundesmodell-

programms zur Wirkungsorientierung wird damit außer Acht gelassen: Dass Beteiligung eine erhebliche Bedeutung für die Effektivität von Hilfen hat.

Aufgrund dieser erheblichen Mängel des Gesetzentwurfes forderten die Verbände eindringlich, die Ausgestaltung eines Bundeskinderschutzgesetzes im Rahmen eines Entschließungsantrags an die nächste Bundesregierung zu geben.

Nachdem am 15.06. ein Formulierungsvorschlag des BMFSFJ für einen Änderungsvorschlag vorlag, der im Wesentlichen die von der Ministerin zugesagten Änderungen enthielt, war dieser Vorschlag bereits 3 Tage später nicht mehr gültig. Am 18.06. lag ein Änderungsvorschlag vor, der nun ganz neue – in den Fachverbänden bis dahin noch nicht diskutierte – Änderungen enthielt. Eine Reihe von Fachverbänden – darunter auch der AFET – wurden auf den kommenden Tag, den 19.06. zu einer weiteren Anhörung des federführenden Ausschusses eingeladen.

Dem AFET war es aus terminlichen Gründen nicht möglich, dieser extrem kurzfristigen Einladung zu folgen. Darüber hinaus drängt sich die Frage auf, ob es wirklich um den fachlich fundierten Kinderschutz geht, oder ob vielmehr wahlstrategische Überlegungen im Vordergrund stehen.

Wir hoffen noch immer, dass das Gesetz in der vorliegenden Formulierung nicht verabschiedet wird, Ergebnisse der Anhörung lagen bei Drucklegung des *Dialog Erziehungshilfe* noch nicht vor. Wie auch immer der Ausgang ist, ein Erfolg bleibt uns: der Zusammenschluss der Verbände hat dazu geführt, dass die fachlichen Argumente, die monatelang verhallten, nun Gehör fanden.

Auf alles Weitere darf man gespannt sein. Wie immer informieren wir Sie mit unserem Newsletter über aktuelle Neuigkeiten. (Newsletterabonnement über: www.afet-ev.de/Newsletter)

Herzliche Sommergrüße
Ihre



Cornelia Bauer
Geschäftsführerin

AFET-Fachtagung 2010 – PROJEKTE GESUCHT!

Die AFET-Fachtagung 2010 wird sich mit dem Thema Ausgrenzung und soziale Armut befassen. Wir suchen Projekte aus diesem Themenfeld, die sich in Workshops auf der Fachtagung vorstellen wollen.

Insbesondere wird es auf der Tagung um Themen gehen wie

- Gewährleistung des Kinderschutzes in uns fremden Milieus und Kulturen: Wieweit müssen wir uns fremde Erziehungsvorstellungen respektieren – ab wann beginnt die Kindeswohlgefährdung, die uns zum Eingreifen zwingt?
- "Kein Russisch im Jugendhaus". Wie kann Erziehungshilfe die Integration jugendlicher MigrantInnen unterstützen, welche Regeln führen ins Abseits?
- Psychosoziale Krise oder psychisch krank? Beteiligung von schwer belasteten oder psychisch kranken Eltern in Hilfeprozessen – Anforderungen an die Arbeit mit ihren Kindern.
- Arm – unverstanden – schwierig? Was können wir tun, um die Menschen zu erreichen, die uns besonders schwierig scheinen? Wie bekommen wir Kontakt zu ihnen?
- Hilfeplanung auf dem Prüfstand der Wirkungsorientierung. Wie viel Struktur, wie viel Beteiligung braucht eine wirkungsvolle Hilfeplanung?
- Jugendliche – problemlos glücklich? Drogenabhängige, sich prostituierende, kriminelle oder schulverweigernde Jugendliche haben oft keinen (subjektiven) Hilfebedarf. Wie kann die Erziehungshilfe damit umgehen?

Sie leiten ein / arbeiten in einem Projekt aus diesem Themenfeld? Sie möchten hierüber berichten und mit den TagungsteilnehmerInnen diskutieren? Dann freut sich die AFET-Geschäftsstelle über Ihre Rückmeldung!

Autorenverzeichnis

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Macher, Maria
Diakonisches Werk Neukölln-Oberspree e.V.
Im Rathaus Neukölln
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin

Nohles, Maik
Hermann-Josef-Urft-Haus
Urfttalstr. 41
53925 Kall

Schiller, Ulrike
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin

Schomaker, Wilhelm
Hermann-Josef-Urft-Haus
Urfttalstr. 41
53925 Kall

Schruth, Prof. Dr. Peter
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin

Tekath, Ursula
Hermann-Josef-Urft-Haus
Urfttalstr. 41
53925 Kall

Thon, Volker
Hauptstr. 1
29597 Stoetze

Aus der Redaktion

Aus redaktionellen Gründen erscheint der nächste Dialog Erziehungshilfe als Doppelausgabe 3-4/2009 am 16.11.2009. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aus der Arbeit des AFET

Am 25.05.09 fand eine Anhörung zum Bundeskinderschutzgesetz im federführenden Fachausschuss des Bundestages statt. Aufgrund der erheblichen Bedenken der Experten war absehbar, dass das Gesetz zu diesem Zeitpunkt gestoppt würde. Dennoch ungeachtet setzte die Ministerin Frau Dr. von der Leyen alles daran, dass das Gesetz schnellstmöglich verabschiedet wird. Aus diesem Anlass formulierten neun Fachverbände den nachstehend abgedruckten offenen Brief vom 03.06.2009 an die Ministerin. Weitere Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz finden Sie im Editorial dieser Ausgabe.



BAG ASD/KSD e.V.



Offener Brief zum Entwurf eines Kinderschutzgesetzes

03.06.2009

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. von der Leyen,

die neun Unterzeichnenden möchten mit diesem offenen Brief ihrer Bestürzung darüber Ausdruck geben, dass das Bundesfamilienministerium die ausführlich belegten Einwände von Fachorganisationen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, der Kommunalen Spitzenverbände und von Fachressorts von Länderministerien zum geplanten Kinderschutzgesetz weitgehend ignoriert. Die Fachwelt wird statt dessen mit der Formulierung vor den Kopf gestoßen, gegen den Gesetzentwurf würden „begründete fachliche Einwände nicht erhoben“. Nach dieser Abwertung fachlicher Argumente wurden jetzt jedoch im Sog des Wahlkampfs politische „Kompromisse“ angekündigt. Wie über die Medien zu erfahren ist, sollen auf die Schnelle vorgelagte Änderungsvorschläge den Entwurf politisch retten. Über die Unzulänglichkeit des Gesetzentwurfs insgesamt helfen sie nicht hinweg.

Nach übereinstimmender Meinung der unterzeichnenden Organisationen gehören die „Inaugenscheinnahme“ oder die Hausbesuche zu einem pflichtgemäßen Handeln jedes Jugendamtes. Mit Hinweis auf Lea-Sophie und Kevin wird der vorliegende Entwurf aber geradezu als ultima ratio für die Verhinderung weiterer dramatischer Misshandlungsfälle angepriesen. Hier werden tragische Einzelfälle instrumentalisiert, um ein fachlich unausgereiftes Gesetz durchzusetzen: „Alle Experten“ seien „sich einig, dass Hausbesuche Leben retten können“. Das stimmt, ist aber aus dem Zusammenhang gerissen. Tatsächlich wurde in der Bundestagsanhörung, wie zuvor in vielen Stellungnahmen dargelegt, dass Hausbesuche in einem Fall hilfreich sind, in anderen Fällen zum Hilfeabbruch führen können; in einem Fall machen sie deutlich, dass eine Herausnahme nötig ist, in anderen Fällen hilft der Hausbesuch nicht, um eine Gefährdung für das Kind besser abzuklären.

Die Kernproblematik des Kinderschutzes ist nicht das sofortige „Drin-Gewesensein“, sondern **das „kontinuierliche Dranbleiben“**, das „Nicht-müde-werden“, immer wieder neu und kritisch einzuschätzen. Notwendige Voraussetzung dafür ist der Zugang, der vertrauensvolle Kontakt zu Kind und Eltern, seltener die „Inaugenscheinnahme“, die immer nur Erkenntnisse im „Hier und Heute“ liefert und keine Schlüsse auf das „Morgen“ zulässt. Ein Kinderschutzgesetz muss auf die Unterstützung der stetigen und hartnäckigen Arbeit der Jugendhilfe abzielen. Die Gefahr, viele namenlose Kinder nach den ordnungspolitischen Verpflichtungen dieses Gesetzentwurfs nicht mehr zu erreichen, weil sich Eltern aus Angst abschotten, ist zu groß und mit keinem Argument bisher entkräftet.

Unerwähnt bleibt in den Verlautbarungen des Ministerium auch die einhellige Kritik der Fachwelt an Art. 1, § 2 und § 3, die eine Vielfalt von unerfahrenen Personen im Kinderschutz zum Tätigwerden verpflichten wollen.

Anlass zur Sorge gibt schließlich, dass vereinzelte Stimmen, wie der Bund Deutscher Kriminalbeamter in seiner Stellungnahme sich der wortgewaltigen, aber oberflächlichen Polemik gegen jegliche Kritik am Gesetzentwurf anschließen. Unabhängig davon, ob sie durch Sorgen und Empörung oder durch politische Erwägungen motiviert sein mögen, eine verbesserte Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen den Akteuren, aber auch zwischen Politik und Fachwelt hat jedenfalls die **Rückkehr zu einem sachlichen Austausch** zur Voraussetzung.

Seit Beginn der Erarbeitung eines Kinderschutzgesetzes vermissen wir das Bemühen, sich ernsthaft mit den Argumenten derjenigen auseinander zu setzen, die tagtäglich in der unmittelbaren Verantwortung und vor der Aufgabe stehen, den Zugang zu belasteten Kindern und deren Eltern herzustellen. Der Gesetzentwurf ist von Misstrauen gegenüber der Jugendhilfe geprägt und setzt zu einseitig auf Kontrollpflichten und erleichterte Informationsübermittlung. Weder die Sicherung der Finanzierung, der Prävention, noch die strukturellen Bedingungen der Arbeit und Kooperation der Jugendhilfe sind im Gesetzentwurf verankert worden.

Die unterzeichnenden Fachorganisationen und Verbände erwarten von Ihnen, dass Sie ein Gesetz zum Kinderschutz in Ruhe reifen lassen. Hierfür ist auch weiter die Beteiligung von denen erforderlich, die das Gesetz umsetzen müssen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Zusammenspiel von Kinderschutzarbeit und Recht einbringen können. Wir sehen die Gefahr, dass aus Wahlkampfgründen ein fachlich ungenügendes Gesetz, das dem Kinderschutz mehr schadet als nutzt, im Schnellverfahren verabschiedet werden soll.

Seit 2005 haben alle Fachorganisationen und Verbände der Jugendhilfe an umfangreichen gesetzlichen und untergesetzlichen Neuregelungen und Maßnahmen für einen verbesserten Kinderschutz konstruktiv mitgewirkt und sind dabei diese umzusetzen. Mit allen Kräften werden wir das auch weiter tun! Verschiedene Ansatzpunkte, insbesondere beim Ausbau der Prävention und bei der Vernetzung der Systeme, gilt es fachlich zu diskutieren und ggf. auch gesetzlich zu befördern. Wir dürfen die Chance nicht verstreichen lassen, diese Aspekte in einem Kinderschutzgesetz mit zu berücksichtigen. Nur dann verdient es auch seinen Namen!

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

AWO Bundesverband e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst e.V. (BAG ASD/KSD)

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Die Kinderschutzzentren – Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren

Evangelischer Erziehungsverband – Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste e.V. (EREV)

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Vorstandsbereich Jugendhilfe und Sozialarbeit (GEW)

Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)

Einladung

Im September 2009 jährt sich das Schiedsstellentreffen zum zehnten Mal. Diesen Anlass begeht der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Hildesheim mit einem Festakt.

Festakt

10 Jahre Schiedsstellen nach dem SGB VIII

am 07. September 2009

im Senatssaal der HAWK, Goschentor 1, 31134 Hildesheim

Die Schiedsstellen der Bundesländer, Ehrengäste und auch interessierte Personen aus der AFET-Mitgliedschaft sind herzlich eingeladen, teilzunehmen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Bitte melden Sie sich in der AFET-Geschäftsstelle bis **spätestens Freitag, den 14.08.2009** an:
Telefon: 0511 / 353 991 – 40 oder per email roesler@afet-ev.de.

Programm

- 12.30 Stehkaffee und Imbiss
- 13.00 Begrüßung
Rainer Kröger, 1. Vorsitzender des AFET
- 13.15 Grußworte

Festvorträge

- 13.30 **10 Jahre Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII – Entwicklungen und Ausblick**
Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz, Ministerialdir. a.D.
- 14.30 *Kaffeepause*
- 15.00 **Schiedsstellen als mediative Schlichtungs- und Qualitätssicherungsstelle**
Prof. Heinz-Dieter Gottlieb, Vorsitzender des Schiedsstellentreffens
- 16.00 Abschluss
Rainer Kröger, 1. Vorsitzender des AFET

Anschließend Einladung zum Empfang

Erziehungshilfe in der Diskussion

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Unterstützung der AGJ und des Deutschen Vereins die nachfolgend abgedruckte Empfehlung veröffentlicht. Aufgrund des Umfangs der Empfehlung finden Sie hier die Gliederung, Vorbemerkung und Zielsetzung der Empfehlung abgedruckt. Die vollständige Empfehlung können Sie nachlesen auf der Homepage des Deutschen Städtetages: <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/beschlsse/10.pdf> sowie auf der Homepage des Deutschen Vereins: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/2009/mai/Empfehlungen_zur_Festlegung_fachlicher_Verfahrensstandards_in_den_Jugendaemtern_bei_Gefaehrdung_des_Kindeswohls.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls

Mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Zielsetzung der Empfehlungen
3. Die Empfehlungen im Einzelnen
 - 3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung
 - 3.1.1 Erste Sofortreaktionen
 - 3.1.2 Hausbesuch als erste Maßnahme
 - 3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung –
 - 3.2.1 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien
 - 3.2.2 Risikoeinschätzung bei Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden
 - 3.3 Risikoeinschätzung im Kontext der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
 - 3.3.1 Handlungsoption bei bestehender Hilfeakzeptanz
 - 3.3.2 Handlungsoption bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz
 - 3.4 Anrufung des Familiengerichts
 - 3.5 Einschaltung anderer Institutionen
 - 3.6 Standardisierte Dokumentation
 - 3.7 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel
 - 3.8 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe
 - 3.9 Beachtung des Datenschutzes
 - 3.9.1 Allgemeine Vorbemerkungen
 - 3.9.2 Datenerhebung
 - 3.9.3 Datenübermittlung

1. Vorbemerkungen

Bereits im Jahr 1999 hatte die Konferenz der Großstadtjugendämter beim Deutschen Städtetag in einer Arbeitsgruppe aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine "Standortbestimmung der Jugendämter zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch" vorgenommen. Ziel dieser Standortbestimmung war es, über den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Arbeit von Jugendämtern zu informieren und Aussagen zur Qualitätsentwicklung zu machen.

Angesichts der immer wieder stattfindenden Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindes Todes wurde im Jahre 2002 wiederum eine Arbeitsgruppe einberufen, die erste Empfehlungen zur Festlegung von fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls formuliert hat, die 2003 im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages beschlossen worden sind.

Diese Empfehlungen haben maßgeblichen Einfluss auf die Formulierung und Anwendung des § 8a SGB VIII gefunden. Mit Blick auf die Praxiserfahrungen bei der Anwendung des § 8a SGB VIII sind diese Empfehlungen nunmehr in einer aus der Konferenz der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages hervorgegangenen Arbeitsgruppe aktualisiert worden. Dabei wurden weitergehende Gesetzesänderungen (Datenschutzbestimmungen, § 1666 BGB, § 50 FGG, KiföG) berücksichtigt. Die vorliegenden Empfehlungen werden gemeinsam durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände getragen und durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. unterstützt.

Mit ihrer Anwendung ist gewährleistet, dass der Kinderschutz in den Jugendämtern einen entsprechend hohen Standard bei drohender Kindeswohlgefährdung bietet und effektiv wirksam ist. Angesichts nicht bis ins letzte vorher kalkulierbarer Entwicklungen wird es trotz fachlicher Intervention im Einzelfall nicht immer möglich sein, Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen zu verhindern. Hier gilt es, eine genaue Analyse zu betreiben, ob dafür Organisationsversagen die Ursache war und welche notwendigen Korrekturen zukünftig nötig sind.

Sollten sich aus diesen Erkenntnissen Konsequenzen für die hier vorliegenden Empfehlungen ergeben, werden diese entsprechend weiterentwickelt.

2. Zielsetzung der Empfehlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe sowie ein Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs.3 Nr.3 und § 8a SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

- a) Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden (Hilfe durch Unterstützung). Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.
- b) Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichtes, welches die entsprechenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu treffen hat (siehe Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen). Das Gericht kann bestimmte Ge- und Verbote aussprechen oder den Eltern ganz oder teilweise die elterliche Sorge entziehen mit dem Ziel einer anschließenden Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Hilfe durch Intervention).

Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen: Das staatliche Wächteramt beinhaltet

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Intervention,

wobei für die Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist. Die sachgerechte Erledigung dieser Pflichtaufgaben erfordert die Einhaltung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards.

Eine Entscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt zunächst eine Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls voraus. Bereits diese erste Risikoabschätzung soll „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ erfolgen. Dabei ist zwischen Fällen mit einer weniger intensiven bis geringfügigen oder nicht akut drohenden Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666 a BGB (Hilfe durch Unterstützung) und Fällen akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung oder akuter Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen (Hilfe durch Intervention) zu unterscheiden.

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Bereich der Hilfe durch Intervention.

Für diesen Bereich werden Verfahrensstandards mit dem Ziel beschrieben, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Lindenallee 13-17
50968 Köln
www.staedtetag.de

EU-Kommission: Studie zur Betreuung von Kleinkindern

Anfang des Jahres hat die EU-Kommission eine Studie zu Erziehung und Betreuung von Kleinkindern in Europa und zur stärkeren Einbindung besonders benachteiligter sozialer Gruppen vorgelegt. Es wurde in 30 Ländern untersucht, wie Erziehung und Betreuung von Kleinkindern in Europa gestaltet sind, welche Vorteile die verschiedenen Systeme mit sich bringen und was zu einer effektiven Betreuung und Förderung unbedingt notwendig erscheint.

In Europa kristallisieren sich zwei Organisationsmodelle für die Erziehung und Betreuung von Kleinkindern heraus:

- Eine einheitliche Struktur für alle Kinder im Vorschulalter. Unabhängig vom Alter der zu betreuenden Kinder gilt für das Bildungspersonal ein einheitlicher Qualifikations- und Gehaltsrahmen. Dies ist der Fall in Finnland, Island, Lettland, Norwegen, Schweden und Slowenien
- Ein nach Alter gestaffeltes Angebot für Kinder von 0 bis 3 Jahren und von 3 bis 6 Jahren. Qualifikations- und Qualitätsanforderungen sowie Finanzierung sind dabei je nach Stufe unterschiedlich. Dies ist das in Europa am weitesten verbreitete Modell.

In einigen wenigen Ländern werden beide Modelle eingesetzt (Dänemark, Griechenland, Litauen, Spanien und Zypern). Großbritannien führt derzeit in gewissem Umfang eine einheitliche Regelung für Vorschulkindern ein.

Schließlich kommt die Studie zu dem Schluss, dass eine Kombination aus mehreren sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren dazu führen kann, dass Kinder in Gefahr sind, auf dem Bildungsweg ins Straucheln zu geraten, wie Rheinland-Pfalz berichtet. Den stärksten Einfluss hat jedoch Armut. Nahezu jeder sechste europäische Haushalt mit einem Kind unter sechs Jahren lebt an der Armutsgrenze. In Estland, Italien, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal und dem Vereinigten Königreich ist dies besonders besorgniserregend.

Weitere Informationen erhalten sie im EDR oder über den Weblink:

<http://eacea.ec.europa.eu/portal/page/portal/Eurydice/showPresentation?pubid=098DE>

Zum Auszugsverbot junger Volljähriger mit Verselbständigungsbedarf

Ein erster Projektbericht

1. Junge Volljährige zwischen SGB II und SGB VIII

Noch mit dem Inkrafttreten des SGB II am 01.01.2005 bildeten nur minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Diese Kinder erhielten 80 % der Regelleistung des SGB II. Mit dem Anfang 2005 neu eingeführten Rechtsbegriff der Bedarfsgemeinschaft in § 7 Abs. 2, 3 SGB II verbindet das Gesetz eine einheitliche Bedürftigkeitsprüfung für bestimmte Personen in einem gemeinsam wirtschaftenden Haushalt unter Berücksichtigung des wechselseitig einzusetzenden Einkommens und Vermögens zur Bedarfsdeckung. Sobald die Kinder volljährig wurden, bildeten sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhielten 100 % der Regelleistung, auch wenn sie weiterhin bei den Eltern wohnten.

Der neue § 22 Abs. 2a SGB II verändert diese Rechtslage. In der Gesetzesbegründung wird u.a. ausgeführt, dass nicht dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts (Versicherungen, Strom etc.) zu tragen hätten. Deshalb werden nun auch „Kinder (...), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II), in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Ihr Regelbedarf wird von 100 % auf 80 % reduziert.

Schon die Wortwahl muss erstaunen, wenn in der Koalitionsvereinbarung von „unter 25-jährigen Kindern“¹ und im SGB VIII von „jungen Volljährigen“ (§ 41 SGB VIII) gesprochen wird. Die

mit dem § 22 Abs. 2a SGB II gewollte gesetzliche Einschränkung des Auszugs junger Menschen aus der elterlichen Wohnung vor dem 25. Geburtstag betrifft zugleich jene Personengruppe, für die das Kinder- und Jugendhilfegesetz bei Bedarf besondere sozialpädagogische Hilfen zur Verselbständigung anbietet (§§ 13, 19, 41 SGB VIII). Müssen junge Volljährige bei den Eltern wohnen bleiben, obwohl die Familie mit ihrer Verselbständigung – nicht nur aus persönlichen Gründen des jungen Volljährigen – kalkuliert hat, dann können sich Konfliktpotentiale verstärken, deren Bewältigung wesentlich zu den Aufgaben der Jugendhilfe zählt. Auswirkungen der „Verhaftung“ junger Volljähriger in der familiären Bedarfsgemeinschaft können zum Beispiel sein:

- wachsende familiendynamische Konflikte,
- Existenzgefährdungen bei denjenigen jungen Volljährigen, die es zu Hause trotz der verweigerten Auszugsgenehmigung nicht länger aushalten, davon laufen und prekäre Bedingungen eines Lebens auf der Straße oder im Mitwohnen (bei Bekannten) notgedrungen vorziehen,
- durch familiäre Konflikte bedingte schulische und ausbildungsbezogene Abbrüche,
- zweifelhafte Auswege zur Begründung von Ausnahmen einer zu erwartenden verweigerten Auszugsgenehmigung wie z. B. Schwangerschaften, Scheinverheiratungen etc.

Hier drängen sich sozialrechtliche Fragen nach der Rechtsqualität des § 22 Abs. 2a SGB II ebenso auf wie

Fragen nach der Leistungskonkurrenz mit dem Jugendhilfe- und Sozialrecht, denn offenkundig ist, dass nicht die eine öffentliche Hand (SGB II) prekäre Lebensumstände (mittelbar) herstellen kann, die die andere öffentliche Hand (SGB VIII, SGB XII) sozialpädagogisch bzw. materiell wieder aufzufangen hat.

Da sich in der Beratungsstelle des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V. erste Folgen dieser Neuregelung des § 22 Abs. 2a SGB II zu Lasten der jungen Volljährigen zeigten², haben wir Anfang 2008 das Projekt „Zwischen Jugendhilfe und SGB II: Auszugsberatung für junge Volljährige“ gestartet. Das auf zwei Jahre angelegte Modellprojekt wird durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke mit dem Ziel gefördert, dass die neuen Probleme der Verselbständigung junger Volljähriger an der Schnittstelle von JobCentern und Jugendämtern analysiert, die Folgen der geänderten Rechtslage aufgezeigt und die beteiligten Institutionen zur Verbesserung ihrer Kooperation beraten werden. Dieser Beitrag soll einen ersten Projektbericht geben.

2. Junge Volljährige in der Jugendhilfe

1975 wurde das Volljährigkeitsalter von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt. Im bis dahin geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) waren Hilfeleistungen nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit möglich. Einzige Ausnahme: Der junge Mensch befand sich noch in einer Berufsausbildung. Ein Abbruch der Berufsausbildung führte zwangsläufig zum Abbruch aller Ju-

gendhilfemaßnahmen. Erstanträge auf Jugendhilfeleistungen nach dem 18. Geburtstag waren nach dem JWG nicht möglich. Nicht zuletzt diese Mängel sollten durch die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beseitigt werden. So heißt es u.a. in der Broschüre der Bundesregierung zum SGB VIII von 1995, dass volljährige Jugendliche, die noch nicht in der Lage sind, ein eigenständiges Leben zu führen, fortan von der Jugendhilfe nicht mehr im Stich gelassen werden.³

Seit etwa dem Jahr 2000 gehört für viele Jugendämter die in § 41 SGB VIII geregelte Verselbständigungshilfe für junge Volljährige jedoch offenbar nicht mehr zum Aufgabenkatalog; häufig wird den nachfragenden jungen Menschen vermittelt, diesen Leistungsanspruch nach § 41 SGB VIII gäbe es nicht mehr. So erleben wir im Projekt Auszugsberatung des BRJ e.V. immer wieder, dass der Erstantrag junger Volljähriger von den Jugendämtern schlicht nicht angenommen wird mit der Begründung, die Zuständigkeit des Jugendamtes habe sich mit dem 18. Lebensjahr erschöpft; bestenfalls werden die Betroffenen noch an die JobCenter (U 25) und Sozialämter weiter verwiesen. In bedenklicher Weise erscheint der Verweis auf das JobCenter und das dort geltende so genannte Auszugsverbot nach § 22 Abs. 2a SGB II wie ein vorsätzlicher Rechtsbruch der gesetzlichen Soll-Norm des § 41 SGB VIII, insbesondere deshalb, weil die Realität zeigt, wie bedeutsam die möglichen und notwendigen Verselbständigungshilfen für unterschiedliche Lebenslagen junger Volljähriger sind.

3. Lebenslagenbezüge junger Volljähriger und Auszugsverbot des SGB II

Als ersten Schritt haben wir im Projekt Auszugsberatung die unterschiedlichen Lebenslagen junger Voll-

jähriger in Berlin beleuchtet und MitarbeiterInnen verschiedener Beratungsstellen, Freier Träger, JobCenter und Jugendämter zur aktuellen Situation junger Volljähriger in familiären Bedarfsgemeinschaften (nach dem SGB II) befragt.

Es war erstaunlich festzustellen, wie schnell junge Volljährige das Auszugsverbot scheinbar akzeptiert haben und resigniert zur Kenntnis nehmen, dass sie noch einige weitere Jahre in ihrer Familie wohnen bleiben müssen. Nur scheinbar auch deshalb, weil nicht wenige, wenn es ohne Verlust an Sozialleistungsansprüchen offiziell behördlich erlaubt nicht geht, nach schnellen anderen Lösungen suchen.

Eine von vielen gewählte Lösung ist der „Umzug ins prekäre Mitwohnen“. Die sozialen Netze sind aber selten so stabil, dass hieraus eine dauerhafte Hilfe erwachsen könnte. Meistens bedeutet es, mal hier mal da zu nächtigen, ständig damit beschäftigt zu sein, ein Bett für die Nacht zu finden, und auch mal öfter auf der Straße zu schlafen.

Nicht selten sind diese Wohnverhältnisse von Gewalterfahrungen und Missbrauch begleitet. Unter solchen Umständen ist es schwierig, sich in Schule, Ausbildung oder Berufsorientierung zu behaupten und häufig sind Ausbildungs- und Maßnahmeabbrüche die Folge.

4. Beispiele aus der Beratungspraxis des BRJ

Es ist schwierig empirisch zu erheben, wie viele junge Volljährige die Erfahrungen des prekären Lebens im Mitwohnen oder auf der Straße betrifft, wenn sie im Kontext des Auszugsverbots von zu Hause abhauen. Denn viele von ihnen tauchen gänzlich ab und sind für das Hilfesystem nicht mehr

erreichbar. Träger der Straßensozialarbeit und der Wohnungslosenhilfe melden steigende Zahlen von jungen Menschen, die ein Leben auf der Straße, das Übernachten in Rohbauten oder S-Bahn-Waggons dem weiteren Verbleib in ihrer auf SGB II Leistungen angewiesenen Herkunftsfamilie vorziehen. Auch nach unseren Erfahrungen in der Beratung und in den Fortbildungen zum Thema dürfte die Zahl solcher Fälle weiter zunehmen.

Fallbeispiel: Dennis M. (20 Jahre)

Dennis hat ab dem 11. Lebensjahr Jugendhilfe bezogen. Er lebte 4 Jahre in einem Heim, anschließend 2 Jahre in einer betreuten Wohngemeinschaft und 1 Jahr im betreuten Einzelwohnen. Mit 18 Jahren wurde er aus der Jugendhilfe entlassen. Die ARGE übernahm die Kosten der Unterkunft und auch die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Dennis hat es jedoch noch nicht gelernt, mit dem zur Verfügung stehenden Geld zu wirtschaften. Er hat die zugewiesenen Mietzahlungen anderweitig verbraucht, die Wohnung wurde ihm wegen Mietrückständen gekündigt.

Dennis wird obdachlos und wendet sich an das JobCenter. Das JobCenter sieht sich als nicht zuständig an, da die Obdachlosigkeit selbst verschuldet ist. Die Vermittlerin verweist ihn an das Jugendamt. Dennis spricht mit seiner ehemaligen Sozialarbeiterin, die ihm eine Adresse für betreutes Einzelwohnen (BEW) in einer anderen Stadt gibt. Sie sagt, sie könne nichts mehr für ihn tun, er solle aber bei Herrn X. in der Einrichtung nachfragen, ob er dort wohnen könne. Herr X. lehnt die Aufnahme von Dennis ab, da seine Einrichtung nicht für die Stadt zuständig ist, aus der Dennis kommt. Dennis lebt mittlerweile im Wald und möchte auf gar keinen Fall in einer Obdachloseneinrichtung unterkommen. Dennis hat nicht die nötige Kraft, um die notwendigen Schritte für eine Hilfeleistung zu unternehmen. Der Kontakt zu ihm ist abgebrochen.

Es passiert immer wieder, dass JobCenter, Jugend- und Sozialamt so lange um die Zuständigkeit streiten, bis der/die junge Volljährige aufgibt. In manchen Fällen übernimmt zwar das JobCenter die Kosten der Unterkunft, der junge Mensch ist aber nicht in der Lage, sein Leben ohne weitere sozialpädagogische Hilfen zu bewältigen. Die Jugendämter wiederum verweigern flankierende Maßnahmen mit Hinweis auf die Volljährigkeit und die Sozialhilfeträger verfügen nicht über dem Alter angemessene Hilfsangebote. In vielen Fällen nehmen sich weder die JobCenter noch die Jugendämter der Betroffenen an, sie werden zwischen den Ämtern hin- und hergeschoben. Auf diesem „Verschiebebahnhof“ haben junge Menschen denkbar schlechte Aussichten. Sie verfügen in der Regel weder über die fachlichen Kompetenzen noch über die sozialen Ressourcen, um Ansprüche auf Hilfe in Vermittlungsgesprächen oder Widerspruchsverfahren erfolgreich durchsetzen zu können. Sie geben schnell auf, denn ihnen fehlt das nötige Durchhaltevermögen und es gibt für sie keine Anlaufstellen zur Unterstützung. Auf diese Weise produzieren die Behörden eine vermeidbare Obdachlosigkeit.

Fallbeispiel: Sandra M. (18 Jahre)

Sandra lebt mit ihrer Mutter, ihrem älterem Bruder sowie einer 10- und einer 14-jährigen Schwester in einer Bedarfsgemeinschaft. Zum Haushalt gehört auch der Freund der Mutter. Die leiblichen Eltern trennten sich als Sandra 3 Jahre alt war, der neue Partner der Mutter zog in die Wohnung ein und wird von ihr als (Stief-)Vater anerkannt. Im Alter von 9 Jahren kommt es für Sandra zum ersten Kontakt mit dem Jugendamt und in der Folge zu einem dreimonatigen Aufenthalt in der Kinderpsychiatrie. Sandra weiß nicht warum. Vor drei Jahren erneute Trennung und Einzug des neuen Lebensgefährten der Mutter. Dieser akzeptiert Sandra

überhaupt nicht, sie wird ausgegrenzt, darf nicht an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen und erfährt keinerlei Unterstützung durch die Mutter. Der ältere Bruder beschimpft sie und wird auch häufig gewalttätig. Wegen der familiären Anspannung wird Sandra gegen ihren Willen von der Mutter für drei Monate zu ihrem leiblichen Vater nach Mazedonien geschickt. Sie hatte seit ihrem dritten Lebensjahr keinen Kontakt zum Vater. Sandra geht es zunehmend schlechter, sie fühlt sich sehr isoliert und leidet unter Depressionen. Sie bezeichnet die 14-jährige Schwester als ihre beste Freundin. Sie möchte über die Verhältnisse in der Familie auch nicht gerne mit Außenstehenden reden. Sie wendet sich im Dezember 2008 an das Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung und wird abgewiesen: Mit 18 Jahren sei sie zu alt für Jugendhilfemaßnahmen, da könne man leider gar nichts mehr tun. Sie bekommt ein Schreiben für das JobCenter, dass eigener Wohnraum unterstützenswert sei.

Im JobCenter wird ihr geraten, „die Füße still zu halten“. Sandra ist ein sehr stiller Typ, eher konfliktscheu. Sie verlässt das JobCenter unverrichteter Dinge. Zu Hause eskaliert die Situation, die Mutter wirft sie aus der Wohnung, sie zieht zu ihrem Stiefvater. Dieser lebt in einer Ein-Zimmer-Wohnung und leidet als Alkoholiker unter starken Stimmungsschwankungen. Nach einem Monat wirft auch er im volltrunkenen Zustand Sandra aus der Wohnung. Sandra schlüpft bei einer Freundin unter, bei der sie aber auf gar keinen Fall bleiben kann. Sandra hat den erweiterten Hauptschulabschluss gemacht und ist durch Vermittlung des JobCenters zurzeit in einer Maßnahme für Bewerbungstraining. Ihre berufliche Situation ist völlig unklar, sie interessiert sich für verschiedene Berufe, würde aber alles nehmen. Die Mutter hat sie beim JobCenter aus der häuslichen Bedarfsgemeinschaft abgemeldet, so dass sie völlig mittellos

und wohnungslos dasteht. Sie stellt erneut einen Antrag auf Jugendhilfe, dieser wird abgelehnt, da kein Bedarf erkenntlich sei. Sie kommt in einer Kriseneinrichtung unter, es wird ein Antrag beim Sozialamt gestellt. Das Sozialamt sieht eindeutigen Jugendhilfebedarf und lehnt eine Kostenübernahme ab. Nach einigem Hin und Her übernimmt das Sozialamt die Kosten, obwohl die Sozialarbeiterin dort eine Unterbringung über die Jugendhilfe sinnvoller fände.

Sandra lebt seit kurzem nun in einer Wohngemeinschaft. Verselbständigung in eigenem Wohnraum ist angestrebt, jedoch im Moment noch gar nicht möglich. Sandra ist sehr unsicher, in einer äußerst labilen psychischen Verfassung, leidet unter Depressionen und Einsamkeitsgefühlen. Sie hat wenig Vertrauen zu ihren Mitmenschen, kann sich nicht gut mitteilen, verfügt über nur wenige Konfliktbewältigungsstrategien und wäre mit einer selbständigen Wohnungsführung hoffnungslos überfordert. Sie ist froh, nicht mehr auf der Straße leben zu müssen und möchte keine Konflikte mit „den Ämtern“.

Besonders dramatisch stellt sich die Sanktionspraxis gegenüber jungen Volljährigen dar. Bei allen Pflichtverletzungen greifen Sanktionen für unter 25-Jährige wesentlich schneller und härter als für ältere ALG II-BezieherInnen. Seit Januar 2007 entfällt bereits bei der ersten Pflichtverletzung die Regelleistung vollständig, bei wiederholten Pflichtverletzungen kann auch die Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung für drei Monate entfallen. Die Sanktionsquote ist insgesamt bei U-25ern viermal höher als bei den älteren ALG II-BezieherInnen.⁴

Diese Sanktionen, die im fragwürdigen Selbstverständnis des SGB II eigentlich helfen sollen, den jungen Menschen in Arbeit zu bringen, belasten tatsächlich in erster Linie die Fa-

milie. Es braucht nicht viel Phantasie sich vorzustellen, dass der Wegfall von Leistungen das Zusammenleben in ohnehin belasteten Familien zusätzlich existenziell gefährdet, sondern Konflikte in aller Regel eskalieren lässt. Die Familie hat kaum Möglichkeiten, dem zu begegnen, wenn sie ihr „Kind“ nicht vor die Tür setzen will.

Fallbeispiel: Mohamed E. (19 Jahre) Mohammed lebt mit seiner Mutter und der jüngeren Schwester in einer Bedarfsgemeinschaft, der Vater gilt als vermisst. M. hat 2006 den erweiterten Hauptschulabschluss gemacht und im Anschluss eine Klasse zum Erwerb des Realschulabschlusses besucht. Den Schulbesuch hat er im April 2007 aufgrund hoher krankheitsbedingter Fehlzeiten abgebrochen. Er wurde mehrfach wegen einer Angststörung behandelt. Nach Abbruch der Schule meldete er sich arbeitslos. Seine Berufswünsche: Schauspieler, Modedesigner, Veranstaltungskaufmann. Er wird in eine Berufsvorbereitung mit anschließender Übernahme in eine Tischlerausbildung vermittelt. Die Ausbildung bricht er Anfang August 2008 ab. Er findet einen Aushilfsjob bei Esprit, ist aber weiterhin auf Transferleistungen angewiesen. Im Mai 2008 erfolgt die erste Kürzung der Geldleistungen durch das JobCenter, da er die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschrieben hat. Darin sollte vereinbart werden, dass er 20 Bewerbungen monatlich schreibt, was er nicht einsehen kann, da er doch den Job bei Esprit hat und sich an Schauspielerschulen und auf Ausbildungsangebote als Veranstaltungskaufmann bewirbt. Er will sich nicht auf irgendwelche anderen Aushilfsjobs bewerben, weil es ihm bei Esprit Spaß macht und er lieber diesen Job ausweiten möchte.

Im November 2008 verliert M. seinen Aushilfsjob, weil er wegen Angststörungen häufig krank geschrieben ist. Er ist dann bis Ende Februar 2009 dauerhaft krank geschrieben und be-

kommt in dieser Zeit mehrere Vermittlungsangebote, in erster Linie 1-Euro-Jobs, obwohl dem JobCenter die Krankschreibung vorliegt. Er fühlt sich schikaniert, sagt die Termine immer sehr kurzfristig, meist am gleichen Tag ab. Die Folge sind weitere Sanktionierungen wegen Meldeversäumnissen und fehlender Eigenbemühungen (Bewerbungen). Mittlerweile ist er heruntergekürzt um 100 %, hat Widerspruch eingelegt, die Bearbeitung dauert an, die Familie muss mit dem wenigen Geld zurecht kommen. Konflikte zwischen ihm und seiner jüngeren Schwester eskalieren vor Allem aufgrund der angespannten finanziellen Situation. Die Mutter ist mit der Situation überfordert und steht ihren streitenden Kindern hilflos gegenüber. M. hat sich auf 40 Ausbildungsstellen beworben und auf 15 Aushilfstätigkeiten bei Ladenketten wie Esprit und hat einen Antrag auf Erstattung der Bewerbungskosten gestellt. Dieser wurde abgelehnt mit der Begründung, dass für die Ausbildungsplätze die Voraussetzungen nicht gegeben seien und bei den Aushilfstätigkeiten nicht klar erkenntlich sei, ob es sich um versicherungspflichtige Tätigkeiten handele.

M. möchte gerne in einer eigenen Wohnung leben, weil die angespannte häusliche Situation seine Angststörungen verstärkt und er sich schuldig fühlt, da die Familie wegen ihm noch weniger Geld zur Verfügung hat. Er möchte sich nicht ans Jugendamt wenden, da die ihn „ja doch nur wieder zum JobCenter schicken“. Mohammed konnte an ein Projekt vermittelt werden, das sich im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit darum bemüht, junge Volljährige in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln. Er ist froh, überhaupt Unterstützung zu bekommen.

5. Zwar nicht hilfebedürftig, aber ...

Schwierig stellt sich der Auszug aus dem elterlichen Haushalt auch für

diejenigen dar, deren Eltern zwar nicht hilfebedürftig i. S. des SGB II sind, aber auch nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen, um ihren Kindern ein eigenständiges Leben zu ermöglichen. Besonders betroffen sind Auszubildende mit geringem Einkommen (Ausbildungsvergütung, BAB), junge Volljährige, die Minijobs oder geringfügig entlohnten Beschäftigungen nachgehen, sowie diejenigen, die über gar kein eigenes Einkommen verfügen. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Personenkreis überhaupt ein Recht auf Verselbständigung hat oder ob ein Auszug in jedem Falle eine Provoizierung des Hilfebedarfs nach § 34 SGB II darstellt.

6. Die Vorschrift: § 22 Abs. 2a SGB II

In einem weiteren Schritt haben wir ein Rechtsgutachten über den Anwendungsbereich und die Auslegbarkeit des § 22 Abs. 2a SGB II angefertigt.⁵

Dem Wortlaut der Vorschrift nach geht es um einen Vorbehalt der Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung für den Fall, dass ein unter 25-jähriger Hilfebedürftiger umziehen will (und zwar aus der elterlichen Wohnung und damit aus der mit den Eltern bestehenden Bedarfsgemeinschaft, vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Hierzu bedarf es grundsätzlich einer vorherigen Zusicherung durch den kommunalen Träger (Satz 1). Satz 2 regelt drei allgemeine Gründe, die die Kommune verpflichten, eine solche Zusicherung als Verwaltungsakt, als Quasi-Genehmigung des Auszuges gegenüber dem unter 25-jährigen Hilfebedürftigen zu erklären. Für die Anwendbarkeit des § 22 Abs. 2a SGB II und dessen Subsumtion im Einzelfall gilt grundsätzlich nach den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts⁶, dass existenzsichernde Leistungen nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen verweigert werden dürfen,

es bedürfe vielmehr belegter tatsächlicher Erkenntnisse.⁷ Dieser Grundsatz gebietet, dass der SGB II – Rechtsanwender besonders sorgfältig mit der Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall umzugehen hat, um sowohl Fragen der Anwendbarkeit des § 22 Abs. 2a SGB II als auch dessen Subsumtion im Einzelfall verfassungskonform zu gestalten.

6.1 Begrenzter Anwendungsbereich der Vorschrift

Der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2a SGB II ist im Wesentlichen begrenzt auf die Stichtagsregelung, den Erstauszug, den Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft, die Voraussetzung bestehender Hilfebedürftigkeit und die Zusicherungserklärung vor Vertragsschluss.

Stichtagsregelung

Nach der Stichtagsregelung des § 68 Abs. 2 SGB II findet der § 22 Abs. 2a SGB II keine Anwendung für Personen, die am 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehörten. Daraus folgt zum einen, dass diejenigen unter 25-jährigen Hilfebedürftigen, die zum Stichtag nicht zum Haushalt ihrer Eltern gehörten, danach aber wieder bei den Eltern eingezogen sind, auch dann nicht mehr unter den Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2a SGB II fallen; es kann auch keine Rechtsverpflichtung für diesen Personenkreis geben, der ihnen unter Sanktionsandrohung abverlangt könnte, wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuziehen. Zum anderen folgt daraus, dass für diese Personen auch der § 20 Abs. 2a SGB II nicht anwendbar ist, es also wegen Nichtbeachtung des § 22 Abs. 2a SGB II keine Absenkung des Regelleistungsanspruches auf 80 % geben darf.

Erstauszug

Zwar geht es nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 2a SGB II um alle Umzüge

des Personenkreises, aber der Gesetzgeber wollte nur eine eingeschränkte Anwendung der Vorschrift auf Erstumzüge.⁸ Dies im Wesentlichen deshalb, weil der Gesetzgeber eine Sonderregelung für hilfebedürftige Familien schaffen wollte, in denen junge Volljährige leben, die ebenfalls hilfebedürftig sind, und nur für diese familiäre Konstellation sollte „dem Auszugswunsch die Selbsthilfepflichtung der Leistungsbezieher nach § 2 SGB II und die Einstandsverpflichtung der Eltern nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II entgegen (stehen).“⁹

Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft

Der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2a SGB II ist auch dann nicht gegeben, wenn eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer Person unter 25 Jahren gemeinsam umzieht. Dies betrifft regelmäßig die Fälle, in denen junge Volljährige nicht aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, sondern die Wohnung von der gesamten Bedarfsgemeinschaft aufgegeben werden muss (z. B. Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter). Dies ist rechtsbegrifflich kein „Umzug“ im Sinne des § 22 Abs. 2a SGB II. Davon zu unterscheiden ist, wenn in einem solchen Falle der junge Volljährige eine eigene Wohnung nimmt. Für diesen Fall kann nichts anderes gelten, ist der § 22 Abs. 2a SGB II nicht anwendbar. Ein Zwang zum Mit-Umzug des jungen Volljährigen, also in die neue Wohnung der familiären Bedarfsgemeinschaft einzuziehen zu müssen, wäre kaum mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Grundgesetz und damit dem Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, vereinbar.

Voraussetzung bestehender Hilfebedürftigkeit

Wenn eine junge volljährige Person aus der elterlichen Wohnung auszieht

und für die eigene neue Wohnung die Übernahme der Unterkunft- und Heizungskosten vom SGB II – Leistungsträger wegen dann entstandener Hilfebedürftigkeit begehrt, aber die Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 22 Abs. 2a SGB II „nicht hilfebedürftig“ ist, stellt sich die Frage, ob § 22 Abs. 2a SGB II in solchen Fällen Anwendung findet.

Zusicherungserklärung vor Vertragsabschluss

Grundsätzlich muss der auszugswillige junge Volljährige vor dem Vertragsschluss über die Unterkunft die Kostenübernahme für die Unterkunft und Heizung beantragt und die Zusicherung der Kostenübernahme vom SGB II Leistungsträger erhalten haben.¹⁰ Davon unabhängig ist, wenn der junge Volljährige für eine Übergangsphase schon aus dem elterlichen Haushalt faktisch ausgezogen ist.

Daraus folgt auch, dass für die Abgabe der Zusicherungserklärung nicht vorausgesetzt werden kann, dass sich die Zusicherung auf eine konkrete Wohnung beziehen muss, es ist danach für den Hilfesuchenden nicht erforderlich, eine neue Unterkunft nachweisen zu können.¹¹ Eine Zusicherungserklärung vor Vertragsschluss entfällt allerdings dann, wenn sie bei dem SGB II – Träger rechtzeitig beantragt und bei erkennbar eilbedürftiger Entscheidung ohne sachlichen Grund verzögert worden ist.¹²

6.2. Auslegungsspielräume der tatbestandlichen Ausnahmeregelungen

Der örtlich zuständige kommunale Träger (bzw. ARGE/JobCenter) ist zur Zusicherung nach § 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB II verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein „schwerwiegender sozialer Grund“

vorliegt, der einem Verweis des jungen Volljährigen auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils entgegensteht. Nach dem Wortlaut der Ausnahmeregelung soll nicht jeder soziale Grund eine Zusicherungsverpflichtung begründen, sondern nur ein „schwerwiegender“, also ein solcher von erheblichem Gewicht.

So meint das Landessozialgericht NRW, dass wegen eines solchen erheblichen Gewichtes des Ausnahmmerkmal „nicht jede familiäre Auseinandersetzung“ gemeint sein könne, auch nicht „alltägliche und banale Probleme, die auszuhalten und zu lösen durchaus zumutbar erscheint“.¹³ Ein wesentliches Indiz für gegebene „schwerwiegende soziale Gründe“ ist die „schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung“. Die Rechtsliteratur spricht fast durchgehend von der „schwer gestörten Eltern-Kind-Beziehung“, wenn der schwerwiegende soziale Grund des § 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB II inhaltlich eingegrenzt werden soll.

Die sozialgerichtliche Rechtsprechung zu § 64 Abs. 2 Nr. 4 SGB III lässt sich zur Auslegung des Begriffes „gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis“ wie folgt zusammenfassen:

Von einem „gestörten Eltern-Kind-Verhältnis“ könne noch nicht gesprochen werden,

- a. wenn der Auszug nicht als letzter Ausweg aus den Streitigkeiten zwischen dem jungen Menschen und den Eltern erforderlich war,
- b. wenn die gesundheitlichen Probleme eines Elternteils nicht in der Häufigkeit, Intensität und Beeinträchtigung und in den Auswirkungen auf das gestörte Eltern-Kind-Verhältnis glaubhaft gemacht worden seien,
- c. wenn der junge Mensch lediglich nicht seinen familiären Pflichten nachkomme (z. B. zu lautes Musik-

hören, keine Übernahme von Haushaltspflichten).¹⁴

Ein „gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis“ liege dagegen dann vor,

- a. wenn der Jugendliche aufgrund erheblicher Auseinandersetzungen in einem gravierend gestörten Verhältnis zu seinen Eltern oder einem Elternteil bzw. dessen Partner/in lebe, ohne dass sich nach den gesetzlichen Regelungen für die Beurteilung des Eltern-Kind-Verhältnisses eine deren Verursachung in den Gründen zuweisende Schuldfrage stelle,
- b. wenn sich eine festgestellte Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses auf das Zusammenleben der Beteiligten ausgewirkt habe und eine erforderliche Prognoseentscheidung darlege, in welcher Weise sich das Zusammenleben von Eltern und Kind in der Zukunft entwickeln werde,¹⁵
- c. wenn der junge Volljährige und seine Eltern nach lang währenden tiefgreifenden Auseinandersetzungen übereinstimmend das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung ausschließen.¹⁶

Sofern man allein auf die Eltern-Kind-Beziehung und nicht auf die Beziehung zu sonst im Haushalt lebenden Personen abstellt, dürften die Anforderungen an den Schweregrad der Störungen nicht überzogen werden, um die Annahme zu rechtfertigen, die Verweisung auf die Elternwohnung sei aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar.¹⁷

Die Einschaltung von Trägern der Jugendhilfe könne als ein Indiz für das Vorliegen einer nachhaltigen Beziehungsstörung angesehen werden, auch dann, wenn eine mögliche Jugendhilfeleistung wegen der Freiwilligkeit nicht in Anspruch genommen wurde.¹⁸ Daraus folge, dass für die Zusageerklärung des § 22 Abs. 2a

SGB II nicht zur Voraussetzung gemacht werden dürfe, vorweg mögliche Jugendhilfeleistungen beantragt bzw. in Anspruch genommen zu haben.¹⁹

7. Wie kooperieren, wie Reibungsverluste vermeiden?

Unter den gegebenen sozialgesetzlichen Bedingungen ist insbesondere die Kooperation der beteiligten Ämter zu verbessern, um die Reibungsverluste für junge Menschen so gering wie möglich zu halten.

Da die Bereitschaft zur Kooperation zwischen den Jugendämtern und den JobCentern/ARGEN bundesweit oft ungeklärt bis mangelhaft ist, werden die betroffenen jungen Volljährigen häufig ohne Ergebnis von einer Stelle zur anderen geschickt. Die Jugendhilfe sieht sich mit einem neuen Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger erwerbsloser Volljähriger konfrontiert, die in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben oder daraus auf prekäre Weise geflüchtet sind. Dies eröffnet geradezu zwangsläufig ein zusätzliches und neues Feld der Kooperation mit den JobCentern sowie eine entsprechende Ausrichtung der eigenen einschlägigen Aufgaben und Angebote.

Betrachtet man die beiden Leistungssysteme, in deren Spannungsfeld sich „der/die junge Volljährige mit Verselbständigungsbedarf“ befindet, so wird sehr schnell deutlich, dass diese beiden Systeme grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzungen haben. Das SGB II zielt auf eine möglichst rasche Einmündung in Arbeit oder Ausbildung und eine damit verbundene Reduzierung der Hilfeleistungen ab und setzt den mündigen und selbständigen Bürger voraus.

Das SGB VIII hingegen formuliert die eigenverantwortliche Persönlichkeit als ein Ziel der Entwicklungsförde-

rung und arbeitet grundsätzlich ohne Sanktionierungsdruck.²⁰ Aufgrund der Leistungskonkurrenz und des unterschiedlichen Selbstverständnisses der beiden Hilfesysteme ist eine systematische Kooperation daher keine Selbstverständlichkeit.

Trotzdem ist festzustellen, dass es erste Ansätze von Kooperationen gibt. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den JobCentern wurden in Berlin in allen Bezirken abgeschlossen. Sie beziehen sich in erster Linie auf die Jugendberufshilfe, auch ist die Umsetzung von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich. Inwieweit die Anliegen der jungen Volljährigen erkannt und unterstützt und welche Hilfen ihnen zuteil werden, hängt in erster Linie vom Engagement und der Kompetenz der jeweiligen beteiligten MitarbeiterInnen ab. In beiden Institutionen kann die/der Hilfesuchende das Pech haben, auf eine völlig überlastete und somit überforderte MitarbeiterIn zu treffen.

Die Jugendämter klagen seit langem über unbesetzte Stellen und die vorhandenen MitarbeiterInnen müssen den Personalmangel durch immer höhere Fallzahlen auffangen. Die JobCenter sind ständigen Organisationsveränderungen unterworfen, die MitarbeiterInnen kommen aus unterschiedlichen Berufsbereichen und sind für die anspruchsvolle Tätigkeit oft nicht genügend geschult.²¹

Die Berliner Bezirke haben nicht nur inhaltlich unterschiedliche Kooperationsverträge zwischen Jugendämtern und JobCentern abgeschlossen, sie haben sich auch unterschiedlich auf die notwendige Kooperation vorbereitet. Einige Bezirke führten einen gemeinsamen Fachtag durch, um über die unterschiedlichen Arbeitsinhalte und Rechtsgrundlagen aufzuklären (in manchen Bezirken unter Einbeziehung der MitarbeiterInnen der Sozialämter). Der Bezirk Berlin-Pankow bot

zusätzlich gegenseitige Hospitationen an, so dass nicht nur ein Einblick in den Arbeitsalltag gewonnen werden konnte, sondern man die KollegInnen auch persönlich kennen lernte, was eine spätere Kontaktaufnahme erleichtert. Checklisten wurden oder werden gerade entwickelt, die insbesondere den MitarbeiterInnen der JobCenter eine Hilfestellung geben sollen, welche Indizien auf eine schwierige soziale Situation zwischen Eltern und ihren „Kindern“ hinweisen könnten. In vielen Bezirken gibt es standardisierte „Laufzettel“, mit denen die jungen Volljährigen an die Jugend- oder Sozialämter verwiesen werden, denen dann die fachliche Überprüfung eines sozialen Härtefalls obliegt. Meistens, aber längst nicht immer, wird den Stellungnahmen (der Jugendämter) gefolgt und bei einem festgestellten „gestörten Eltern-Kind-Verhältnis“ werden die Kosten der Unterkunft übernommen.

Ob die Zusammenarbeit der JobCenter mit dem Jugendamt oder dem Sozialamt erfolgt, ist in den Bezirken unterschiedlich geregelt. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage gestellt werden, ob das SGB XII immer über altersangemessene Angebote verfügt und ob das Jugendamt nicht häufiger begleitende Hilfen anbieten müsste als es derzeit der Fall ist. Auf jeden Fall wäre bei einem festgestellten sozialpädagogischen Hilfebedarf eine gemeinsame Hilfeplanung wünschenswert. Insgesamt kann man sagen, dass trotz einzelner lobenswerter Ansätze die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern des SGB II, VIII und XII noch in den Kinderschuhen steckt und junge Volljährige in beiden Institutionen oft ungenügend beraten und unterstützt werden. Die Qualität der Unterstützung hängt oft wesentlich vom persönlichen Engagement der MitarbeiterInnen ab.

Gefragt ist eine neue Kooperation zwischen JobCentern und Jugendäm-

tern, um erwerbslosen Volljährigen ausreichende Beratung und Maßnahmen zur Verselbständigung anbieten zu können – unabhängig davon, an welchem Ort sie wohnen und welche MitarbeiterIn zufällig zuständig ist.

Es gibt noch viele Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung des Gesetzes, wobei der BRJ e.V. im Rahmen des Projektes „Zwischen Jugendhilfe und SGB II: Auszugsberatung für junge Volljährige“ sowohl den betroffenen jungen Volljährigen als auch den beteiligten Fachbehörden eine kompetente Unterstützung anbietet. Die von uns zum Thema durchgeführten Fortbildungen waren sehr gut besucht und es stellte sich heraus, dass immer noch viel Unwissenheit über das Arbeitsfeld der jeweils anderen Behörde besteht und dass bei vielen MitarbeiterInnen Rechtsunsicherheiten in der Anwendung des § 22 Abs. 2a SGB II vorliegen. In Jugendämtern und JobCentern kann es, wie in allen Institutionen und Organisationen, zu fehlerhaften Verfahren und Entscheidungen kommen, das beweisen nicht zuletzt die anhängigen Klagen vor dem Berliner Sozialgericht. Je angespannter die Berliner Haushaltslage wird, desto größer ist die Gefahr, dass die Betroffenen aus finanziellen Gründen vertrieben oder falsch beraten und ihre Rechtsansprüche letztlich nicht erfüllt werden. Im Sinne der Betroffenen wird es höchste Zeit, dass die beteiligten Institutionen, insbesondere die Jugendämter und die JobCenter enger zusammenarbeiten und besser kooperieren. Gemeinsame Hilfeplanungen, Einbeziehung der Jugendämter beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarungen, sofortige Mitteilung der JobCenter an die Jugendämter bei anstehenden Sanktionen wären ein wichtiger Schritt.

Der grundsätzlichen Fokussierung des SGB II auf die Aufnahme einer wie auch immer gearteten Arbeit und die Haltung, dass diejenigen, die öffentli-

che Leistungen beziehen wollen, dafür alle erdenklichen Gegenleistungen zu erbringen haben, scheint eine wachsende Bedeutung zuzukommen. Dem gegenüber gilt es, das besondere Profil der Jugendsozialarbeit zu schärfen, es jungen Volljährigen zu ermöglichen, durch geeignete Unterstützung ihren selbstbestimmten Weg – etwa in einer eigenen Wohnung fern der Eltern – gehen zu können.

Es kann nicht als Erfolg gelten, junge Menschen wegen jugendtypischer Verstöße vollständig aus dem Leistungsbezug und damit auch aus den Augen zu verlieren. Derartige Praktiken provozieren eine übergroße Abgangsquote, die später um so unangenehmer wieder auftaucht: In Großbritannien sind es aktuell die Jugendbanden, an denen der angeblich so erfolgreiche New Deal spurlos vorbeigegangen sein muss; beim Kölner „Sprungbrettmodell“, das Vorbild für die Regelung im § 31 Abs. 5 SGB II ist, verschwand ein Drittel der Hilfesuchenden ins Ungewisse.²² Richtigerweise gehört der § 31 Abs. 5 SGB II gestrichen.

Außerdem muss eingefordert werden, dass sich die Jugendhilfe entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag wieder einmischt und junge Menschen vor behördlich verursachten Existenzgefährdungen „beschützt“.

Anmerkungen

¹ „Künftig sollen unverheiratete, unter 25-jährige Kinder grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden“ (Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD).

² Vgl. Sandermann, P.; Urban-Stahl, U.; Schruth, P.: Unter Druck und Zwang – zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger. In: Sozial Extra, Heft 7/8, 2007.

³ Vgl. Nüsken, D.: 18plus, Intentionen und Wirkungen des § 41 SGB VIII, Hilfen für Volljährige, Hrsg. Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V., Münster 2006.

⁴ Jahresbericht der BA 2007, S. 56.

⁵ Das ausführliche Rechtsgutachten von Prof. Schruth ist als pdf-Datei auf der Homepage des BRJ e.V. zu finden (www.brj-berlin.de).

⁶ BVerfG Beschluss vom 15.5.2005 – 1 BVR 569/05.

⁷ LSG Sachsen Beschluss vom 14.9.2006 – L 3 B 292/06 AS – ER: Hier angewendet auf Feststellungen zur Abgrenzung zwischen Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft.

⁸ Vgl. Ausschuss – Drs. 16 (11) 80 neu, S.4.

⁹ Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, S.79.

¹⁰ Berlitz in LPK-SGB II § 22 Rz. 84.

¹¹ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31.8.2007 – L 5 AS 29/06.

¹² SG Dresden 6.6.2006, S 23 AS 838/06 ER.

¹³ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.8.2007 – L 20 B 142/07 AS ER.

¹⁴ LSG Niedersachsen, Beschluss vom 6.11.2007.

¹⁵ BSG-Urteil v. 2.6.2004 – B 7 AL 38/03 R – FEVS 56,49.

¹⁶ LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 31.8.2007 – L 5 AS 29/06.

¹⁷ ebenda

¹⁸ ebenda

¹⁹ LSG Hamburg, Beschluss vom 2.5.2006, L 5 B 160/06 ER AS.

²⁰ Vgl. auch: Spindler, H.: Verdrängt, erstickt die Arbeitsmarktpolitik die Jugendhilfe? In: Forum sozial 3/2008 und Urban/ Schruth: Beratung junger Menschen zwischen 'Fördern und Fordern' – ein Jahr Hartz IV, in: Sozial extra, 5/2006.

²¹ Vgl. Henze, E.: JobCenter von innen gesehen., forum – Der Info-Dienst der SGK Berlin e.V. Nr. 66, September 2007.

²² Spindler, H: Rechtsverweigerung, Ausgrenzung und fragwürdige Erfolge in vielen hundert Fällen – Die Ergebnisse aktivierender Beschäftigungsförderung durch die JobBörse Junges Köln und die beauftragten Sprungbrett-Träger, Manuskript, Juli 2003.

Ulrike Schiller

Prof. Dr. Peter Schruth

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)

Skalitzer Str. 52

10997 Berlin

www.brj-berlin.de

Neues Internetangebot der Lebenshilfe zum "Persönlichen Budget"

Es wird ausgewähltes Beratungsmaterial zur Verfügung gestellt: Handreichungen für BudgetberaterInnen sowie Informationen für interessierte BudgetnehmerInnen, für Angehörige sowie für die Mitarbeitenden in Diensten und Einrichtungen. Eine Zusammenstellung von Rechtsgrundlagen und Formularen rundet dieses virtuelle Praxishandbuch ab.

Weitere Informationen: www.pb-lebenshilfe.de

Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag – Auslöser und Prävention¹

(Hinweis der Red.: Den zweiten Teil des nachfolgenden Artikels finden Sie im nächsten Dialog Erziehungshilfe 3–4/2009)

Gliederung

Teil 1

- I. Einleitung
- II. Persönliches
- III. Grenzverletzendes Handeln – eine Definition
- IV. Macht im Erziehungsprozess
- V. Ohnmacht und Übermacht als Auslöser grenzverletzenden Handelns
 - V.1 Grenzverletzende Handlungen aus Überforderung
 - V.2 Grenzverletzende Handlungen in Krisensituationen
 - V.3 Grenzverletzende Handlungen aus Überzeugungshaltungen
 - V.4 Grenzverletzende Handlungen aus egoistischen Interessen
 - V.5 Grenzverletzende Handlungen durch Unterlassung
- VI. Übergriffe begünstigende Bedingungen in Institutionen

Teil 2 (Veröffentlichung im Dialog 3–4/2009)

- VII. Prävention grenzverletzender Handlungen
 - VII. 1 Präventives Handeln auf der Ebene der Mitarbeiter
 - VII. 2 Präventives Handeln auf der Teamebene
 - VII. 3 Präventives Handeln auf der Leitungsebene
 - VII. 4 Präventives Handeln auf der Ebene des Einrichtungsträgers
 - VII. 5 Präventives Handeln auf der Beraterebene
 - VII. 6 Präventives Handeln auf der Ebene der Kostenträger und der Aufsichtsbehörden
 - VII. 7 Präventives Handeln auf der Ebene der Fach- und Wohlfahrtsverbände
- VIII. Beteiligung – ein Schlüssel zur Prävention

Einleitung

Grenzverletzungen bis hin zu Gewalthandlungen durch Erwachsene (Erzieher, Betreuer, anderes Personal) gegenüber Kindern und Jugendlichen (und andere Betreute) in Institutionen finden statt. Bei genauer Beobachtung – auch meiner eigenen Tätigkeit – musste ich feststellen, dass dies weitaus häufiger geschieht, als ich mir eingestehen wollte. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Verhinderung solcher Grenzverletzungen halte ich für jeden Mitarbeiter in Einrichtungen für notwendig. Entsprechend möchte ich mich diesem Thema widmen und versuchen Anregungen für die Prävention auch außerhalb meines Arbeitsbereiches zu entwickeln.

Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag finden wir in vielfäl-

tigen Formen. Sie reichen von verbalen „Ausrutschern“ über leichte Berührungen bis hin zu Misshandlungen und Missbrauch. Die vielfältigen Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex setzen sich weitgehend jedoch nur mit dem Bereich der körperlichen Übergriffe, insbesondere Gewaltanwendungen und sexueller Ausbeutung, auseinander.

Die Fokussierung alleine auf diesen Bereich wird aus meiner Sicht dem Thema nicht gerecht. Handlungen im pädagogischen Alltag können die Persönlichkeitsrechte der Betreuten massiv verletzen, ohne dass Gewalt angewendet wird. Ein schleichender Übergang von einfachen Grenzverletzungen hin zu Missbrauch ist in verschiedenen Fällen dokumentiert. In der Literatur wird mehrfach darauf hingewiesen, dass diese den Missbrauch vorbereiten können.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Auslöser und Motivationen grenzverletzender Handlungen genauer zu untersuchen, um daran anknüpfend Gedanken zur Prävention zu entwickeln.

II. Persönliches

Im Studium der Sozialen Arbeit widmete ich mich schwerpunktmäßig den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Schuldnerberatung, Antiaggressionstraining, Strafvollzug, Theaterpädagogik und Jugendhilfe allgemein. Meine Praktika leistete ich in der stationären Jugendhilfe und in der Bewährungshilfe. Des Weiteren „gönnte“ ich mir ein Freisemester, in dem ich an einem Theaterprojekt des Kulturpädagogischen Initiativbundes teilnahm.

Nach dem Studium wurde ich Mitarbeiter des Kulturpädagogischen Ini-

tiativbundes. In den Folgejahren habe ich die Stelle nicht gewechselt. Die ersten fünf Jahre war ich alleinverantwortlich für zwei Jugendliche zuständig. Danach entwickelte sich die Gruppensituation hin zu einer Vierergruppe, die ich nun mit einer/m Kollegin gemeinsam leite. In meiner Tätigkeit in der Einrichtung habe ich das Thema der Gewaltprävention kontinuierlich verfolgt. Zeitweilig habe ich versucht eine Gruppe zur U-Haft-Vermeidung in der Einrichtung zu etablieren.

In den vergangenen dreizehn Jahren wurden in der von mir geleiteten Gruppe insgesamt 16 männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit den unterschiedlichsten Problemfeldern betreut. Der weitaus größte Teil dieser jungen Menschen ist dem Personenkreis der seelisch Behinderten (§35a SGB VIII) zuzurechnen. Mit wenigen Ausnahmen haben die von mir betreuten jungen Menschen Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen, einige waren hoch traumatisiert.

Die Auseinandersetzung mit Gewalt und Grenzverletzungen sehe ich als ständige Notwendigkeit im pädagogischen Alltag. Dabei ist mir in Ansätzen schon im Zivildienst bewusst geworden, dass dabei auch Grenzverletzungen durch pädagogisch Tätige in den Blick genommen werden müssen. Viele grenzverletzende Handlungen der Betreuten gegenüber ihren Betreuern werden meiner Wahrnehmung nach (auch in der eigenen Tätigkeit) durch Grenzverletzungen der Betreuer ausgelöst. Gewaltprävention kann aus diesem Grunde nicht als einseitige Betrachtung der Phänomene bei den jungen Menschen vorgenommen werden.

Bei meinen Betrachtungen zur Prävention grenzverletzenden Handelns durch Betreuer haben alle von mir betreuten Jugendlichen Pate gestanden.

In einigen Situationen mit ihnen habe ich zu spät (oder gar nicht?) wahrgenommen, dass ich übergriffig geworden bin. Immer wieder haben mir die Jugendlichen jedoch einen Spiegel vorgehalten und so deutlich gemacht, dass mein Handeln ihre Grenzen verletzt. Einige haben dies auf so liebenswürdige Weise getan, dass ich den Mut behalten konnte grenzverletzendes Handeln nicht als Tabuthema zu sehen, sondern daraus zu lernen und die folgenden Schlüsse zu ziehen.

Sich zu eigenen Fehlern zu bekennen ist in unserer Gesellschaft keine gut geübte Fähigkeit. Welch großes Aufsehen hat es im Februar 2008 erregt, dass Ärzte öffentlich Behandlungs- und Operationsfehler eingestanden. Selten geben ErzieherInnen/PädagogInnen preis, wenn sie einen Fehler in der Betreuung gemacht haben. Vor dem Hintergrund rechtlicher Konsequenzen ist es verständlich, wenn niemand öffentlich zugibt, eine Ohrfeige verteilt zu haben. Wer jedoch selbst im pädagogischen Alltag handelt weiß, wie schnell die eigenen Grenzen erreicht sein können, wie schnell daraus grenzverletzende Handlungen gegenüber den betreuten jungen Menschen entstehen. Dies rechtfertigt keine dieser Handlungen, lässt sie jedoch nachvollziehbar werden. Entsprechend kann ich einen Teil grenzverletzender Handlungen verstehen. Wie ich darlegen werde, lassen sich Unterschiede in der Motivation solcher Handlungen erkennen. Handlungen, die zur Befriedigung egoistischer Interessen die Grenzen der Betreuten verletzen – insbesondere Missbrauch – sind meiner Ansicht nach allerdings fraglos konsequent zu ahnden und zu verurteilen.

In einer Fortbildung für die anthroposophischen Jugendhilfeeinrichtungen in Nord- und Mitteldeutschland habe ich dieses Thema im November 2007 aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. In einem Artikel für die

Zeitschrift „Punkt und Kreis“ habe ich die rechtlichen Aspekte in Kurzform beleuchtet. Die so schon formulierten Gedanken sind mit in diese Arbeit eingeflossen.

III. Grenzverletzendes Handeln – eine Definition

Frage ich die von mir betreuten jungen Menschen, welche Handlungen ihre Grenzen verletzen, was ich darf und was ich nicht darf, erhalte ich umgehend eine Liste, die in etwa folgende Punkte enthält.²

- mich beleidigen
- mich schlagen
- mich anfassen
- mich bedrohen
- an meine Sachen gehen
- mich anschreien
- mein Taschengeld kürzen
- kiffen und andere Drogen nehmen
- alkoholisiert zur Arbeit kommen
- lügen
- mich einsperren
- mich sexuell belästigen
- mich filzen.

Damit umreißen sie auf ihre Weise sehr genau einen bestimmten Teil des rechtlichen Rahmens pädagogischen Handelns. Dieser rechtliche Rahmen ist weitgehend auch die Grenzlinie, die wir als professionell Handelnde zu wahren haben. Letztendlich sind es ihre im Grundgesetz verankerten – und in vielen verschiedenen Rechtsnormen wie den Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, dem Strafgesetzbuch und dem SGB VIII niedergelegten – Persönlichkeitsrechte.

Im Wesentlichen sind dies²:

1. Unantastbarkeit der Würde
2. Entfaltung der Persönlichkeit
3. Recht auf Erziehung und Bildung

4. Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
5. Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
6. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
7. Recht auf Eigentum
8. Selbständigkeit und Selbstverantwortung
9. Interessenvertretung und Beteiligung
10. Petitionsrecht.

Ausführlicher finden wir die Persönlichkeitsrechte in den UN-Kinderrechtskonventionen³ formuliert. Eine Kurzzusammenfassung dieser Kinderrechtskonventionen illustriert wie weitreichend die Persönlichkeitsrechte zu fassen sind⁴:

- Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft oder Geschlecht
- Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung
- Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
- Recht auf ausreichende Ernährung, menschenwürdige Wohnverhältnisse und medizinische Versorgung
- Recht auf besondere Betreuung im Falle körperlicher oder geistiger Behinderung
- Recht auf Liebe, Verständnis und Geborgenheit
- Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung
- Recht auf Beteiligung an der Gestaltung der eigenen Umwelt
- Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausbeutung
- Recht auf Schutz vor allen Formen der Diskriminierung und auf eine Erziehung im Geiste der weltweiten Brüderlichkeit, des Friedens und der Toleranz.

Entsprechend verstehe ich unter dem Begriff „Grenzverletzende Handlungen“ sämtliche Handlungen, die die jungen Menschen in ihren Grund-

rechten verletzen oder einschränken. Weitgehend bezeichnen die von den Jugendlichen angeführten Grenzverletzungen Handlungen, die sich gegen ihre körperliche, seelische oder geistige Unversehrtheit richten. Als Grenzverletzung werden am ehesten jedoch jene Handlungen wahrgenommen, die den körperlichen Bereich betreffen und als Gewalt erlebt werden. Eine jüngst veröffentlichte Studie der FH Dortmund⁵ belegt, dass 53,5 % der befragten ErzieherInnen davon ausgehen, dass Körperstrafen in der Heimerziehung vorkommen.

Nicht nur solche sind in den Fokus zu nehmen, sondern ein weitaus größeres Handlungsspektrum, über dessen Ausmaß wir uns im Alltag nicht unbedingt bewusst sind. Eine Beschränkung der Betrachtung ausschließlich auf körperliche Übergriffe wird dem Thema nicht gerecht. Die betreuten jungen Menschen erleben ja auch viele Übergriffe, die nicht den körperlichen Bereich (Beleidigungen, Übergriffe auf das Eigentum, Einschränkungen im Bereich der Beteiligung) betreffen, als gewalttätig.

Der Verlauf der so definierten Grenze ist, wie dargestellt, im pädagogischen Alltag nicht immer klar zu erkennen. Vielmehr stellt sich immer wieder die Frage, wie Erziehung tatsächlich gelingen kann, wenn die jungen Menschen nicht auch mit der Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte konfrontiert werden. Massiv grenzverletzendes Verhalten von Seiten der Kinder und Jugendlichen lässt sich nicht mit ihrem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit rechtfertigen. Die Abwägung zwischen pädagogischen Notwendigkeiten und Persönlichkeitsrechten der jungen Menschen, zwischen den Rechten Dritter und meinen persönlichen Haltungen, bestimmt in der konkreten Situation das Geschehen. Bei der Klärung, ob eine Handlung als Grenzverletzung zu werten ist, müssen diese Faktoren mit

berücksichtigt werden.

Eine Betrachtung der Grenze pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsrechte, hat erst in den vergangenen Jahren verstärkt eingesetzt. Erst mit der Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (§1631 Absatz 2 BGB) und dem Schutz des Kindeswohles im Kinder- und Jugendhilferecht mit § 8a SGB VIII sind die rechtlichen Normen konkretisiert worden. Die Beachtung der Persönlichkeitsrechte als Grenze pädagogischen Handelns ist in der stationären Jugendhilfe noch nicht selbstverständlich.

IV. Macht im Erziehungsprozess

Ziel aller pädagogischen Handlungen ist die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen, vielseitig interessierten und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten (§1 SGB VIII). Wir wollen und sollen auf die jungen Menschen einwirken, um dies zu erreichen. „Erziehen bedeutet, im jungen Menschen Verhaltensweisen zu entwickeln, die ohne diese Einflussnahme nicht oder nicht in dieser Weise zustande kämen. Der Erzieher muss also die Möglichkeit haben, auf das Kind einzuwirken, er muss folglich Macht – in welcher Form auch immer – über das Kind haben. Diese Macht ist das Fundament worauf alle Erziehung ruht.“⁶ Fehlt diese Macht, gelingt Einflussnahme nicht, ist Erziehung praktisch nicht möglich⁷.

Da der Begriff „Macht“ umgangssprachlich eher negativ besetzt ist und einen Machtüberhang impliziert, sträuben wir uns häufig dagegen, diese Perspektive einzunehmen. Betrachten wir die Beziehungen zwischen Menschen, so müssen wir jedoch feststellen, dass dort, wo uns nicht vollkommen gleichgültig ist was an-

dere denken, fühlen und wollen wir eine Fähigkeit haben uns entweder dem Willen eines anderen zu unterwerfen, oder einen andern Menschen in unserem Sinne zu beeinflussen. Sehen wir „Macht“ als „neutrales Vermögen eines Individuums, in einer sozialen Beziehung wirksam auf einen oder mehrere Gegenüber einzuwirken, ...als Fähigkeit etwas zu verändern, zu bewirken zu erhalten, zu blockieren, zu verhindern oder neu zu erschaffen“⁸. müssen wir feststellen, dass menschliche Beziehungen nicht ohne Macht auskommen.

Insbesondere dort, wo Menschen auf die Fürsorge und Zuwendung anderer angewiesen sind tritt dieses Phänomen deutlich zu Tage. Wir nutzen unsere Macht durch gezielten Einsatz, im Sinne einer Unterstützung zum Mündigwerden, die jungen Menschen dazu zu bewegen aus unserer Erziehungsmacht den Weg in eine Eigenmacht (Selbständigkeit) zu finden. Wir nutzen sie aber auch, durch gezielten Einsatz unseren Willen durchzusetzen und schlimmstenfalls unsere egoistischen Interessen zu befriedigen.

Die in diesem Sinne vorhandene Erziehungsmacht setzt sich aus verschiedenen Machtbereichen zusammen⁹:

- **Verfügungsmacht**: Materielle Leistungen und Versorgung, Organisieren, Verteilen, Verwehren oder Entziehen von Ressourcen
- **Zuwendung – Zuwendungsentzug**: Qualität der emotionalen Beziehungen, emotionale Abhängigkeiten
- **Sinnkonstruktion – Sinnentzug**: Macht, die sich aus dem begrifflichen Festlegen von Sachverhalten durch z.B. Erklären, Definieren und Etikettieren ergibt;
- **Informationsmacht**, die sich im Besitz von Informationen und deren Offenbarung oder Zurückhaltung zeigt;

- **körperlicher Überlegenheit**
- **Animiermacht**, die sich in der Befähigung zeigt, andere anzuleiten, zu motivieren, zu interessieren

In unserem Alltag zeigt sich deutlich, dass in den Beziehungen keine einseitige Machtverteilung gegeben ist. Wir können dies dort erleben, wo Kinder und Jugendlichen durch Menge und Lautstärke, offene oder versteckte Drohung körperlicher Gewalt, Gebrauch herabwürdigender Schimpfworte, Stehenlassen, Bloßstellen vor der Gruppe, Androhen von Beschwerden beim Amt, Vorenthalten von Informationen und vielem mehr¹⁰, versuchen unser Handeln zu beeinflussen. Nicht selten können die jungen Menschen mit ihrer Form, Macht auf uns auszuüben, deutliche Erfolge erzielen. Ihnen stehen in weiten Teilen vergleichbare Machtmittel wie den Erwachsenen zur Verfügung.

Solange die jungen Menschen nicht in eine echte Eigenverantwortung übergegangen sind, befinden sie sich jedoch in einer Beziehung, in der die sie betreuenden Personen durch ihren Auftrag Erziehungsmacht ausüben. In der Regel besteht ein Machtüberhang bei den Betreuungspersonen. Auch wenn grundsätzlich eine Beziehung angestrebt wird, die diesen Machtüberhang ausschließlich zu Wohle der jungen Menschen nutzt, wird er doch häufig als einschränkend und damit negativ – Erziehung als Freiheiten einschränkende Interventionen – von den jungen Menschen erlebt.

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe haben weitgehend die Erfahrung machen müssen, dass in der Erwachsenenwelt ein Machtüberhang besteht, der missbraucht wurde und dem sie nicht selten schutzlos ausgeliefert waren. Gerade diese jungen Menschen benötigen einen Rahmen in dem ihre Rechte gewahrt bleiben und Erziehungsmacht zu ihrem Wohle ausgeübt wird,

auch dann, wenn sie zur Durchsetzung ihrer Interessen die ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel exzessiv und massiv grenzverletzend nutzen.

Wie dargestellt treffen im pädagogischen Prozess (mindestens) zwei Parteien mit unterschiedlicher Macht und unterschiedlichen Machtmitteln aufeinander. Damit so umzugehen, dass beide profitieren können, ist in erster Linie die Aufgabe der ErzieherInnen und PädagogInnen. Dies erfordert von ihnen zweierlei:

1. Sie dürfen ihre Macht ausschließlich dazu nutzen, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung hin zu einer autonomen, selbstverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern.
2. Sie dürfen sich nicht davon einnehmen lassen, dass die jungen Menschen versuchen ihre Machtmittel zu ihren Gunsten anzuwenden.

Wir stehen in der Gefahr, „...entweder in Machtausübung zu verfallen, in dem wir andere ohnmächtig machen (Übermacht), oder aus Schwäche uns selbst anderen gegenüber auszuliefern (Ohnmacht). Jeder Mensch steht in diesem Spannungsfeld zwischen Ohnmacht und Übermacht, und die Frage ist, wie er lernt damit umzugehen.“¹¹

Eine wesentliche Erkenntnis für diesen Lernprozess kann sein, dass es in meiner Macht liegt, wie ich mit den Aktionen meines Gegenübers umgehe. Ich entscheide letztendlich, ob ich mich (auch in Situationen äußerer Abhängigkeit) unfrei machen lasse oder nicht. „Ich muss nicht reagieren – ich kann. Ich kann die Situation anschauen. Wie ich darauf reagiere und mich dazu einstelle, ist ein Prozess, den ich selber gestalte. Ich werde nicht abhängig davon, sondern lerne aktiv daraus und bestimme selbst, wohin es mich führt.“¹²

V. Ohnmacht und Übermacht als Auslöser grenzverletzenden Handelns

Der Erziehungsalltag ist geprägt von Situationen, in denen wir unsere Erziehungsmacht zum Wohl der jungen Menschen nutzen, Situationen in denen wir erleben, dass sie uns nicht mehr zur Verfügung steht, oder Situationen in denen wir sie zum Durchsetzen unseres Willens nutzen. Die Grenzen sind dabei fließend und nicht immer ist scharf zu trennen, ob es sich um ausgeglichene Situationen, Ohnmachts- oder Übermachtssituationen handelt.

In der Betrachtung grenzverletzenden Handelns im pädagogischen Alltag ist es jedoch möglich, Unterschiede in den Auslösern zu differenzieren. Mit Blick auf das Machtverhältnis in der jeweiligen Situation stellen wir fest, dass entweder Ohnmacht oder Übermacht die Grundlage jeder grenzverletzenden Handlung ist.

- a. Häufigster Auslöser grenzverletzender Handlungen sind vermutlich Überforderungssituationen in denen Betreuungspersonen an ihre Grenzen stoßen und sich ohnmächtig fühlen. Die aktuelle seelische Verfassung, die persönlichen Belastungen und das individuelle Fachwissen bestimmen den Punkt, an dem Ohnmachtsgefühle auftreten und Übergriffe stattfinden.
- b. Massiv grenzverletzende Kinder und Jugendliche führen uns immer wieder in Situationen in denen wir zur Abwendung von Gefahren für sie selbst oder andere ihre Persönlichkeitsrechte einschränken müssen. In gewisser Weise befinden wir uns auch hier in Ohnmachtssituationen. Insbesondere dort wo sich die jungen Menschen in einer krankheitsbedingten Krise bzw. Ausnahmesituation befinden erleben wir diese Ohnmacht besonders stark. Unter besonderen Umständen ist es dann unbedingt notwendig

die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen soweit einzuschränken, dass eine Fremd- oder Selbstgefährdung abgewendet wird (z.B. Freiheitsentzug, Fixierung). Hier bestimmen vorrangig das individuelle Fachwissen sowie die institutionellen Strukturen, ob die Einschränkung der Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen nur soweit eingeschränkt werden wie dies unbedingt notwendig ist.

- c. Grenzverletzendes Handeln findet des Weiteren im pädagogischen Alltag statt, wenn einzelne Mitarbeiter oder Kollegien aufgrund ihrer Haltungen – z.B. zum Verständnis des Kindeswohls – die Grundrechte der Betreuten aus dem Blick verlieren und so als Übermacht agieren. Sehr häufig ist dies der Fall, wenn hoch engagierte Menschen die Absicht haben, pädagogische Erfolge zu erzielen. Eine Vermischung mit Handlungen aufgrund von Überforderungssituationen ist sehr wahrscheinlich. Hier bestimmen vorrangig die innere Haltung aber auch die Einrichtungskultur, ob es zu Übergriffen kommt.
- d. Übergriffe aufgrund eines Machtmissbrauches sind Handlungen in denen einzelne Mitarbeiter im institutionellen Rahmen ihre persönliche Macht nutzen, egoistische Bedürfnisse durch die Betreuten zu befriedigen bzw. befriedigen zu lassen. In deutlichster Form ist dies bei sexuellem Missbrauch der Fall. Aber auch weniger dramatische Situationen (z.B. „Verbrüderungen“ zwischen Betreuten und Betreuern) können dieses Element enthalten. Übergriffe aus egoistischen Bedürfnissen begründen sich in erster Linie in der persönlichen Reife der übergriffigen Person, zeigen aber auch Schwächen in der Einrichtungskultur auf.
- e. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass es gewissermaßen zu grenzverletzendem Verhalten durch Unterlassung kommen kann. Hier

ist der Blick weniger auf die Machtbalance zwischen dem jungen Menschen und dem „Nicht – Handelnden“ zu richten, als vielmehr auf den Auftrag die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen zu schützen. Indem sie die Aufsichtspflicht wahrnehmen oder das Kindeswohl vor Übergriffen dritter schützen, nehmen Erzieher diesen Auftrag wahr. Diesen Auftrag nicht wahrzunehmen, obwohl eindeutige Zeichen einer Kindeswohlgefährdung z.B. durch Übergriffe eines Kollegen vorliegen, sehe ich ebenso als grenzverletzendes Handeln an. Auch hier sind Schwächen in der Einrichtungskultur zu erkennen.

V.1 Grenzverletzende Handlungen aus Überforderung

Betreuungspersonen in der Jugendhilfe sind in hohem Maße gefordert, in besonderem Maße dort, wo sie mit massiv grenzverletzenden Jugendlichen arbeiten. Die Erwartung als ganzer Mensch zur Verfügung zu stehen, trifft auf die Notwendigkeit einzelne Situationen nicht an sich herankommen zu lassen. Einerseits muss Abgrenzung gepflegt werden, andererseits benötigen gerade diese jungen Menschen intensive Hinwendung und die Bereitschaft verlässlich Beziehungen zu gestalten. Es bedeutet eine hohe Herausforderung, diesen Spagat in einer professionellen Haltung zu meistern.

Selbst in optimalen Rahmenbedingungen, ist der professionelle Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe eine hohe Belastung. In den seltensten Fällen findet diese Erziehungsarbeit jedoch unter optimalen Bedingungen statt. Insbesondere die personelle (Unter-)Besetzung in den Gruppen zeigt sich als weiterer Faktor in den Anforderungen an Mitarbeiter in der stationären Jugendhilfe. Häufig müssen Einzelpersonen bis

zu neun Kinder und Jugendliche gleichzeitig versorgen. Zusätzliche Aufgaben wie im Bereich der Dokumentation und Qualitätsentwicklung, Teamsitzungen, Außenvertretung, Elternarbeit und vieles mehr führen dazu, dass ErzieherInnen/PädagogInnen überlastet sind. Private Belastungen und biografische Hintergründe dürfen bei dieser Betrachtung selbstverständlich nicht unbeachtet bleiben.

Bei der Fülle der möglichen Belastungen wird verständlich, dass im pädagogischen Alltag – insbesondere dann, wenn die Anforderungen zu hoch werden – Übergriffe stattfinden. Wer permanent unter Druck steht, kann nicht durchgängig wohlüberlegt und besonnen handeln. Wenn der Eindruck entsteht, keine Gestaltungsmöglichkeiten im Alltag mehr zu haben oder den Einfluss auf die jungen Menschen zu verlieren, wenn Handeln nicht mehr zum gewünschten Ergebnis führt, schaffen sich Ohnmachtsgefühle Platz. Insbesondere dort, wo ich mich ohnmächtig fühle, lege ich dann z.B. meine körperliche Übermacht in die Waagschale, um einen Ausgleich der Machtbalance zu schaffen und meine Ziele zu erreichen. Die einfache Alltagssituation (der Abwasch wird nicht gemacht) führt zu Übergriffen (Festhalten in der Küche) und schlimmstenfalls zu eskalierenden Krisen.

V.2 Grenzverletzende Handlungen in Krisensituationen

Einrichtungen der Erziehungshilfe betreuen in der Regel Kinder und Jugendliche, die deutlich grenzverletzendes Verhalten zeigen. Distanzlosigkeit, Rücksichtslosigkeit, verbale Entgleisungen, massive Impulsdurchbrüche bis hin zu körperlichen Angriffen sind Verhaltensweisen, die – aus den unterschiedlichsten Gründen – den pädagogischen Alltag bestimmen können. Anders als in den zuvor beschriebenen Fällen entstehen in sol-

chen Situationen Ohnmachtsgefühle weniger aus dem Erleben einer Überforderung, als vielmehr aus der Unberechenbarkeit der sich entwickelnden Geschehnisse, in gewisser Weise aus Krisengeschehen. In Extremfällen entwickeln sich Abläufe zu Krisen, in denen die Kinder und Jugendlichen sich selbst oder andere gefährden. In diesen Fällen steht der Schutz aller Beteiligten im Vordergrund und die Persönlichkeitsrechte des betroffenen jungen Menschen müssen in den Hintergrund treten. Es wird in verschiedenen Situationen notwendig in die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen einzugreifen – ihre Grenzen zu verletzen – um Schaden von ihnen oder anderen abzuwenden.

Die Betrachtung solcher Situationen als „grenzverletzende Handlungen im pädagogischen Alltag“ ist ungewohnt, da ja (anscheinend) die Grenzverletzungen zunächst von einem Betreuten ausgehen. Diese Perspektive einzunehmen, ermöglicht aber auch in Krisensituationen den Überblick zu behalten und rechtmäßiges Handeln als Leitlinie im Alltag nicht zu verlieren. Es ermöglicht uns zwischen Handlungen im Rahmen der Erziehungsverantwortung und Handlungen im Rahmen der Aufsichtsverantwortung zu unterscheiden und damit die Voraussetzungen zu schaffen, Krisensituationen nicht ohnmächtig zu begegnen. Denn *„Menschen mit Behinderung provozieren nicht, sondern ich als Mitarbeiter fühle mich provoziert. Ich habe in diesem Moment keine Idee, wie ich mit dem mir entgegengebrachten Verhalten sinnvoll umgehen kann.“*¹³

Im Sinne einer Unterstützung zum Mündigwerden der jungen Menschen setzen wir uns im Alltag ein, mit dem Ziel uns als lenkende Kraft mit der Zeit überflüssig zu machen. Wir übernehmen einen Teil der Verantwortung für die jungen Menschen, bis sie diese Verantwortung selbständig ausfüllen

können. Erziehung beinhaltet, den jungen Menschen Orientierung zu geben und Grenzen zu setzen. Die Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte ist dabei zentraler Bestandteil unserer Erziehungsverantwortung. Erziehungsverantwortung schließt die Anwendung von Gewalt ausdrücklich aus und fordert die Achtung und Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

Im Rahmen unserer Erziehungsverantwortung obliegt uns jedoch auch die Aufsichtsverantwortung, die insbesondere den Schutz des Kindeswohles umfasst. Wo Kinder und Jugendliche nicht ausreichend Eigenverantwortung entwickelt haben, obliegt es uns durch Setzung von Grenzen – und nötigenfalls unter Anwendung von Zwang und körperlicher Gewalt – Selbst- und Fremdgefährdungen abzuwenden.

Die Unterscheidung zwischen Erziehungs- und Aufsichtsverantwortung, zwischen Pädagogik und Zwang, ist insofern nicht einfach, als häufig im pädagogischen Alltag durch ein und dieselbe Handlung sowohl pädagogische Ziele als auch solche der Gefahrenabwehr verfolgt werden. Das Festhalten eines Kindes an einer Straße dient einerseits der Gefahrenabwehr, andererseits aber auch der Belehrung, wie man sich in solchen Situationen verhält¹⁴.

Diese Vermischung von Erziehungsverantwortung und Aufsichtsverantwortung verleitet dazu, Mittel der Gefahrenabwehr auch als Erziehungsmittel einzusetzen. Insbesondere bei massiv grenzverletzend agierenden Kinder und Jugendlichen greifen wir häufig zu Mitteln der Gefahrenabwehr, um erzieherisch zu wirken, ohne dass jedoch eine Gefahr abgewendet werden müsste.

Wir müssen im Alltag regelmäßig feststellen, dass Grenzen wahrendes Handeln als Reaktion auf grenzverlet-

zendes Verhalten der betreuten Kinder und Jugendlichen nur schwer zu verwirklichen ist. Und doch muss beachtet werden, dass auch im Umgang mit massiv grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen, ebenso wie für alle anderen, die Grundrechte weiter gelten. Grenzverletzungen im pädagogischen Handeln sind nur dann gerechtfertigt, wenn eine Fremd- oder Selbstgefährdung abgewendet werden muss.

Für den Einsatz von Mitteln der Gefahrenabwehr gelten besondere Hürden, wenn es um die Frage der Rechtmäßigkeit geht. Da solche Mittel (körperlicher Zwang, Freiheitsbeschränkung, -entzug) Tatbestände des Strafrechtes erfüllen können, sind solche Eingriffe nur unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB), der Notwehr bzw. Nothilfe unter dem Gesichtspunkt der Gefahr für ein höherrangiges Rechtsgut rechtlich zulässig. Dabei muss unbedingt die Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet werden¹⁵, denn *„man sollte sich daran erinnern, dass jeder das Recht hat, sich ungewöhnlich, herausfordernd, ja sogar unausstehlich zu verhalten. Unkooperativ sein, Widerstand zeigen oder in starke verbale Erregung geraten, ist weder verboten, noch per se gefährlich. Wenn wir aber auf Verhaltensweisen treffen, die gefährlich im Sinne von drohender oder tatsächlicher Körperverletzung sind (gegen sich selbst, gegen andere Kinder und Jugendliche oder gegen MitarbeiterInnen), sind wir verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, um uns oder andere Beteiligte zu schützen.“*¹⁶

Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Handlung im pädagogischen Alltag müssen wir daher folgende Kriterien ins Auge fassen:

- Erziehung darf die Menschenwürde nicht verletzen (Schlagen, Bloßstellen)

- PädagogInnen dürfen nur im Rahmen des Auftrags Sorgeberechtigter handeln
- Erziehung hat den gesetzlichen Ansprüchen der jungen Menschen zu entsprechen (z.B. Taschengeld)
- Maßnahmen der Aufsichtspflicht bzw. Gefahrenabwehr, bei denen Zwang angewendet wird, dürfen nicht dem Strafrecht widersprechen,
- Zwang darf nur insoweit angewendet werden, als nicht eine weniger gravierende Maßnahme auch zum Ziel führt.

In diesem Kontext steht die Diskussion um die „geschlossene Unterbringung“ von Kindern und Jugendlichen. Da freiheitsentziehende Maßnahmen massiv die Grundrechte einschränken, bedürfen sie grundsätzlich der richterlichen Genehmigung. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen, wie z.B. „Time-out-Raum“ bedürfen der engen Absprache mit den Landesjugendämtern, den Kostenträgern und den Sorgeberechtigten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. So sind auch für massiv selbst- und fremdgefährdende Kinder und Jugendliche die Rahmenbedingungen zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte klar definiert und müssen beachtet werden¹⁷.

V.3 Grenzverletzende Handlungen aus Überzeugungshaltungen

Erzieher wissen was für ihre Schützlinge „richtig“ ist. Sie bestehen darauf und haben die (Macht-) Mittel die Betreuten auch gegen ihren Willen damit zu „beglücken“. Eng strukturierte Tagesabläufe, ausgeprägte Therapiepläne, weltanschaulich begründete konzeptionelle Ausprägung, persönliches Engagement und hoher Idealismus der Erzieher können dazu führen, dass grenzverletzende Handlungen wie selbstverständlich Elemente des pädagogischen Alltags sind. Die zur Verfügung stehenden Machtmittel

werden verwendet, um der eigenen Definition von Kindeswohl gerecht zu werden.

Eine rechtsverbindliche, eindeutige Definition des Kindeswohls existiert nicht. Diese würde zwar die Entscheidungen im pädagogischen Alltag wesentlich erleichtern, würde aber auch dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem tatsächlichen Entwicklungsstand und Bedarf im konkreten Einzelfall zuwider laufen. Damit bleibt dem pädagogisch Handelnden keine Wahl, er muss auf der Grundlage seines Verständnisses Erziehung wagen.

Auch hier bleibt die Frage wie es gelingen kann die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen im Alltag dauerhaft zu wahren. Erzieher mit hohem Idealismus und starkem persönlichen Engagement stehen aus meiner Erfahrung besonders in der Gefahr diesen Blick zu verlieren. So haben einige über viele Jahre hinweg eine Haltung entwickelt, die unzweifelhaft Grundlage ihres Erfolges in der pädagogischen Arbeit ist, da sie in dieser Haltung von den jungen Menschen als kongruent erlebt werden und verlässliche Beziehungsangebote machen können. Hinterfragen sie jedoch ihre Haltung nicht immer wieder, schleichen sich Überzeugungen ein, die letztendlich dazu führen können, dass die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen massiv missachtet werden. So entwickelte eine mir bekannte Einrichtung aus der Haltung allen Jugendlichen gerecht werden zu wollen, eine Konzeption, die ihre persönlichen Freiheiten soweit einschränkte, dass eine selbständige Freizeitgestaltung kaum mehr möglich war.

Die kritische Betrachtung der Alltagssituationen, ob pädagogische Handlungen Mittel der Grenzsetzung oder der Gefahrenabwehr nutzen, hilft einzuschätzen, ob bzw. wann eine Grenzverletzung vorliegt. So kann

meines Erachtens nicht pädagogisch begründet werden, dass Kinder zur Strafe in einen Raum eingeschlossen werden. Der Einschluss in einen Raum ist als Freiheitsentzug zu werten, der nur mit richterlicher Genehmigung zum Zwecke der Gefahrenabwehr genutzt werden darf. Ebenso wenig kann das Durchsuchen eines Zimmers oder das Lesen eines Tagebuches pädagogisch begründet werden. Es sind Mittel der Gefahrenabwehr und unterliegen damit den oben beschriebenen Hürden (Rechtfertigender Notstand). Dennoch werden solche Mittel im pädagogischen Alltag verwendet, ausführlich pädagogisch begründet und gerechtfertigt.

Die Betrachtung der so genannten Boot-Camps z.B. Glenn Mills aber auch des Trainings-Camps Gut Kragenhof von Lothar Kannenberg macht deutlich, dass aufgrund von Überzeugungen (z.B. Erziehung durch Sport) Tagesabläufe und Regeln so strukturiert sein können, dass die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen massiv berührt werden. Die ganze Gruppe zu bestrafen, wenn einzelne zu spät kommen, halte ich für fragwürdig. „*Bootcamps funktionieren nach dem Vorbild militärischen Drills, indem man Jugendliche zunächst demütigt, um sie dann wieder aufzubauen.*“¹⁸ Eine solche „Behandlung“ dissozialen Verhaltens kann durchaus als Verletzung der Persönlichkeitsrechte – die nicht mehr der Gefahrenabwehr dient – gewertet werden.

Diese kritische Betrachtung pädagogischen Alltagshandelns kann dazu führen, dass Handlungsunsicherheit entsteht, weil man sich fragt, „welche Mittel dann noch zur Verfügung stehen?“ Sie berührt die Einstellungen und Überzeugungen der Erziehenden. Hier Handlungssicherheit zu schaffen ist eine der wichtigsten Aufgaben zur Vorbeugung grenzverletzender Handlungen.

V.4 Grenzverletzende Handlungen aus egoistischen Interessen

Erziehende sind Menschen mit eigenen Bedürfnissen und Interessen, die auch in ihre Arbeit einfließen. Anders als in den meisten anderen Berufen sind sie geradezu gefordert, ihre ganze Persönlichkeit in die Arbeit einzubringen und junge Menschen auch für Dinge zu begeistern, die bisher nicht in deren Blickfeld gerückt waren. Dass die Begeisterung eines Erziehers für künstlerische Tätigkeiten sinnvoll in den pädagogischen Alltag einzuflechten ist, wird niemand bezweifeln.

Das Einflechten eigener Bedürfnisse und Interessen in den pädagogischen Alltag hat jedoch seine Grenzen. Ganz unzweifelhaft können Handlungen, die das Kindeswohl gefährden nicht geduldet werden. Missbrauch muss als Handlung mit egoistischem Interessenshintergrund gekennzeichnet werden und darf nicht geduldet werden.

Nicht ganz so eindeutig zeigen sich jedoch viele andere Handlungen, die aus egoistischen Interessen resultieren. „Verbrüderungen“ zwischen Betreuten und Betreuern dienen ausschließlich dem Ego des Betreuers und sind nicht pädagogisch zu rechtfertigen. Sie können dagegen dem Betreuer dazu dienen, schwerwiegendere Übergriffe vorzubereiten. Entsprechend benennen die Jugendlichen ja auch u.a. „kiffen und andere Drogen nehmen“ sowie „alkoholisiert zur Arbeit kommen“ als Handlungen, die Erzieher nicht vornehmen dürfen¹⁹.

Dort wo alltägliches Handeln davon bestimmt ist, dass sich Erziehende die Frage stellen, ob ihnen aufgrund ihrer Handlungen die jungen Menschen ihre Zuneigung entziehen könnten, begeben sie sich auf ein Feld, auf dem sie eher dem persönlichen Wohlbefinden als den pädagogischen Notwendigkeiten nachkommen.

Zur Prävention massiver Übergriffe hat der Gesetzgeber den § 72 a SGB VIII „Persönliche Eignung“ in das Jugendhilferecht eingefügt. Hierüber lassen sich nicht alle Missbrauchshandlungen verhindern, Handlungen mit weniger schwerwiegendem Charakter kaum unterbinden. Insofern sind alle Mitarbeiter in der Jugendhilfe gefordert ihre Handlungen daraufhin zu untersuchen, ob sie damit pädagogische Notwendigkeiten oder egoistische Interessen bedienen und ob sie professionell mit Nähe und Distanz umgehen.

V.5 Grenzverletzende Handlungen durch Unterlassung

Ebenso wie ich gefordert bin meine Handlungen zu reflektieren und zu korrigieren, wenn ich bemerke, dass ich damit die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen verletze, bin ich aufgefordert darauf zu achten, dass ich die in meinem Umfeld stattfindenden grenzüberschreitenden Handlungen wahrnehme und ggfs. unterbinde. Nehme ich meinen Auftrag zum Schutz des Kindeswohles nicht wahr, handele ich ebenfalls grenzverletzend. So sind Erzieher im pädagogischen Alltag aufgefordert auch die Handlungsweisen ihrer Kollegen kritisch zu hinterfragen und ggfs. einzugreifen, wenn sie feststellen, dass Persönlichkeitsrechte missachtet werden.

Es gehört zu den Täterstrategien, Abhängigkeiten im Umfeld zu schaffen, die es ermöglichen Grenzverletzungen vorzunehmen, ohne dafür Kritik zu ernten. Kollegen, die mir häufig unliebsame Aufgaben abnehmen, meine Schicht übernehmen oder sich auf andere Weise beliebt machen, müssen seltener mit meiner Kritik rechnen, vor allem dann, wenn sie meine Fehler decken²⁰.

Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche untereinander gehören

zum alltäglichen Gruppengeschehen. Einerseits muss davon ausgegangen werden, dass grenzverletzende agierende Kinder und Jugendliche auch vor Gleichaltrigen nicht halt machen, andererseits sind sie aber auch vor den Übergriffen in der Gruppe zu schützen. Es gehört zu den Aufgaben der Erzieher, diese Übergriffe ebenfalls wahrzunehmen und zu unterbinden. Eine nachlässige Haltung gegenüber Grenzverletzungen unter den jungen Menschen muss vermieden werden, um auch hier das Kindeswohl zu schützen.

VI. Übergriffe begünstigende Bedingungen in Institutionen

Grenzverletzende Handlungen finden in einem Umfeld statt, das Übergriffe ermöglicht, fördert und deckt. Insofern muss zusätzlich ein Blick auf die Bedingungen gerichtet werden, die Übergriffe begünstigen. Insbesondere können unklare oder rigide/autoritäre Strukturen, Tabuthemen, Unsicherheit und Angst, Mangel an fachlicher Kontrolle und Reflexion, hierarchische Vermischungen und Kumpelei, Mangel an Transparenz und Kommunikation, mangelndes Fachwissen²¹ als Nährboden für Übergriffe angesehen werden. Diese Bedingungen finden wir in diffusen, verwahrlosten bzw. unterstrukturierten Einrichtungen sowie autoritären bzw. überstrukturierten Einrichtungen²². Schweigende Kollegen tragen zudem zur Begünstigung von Übergriffen bei.

Beispielhaft seien hier strukturelle Merkmale angeführt, die in Institutionen Übergriffe fördern bzw. begünstigen²³:

- strikte Hierarchie mit deutlichem Machtgefälle und Abhängigkeiten
- wenig bis keine Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Institutionen
- Mitarbeiter arbeiten nach eigenen

Vorstellungen, die den anderen nicht bekannt sind

- Mitarbeiter arbeiten häufig alleine mit den Kindern und Jugendlichen
- Mitarbeiter arbeiten hinter verschlossenen Türen
- die Rolle von privaten und professionellen Bezugspersonen sind nicht klar abgegrenzt
- strenge moralische Vorstellungen, die es erschweren, Abweichungen zu thematisieren
- uneindeutiger Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kolleginnen, Eltern und Kindern
- keine verbindlichen Qualitätsstandards
- Unsicherheit im Umgang mit Persönlichkeitsrechten der jungen Menschen.

Anmerkungen

¹ Abschlussarbeit zur Fortbildungsreihe „Kinder und Jugendliche zwischen Psychiatrie und Jugendhilfe“.

² s. auch Kröger; R.; 2006.

³ vgl. Hessisches Sozialministerium, Landesjugendamt 2001.

⁴ UN-Kinderrechtskonventionen, ohne Jahr.

⁵ Unicef, 1995 zitiert in Bezirksregierung Detmold, 2007, S. 25.

⁶ Günder/Müller-Schlottmann/Reidegeld, 2008, S. 12.

⁷ Brühlmeier, A. 1989.

⁸ eine umfassende Betrachtung der Machtphänomene in der Erziehung gibt Plassmann, A.M., 2003.

⁹ vgl. Plassmann, A.M., 2003, S. 8.

¹⁰ vgl. Plassmann, A.M., 2003, S. 182 ff.

¹¹ vgl. Schwabe, M., 2002, S. 288 ff.

¹² Glöckler, M., 1997, S. 15.

¹³ Glöckler, M., 1997, S. 16.

¹⁴ Caritas, 2007, S.2.

¹⁵ Landschaftsverband Rheinland, 2006, S. 53.

¹⁶ zur rechtlichen Würdigung vgl.. Bezirksregierung Detmold, 2007, S. 27 ff.

¹⁷ Papenberg, W., 2006, S. 26.

¹⁸ vgl. Landschaftsverband Rheinland, 2006, und Kommunalverband für Ju-

gend und Soziales Baden Württemberg, 2007.

¹⁹ Schröder, A. / Merkle, A., 2007, S. 96.

²⁰ vgl. Kapitel III „Grenzverletzende Handlungen – eine Definition“.

²¹ siehe hierzu: Diakonieverbund Schweicheln, 2004, S. 28 ff.

²² AFET, 2005, S. 35 ff.

²³ Enders, U. / Eberhardt, B., 2007, S. 58 ff und Winkelmann, S., 2004.

²⁴ vgl. Braun, B. ohne Jahr.

Literatur

Anm. des Autors: Literaturhinweise, die sich auf Veröffentlichungen im Internet beziehen, sind mit einem Vermerk versehen, wann sie das letzte Mal erfolgreich aufgerufen wurden (Datum in Klammern).

AFET: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Hannover, 2005.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz: Sexueller Missbrauch in Institutionen. Materialien, Medien und Literatur, 2007.

http://www.ajs.nrw.de/pdf/sxm_lit.pdf, (20.02.2009).

Bezirksregierung Detmold: Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischen Grenzsituationen. Handlungssicherheit bewahren, zurück gewinnen, erlangen. Detmold, 2007. http://www.bezreg-detmold.nrw.de/500_Service/011_Broschueren/broschueren/010paedagogischeGrsi.pdf, (20.02.2009).

Braun, B.: Sexualisierte Gewalt in Institutionen, ohne Jahr, http://www.wildwasser-darmstadt.de/docs/themen_institutionen.pdf, (20.02.2009).

Brühlmeier, A.: Macht und Autorität in der Erziehung. Grundsätzliche Erwägungen für die Erziehungspraxis in Schule und Elternhaus. 1989. www.bruehlmeier.info/macht.htm, (20.02.2009).

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.: "Wilde Rosen". Schutz, Begleitung und Orientierung für Menschen mit fremdaggessivem und selbstverletzendem Verhalten. 2007.

http://www.cbpc.caritas.de/aspe_sha

- red/form/show_formfile.asp?typ=publikationen&area=efvkelg&file_id=180719, (20.02.2009).
- Der Paritätische Nordrhein-Westfalen: Du bist bei uns willkommen. Wuppertal 2007.
http://www.paritaet-nrw.org/-progs/pia/content/e5849/e6639/e19117/e19123/Du_bist_bei_uns_willkommen_Webversion.pdf, (20.02.2009)
- Diakonieverbund Schweicheln:
a.) Handlungsorientierung für die Praxis zum grenzenwährenden Umgang mit Mädchen und Jungen, Hiddenhausen, 2004. <http://www.diakonieverbund.de/GFX/handlungsleitfaden.pdf>. (03.11.2008).
b.) Deine Rechte in der evangelische Jugendhilfe Geltow. Hiddenhausen, ohne Jahr.
<http://www.diakonieverbund.de/GFX/rechtekatalog%20geltow.pdf>. (7.11.2008).
- Enders, U.; Eberhardt, B.: Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Berlin, 2007. [http://www.jugendsozialarbeit.de/JSA/koooperationsverbund/jsa_web.nsf/dx/DRK_EXPERTISE_1.pdf/\\$file/DRK_EXPERTISE_1.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.de/JSA/koooperationsverbund/jsa_web.nsf/dx/DRK_EXPERTISE_1.pdf/$file/DRK_EXPERTISE_1.pdf),(20.02.2009).
- Galtung, J.: Pragmatische Gründe gegen Gewalt und für Gewaltfreiheit. Aus: Kein Zweifel: Gewaltlosigkeit funktioniert! Wirkungsweise und Aktualität gewaltlosen Widerstands. Heidelberg / Freiburg 1995. S. 16 f. ,<http://www.global-lernen.de/content/pdf/2500> ,(20.02.2009).
- Glöckler, M.: Macht in der zwischenmenschlichen Beziehung. Stuttgart / Berlin, 1997.
- Günder, R.; Müller-Schlottmann, R.; Reidegeld, E.: Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe. Dortmund, 2008.
www.kindesraub.de/index.php?menuid=106&downloadid=15&repid=97,(20.02.2009).
- Hessisches Sozialministerium, LJA: Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen "Grundrechte und Heimerziehung". 2001.
www.infopool-jhp-hessen.de/qualitaetsentwicklung/schutz_in_einrichtungen/grundrechte_in_der_heimerziehung.doc, (20.02.2009).
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. Stuttgart, 2007.
http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/einrichtungen/Schutz_von_Kindern_in_Einrichtungen.pdf, (20.02.2009).
- Kröger, R.: "... und ich dachte in unserer Einrichtung passiert so etwas nicht" - zum Verhältnis von Krise und Kultur in Jugendhilfeeinrichtungen. Juni 2006. www.jugendhilfe-collsted.de/referat_kroeger.pdf, (20.02.2009)
- Landesjugendhilfeausschuss Bayern: Fachliche Empfehlung zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII. April 2003, www.blja.bayern.de/aufgaben/Hilfen_zur_Erziehung/%C2%A7_34/TextOffice-Heimerziehung.htm,(20.02.2009).
- Landschaftsverband Rheinland: Pädagogik und Zwang Minderjährigenrechte und Freiheitsschutz. 2006, 5.Auflage. <http://www.lvr.de/Jugend/Fachthemen/Heime/5steauflagepositionspapier092007.pdf>, (20.02.2009).
- Plassmann, A.-M.: Macht und Erziehung - Erziehungsmacht. Über die Machtanwendung in der Erziehung. 2003. http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=973453044&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=973453044.pdf. (20.02.2009)
- Papenberg, W.: Die Rolle der Professionellen im Umgang mit potenziell gewalttätigen Kindern und Jugendlichen in: Forum der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 3 - 2006. http://www.bkjpp.de/forum/forum_2006_3.pdf. (20.02.2009)
- Schwabe, M.: a.) Eskalation und De-Eskalation in Einrichtungen der Jugendhilfe. Frankfurt am Main, 2002, 3. Auflage
b.) Zwang in der Heimerziehung. Chancen und Risiken. München, 2008.
- Schröder, A.; Merkle, A.: Leitfaden Konfliktbewältigung und Gewaltprävention: Pädagogische Konzepte für Schule und Jugendhilfe. Schwalbach/Ts., 2007.
- Specht, B.; Walter, A.: Wilde Rosen. In: "Punkt und Kreis". 2008.
http://www.verband-anthro.de/media/file/552.PuK_Michaeli_2008_klein.pdf. (20.02.2009).
- Thon, V.: Pädagogik und Zwang. In: "Punkt und Kreis". 2008. http://www.verband-anthro.de/media/file/552.PuK_Michaeli_2008_klein.pdf. (20.02.2009).
- Winkelmann, S.: Sexueller Missbrauch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. 2004.
<http://www.psychpaed.de/uni/sex/arbeiten/winkelmann.PDF>. (20.02.2009).
- Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz. (VaHS)
a.): Informationen zur Fachstelle Prävention. Dornach, 2006.
http://www.vahs.ch/fileadmin/pdf/Downloads/Fachstelle_Praevention/Fachstelle_rev..pdf. (20.02.2009).
b.) Grundsätze im Umgang mit Gewalt, Dornach, 2005. http://www.vahs.ch/fileadmin/pdf/Downloads/Fachstelle_Praevention/Grundsätze_rev.05.pdf. (20.02.2009).
c.) Selbstverpflichtungen der Institution im Umgang mit Gewalt. Dornach, 2005. http://www.vahs.ch/fileadmin/pdf/Downloads/Fachstelle_Praevention/Selbstverpflichtungen.rev.Sept05.pdf. (20.02.2009).
d.) Fachstelle Prävention Selbstverständnis. Dornach, 2004.
http://www.vahs.ch/fileadmin/pdf/Downloads/Fachstelle_Praevention/Selbstverstaendnis.pdf. (20.02.2009).
- Vereinte Nationen: Kinderrechtskonventionen. <http://www.ed-bs.ch/jfs/jff/dokumente/#uno-kinderrechtskonvention.pdf>. (20.02.2009).
- Volker Thon
Hauptstr. 1
29597 Stoetze

Konzepte Modelle Projekte

Maria Macher

Stadtteilmütter in Neukölln

Migrantische Mütter engagieren sich für Familien mit Kleinkindern aus dem Stadtteil

Die Grundidee des Stadtteilmütterprojektes ist es, Mütter in der Muttersprache und auf Augenhöhe – d.h. durch Multiplikatorinnen ihrer eigenen ethnischen community – zur Auseinandersetzung mit ihrem Erziehungsverhalten anzuregen und ihnen durch umfangreiche Informationen Wege aufzuzeigen, ihre Kinder frühzeitig aktiv zu fördern.

Ausgangslage in Neukölln

Die neun Neuköllner Quartiersmanagementgebiete gelten als Sozialräume mit erhöhten Bedarfslagen und Risikofaktoren. Kennzeichnende Faktoren sind: eine große Bevölkerungsdichte mit hoher Arbeitslosigkeit, zu meist niedrig qualifizierte Berufsgruppen, mehr als 1/3 der Bevölkerung nicht deutscher Herkunftssprache, die Hälfte der Vorschulkinder ohne Kitaanbindung, 50 % der Erstklässler mit nur geringen Deutschkenntnissen, häufige Entwicklungsverzögerungen wie auch Erkrankungen bei Kindern aufgrund mangelhafter Ernährung oder fehlender Fürsorge, Überforderung vieler Eltern mit der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben u.a..

Wissenschaft und Politik sind sich darüber einig, dass Bildung bei der Integration von Kindern aus Migrantenfamilien eine besondere Rolle zukommt. Wenn bereits ein Drittel der Berliner Kinder Auffälligkeiten bei der Einschulungsuntersuchung zeigt, wird

deutlich, dass der Aktivierung und Bildung der Eltern zukünftig weit mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss als bisher.

Das Projekt Stadtteilmütter wurde auf der Grundlage dieser Erkenntnisse entwickelt mit der Maßgabe, insbesondere Familien mit Migrationshintergrund anzusprechen, die bisher wenig oder gar keinen Zugang zum hiesigen Erziehungssystem hatten.

Projektidee : Mütter informieren Mütter

Das inhaltliche und methodische Vorbild des Stadtteilmütterprojektes kommt aus dem holländischen Rotterdam. Dort wie auch in den Folgeprojekten etwa in Essen oder Wiesbaden geht es allerdings primär um Sprachförderung. Das niedrigschwellige Vorgehen dieser Programme wurde an die Bedingungen und Bedürfnisse in Neukölln angepasst insofern, als es hier nicht um die konkrete Sprachschulung von Migranteneltern als MultiplikatorInnen in Kooperation mit Kindertagesstätten gehen sollte.

In Neukölln entschied sich der Träger bundesweit einmalig für einen umfassenderen Ansatz. Die Sensibilisierung von noch nicht an Kitas angebundene Eltern für eine frühe Deutschsprachförderung ihrer Kinder sowie die Stärkung elterlicher Kompetenzen in allen Fragen der Erziehung durch umfassende Informatio-

nen und Anregungen steht im Fokus des Konzeptes.

Für Neukölln wurde ein aufsuchender Ansatz gewählt: Frauen nicht deutscher Herkunft aus dem Kiez besuchen Mütter ihrer eigenen ethnischen community, um mit diesen diverse Themen der Erziehung zu diskutieren und die Eltern differenziert zu informieren sowie sie zu bestärken und zu motivieren, ihre Kinder aktiv zu fördern.

Die großen Umhängetaschen der Stadtteilmütter enthalten eine Vielzahl von Informations- und Spielmaterialien, die Eltern Anregungen und Ideen für die Förderung ihrer Kinder geben sowie alle einschlägigen Adressen im Wohngebiet und Bezirk erläutern. Mit Hilfe dieser Materialien zu den Themen der Erziehung, Bildung und Gesundheit informieren die in einem Qualifizierungskurs geschulten Frauen Familien des eigenen Kiezes aufsuchend in deren Wohnungen.

Nach 2-jähriger Probephase in einem Quartiersmanagementgebiet wurde der erfolgreiche Ansatz ab September 2006 auf alle neun Quartiersmanagementgebiete Neuköllns übertragen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase wurde das Projekt auf die Altersgruppe der Grundschüler ausgeweitet. Seit Anfang 2009 arbeiten die Stadtteilmütter enger mit den Grundschulen zusammen: jede Grundschule im Quartiersgebiet hat 2-3 zuständige Stadtteilmütter, die einmal in der

Woche an festen Terminen niedrigschwellige Elternarbeit an den Schulen durchführen, neue Familienmütter für die Besuche werben und mit besuchten Familienmüttern den Kontakt aufrechterhalten.

In der neuen Projektphase ab 2009 werden die Stadtteilmütter nun in einem neuen inhaltlichen Modul – der „Förderung von Kindern im Grundschulalter“ – qualifiziert. Die Stadtteilmütter selbst, aber auch Lehrer/innen und andere Quartiersakteure haben uns immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch Eltern von Schulkindern verstärkt in die Besuche einzubeziehen, um deren Aufklärung hinsichtlich spezifischer Fragen zur schulischen Förderung, zum Übergang in die Oberschule, zur (vor-)pubertären Entwicklung etc. zu unterstützen. Elternarbeit kommt an den Grundschulen immer noch regelmäßig zu kurz, da die komplexen Aufgaben des Lehrkörpers und die derzeitige Umstellung auf die frühere Einschulung, auf Ganztagsschulbetrieb und jahrgangsübergreifendes Lernen die meisten Kapazitäten bindet. Gleichzeitig ist derweil allgemein bekannt und akzeptiert, dass die Eltern auch im Schulalter als wesentliche Unterstützungsinstanz für ihr Kind und dessen gezielte Einbindung und Ansprache unerlässlich sind. Je mehr die Eltern die schulische Entwicklung ihres Kindes bewusst begleiten und fördern, desto eher ist dessen Erfolg möglich.

Ab Sommer 2009 werden die Stadtteilmütter nach einer zweiten Qualifizierung auch Familien mit Schulkindern besuchen.

Der doppelte Ansatz

Das Projekt Stadtteilmütter unterstützt Familien auf zweierlei Art. Zum einen durch die Vermittlung familienrelevanter Informationen an Mütter mit Migrationshintergrund, zum an-

deren durch die Qualifizierung und Beschäftigung von Migrantinnen.

Vornehmlich türkisch- und arabischsprachige Frauen aus den neun Quartiersmanagementgebieten Neuköllns werden angesprochen, die selbst arbeitslos und Mütter sind. Sie werden in einem halbjährigen Qualifizierungskurs zu den Themen Kita und Schule, Sprachförderung, Entwicklungsphasen des Kindes, Erziehung ohne Gewalt, gesunde Ernährung, Gesundheitsvorsorge, Suchtvorbeugung, Sexualentwicklung und -aufklärung, Umgang mit Medien, Sport und Bewegung, Rechte des Kindes, Hilfen und Angebote für Familien im Bezirk, u.a. geschult.

Nach Abschluss des Kurses besuchen die Stadtteilmütter Familien ihrer eigenen community. Bei den insgesamt 10 Terminen in jeder Familie wird jeweils ein Thema mit Hilfe der Informationsmaterialien besprochen. Die Stadtteilmütter geben konkrete Anregungen, z.B. die Kinder in einer Kita anzumelden, damit sie frühzeitig deutsch lernen neben ihrer Muttersprache. Sie werben für eine gewaltfreie respektvolle Erziehung oder das Recht auf gleichberechtigte Förderung von Mädchen und Jungen. Sie informieren über einen geregelten, maßvollen Umgang von Kindern mit allen Medien, das heißt die Notwendigkeit der Kontrolle des Fernsehens und Computerspielens, damit Kinder nicht schon früh mit Bildern von Gewalt und Hass überfordert werden. Sie regen stattdessen zu konstruktiven Konfliktlösungen in der Familie an und vermitteln Adressen und Hilfen im Bezirk.

Die Entlohnung der Tätigkeit der Stadtteilmütter ist ein wichtiger Aspekt des Projektes, da dies die besondere Verantwortung und Wertschätzung dieser Arbeit unterstreicht. Gleichzeitig erlangen die – meist langzeitarbeitslosen – Frauen auf die-

se Weise ein wenn auch kleines eigenes Einkommen, fühlen sich gebraucht und anerkannt und erlangen berufliche Erfahrung, die ihnen bei zukünftigen Bewerbungen hilfreich sein kann.

Ziele des Projektes

- Förderung der Sprachfähigkeiten von Kindern und Eltern
- Aufzeigen der Bedeutung des frühzeitigen Deutscherwerbs für den Bildungserfolg der Kinder
- Motivierung der Eltern zum eigenen Deutschlernen
- Vermittlung der Wichtigkeit einer differenzierten Förderung der Familiensprache
- Ermutigung und Sensibilisierung der Eltern ihre Erziehungsverantwortung aktiv wahrzunehmen
- Vorstellung der Arbeit der Kindertagesstätten und Werbung für den frühen Kitabesuch
- Wahrnehmung und Stärkung der Eigenpotenziale der Eltern
- Vermittlung konkreter Hilfen und Informationen für Familien im Kiez und Bezirk
- Förderung der Kommunikation und Interaktion zwischen Eltern und Kindern
- Stärkung des Selbstbewusstseins der Eltern im Umgang mit den hiesigen Bildungseinrichtungen
- Unterstützung der Elternarbeit an Kita und Grundschulen
- Berufliche Eingliederung arbeitsloser Migrantinnen
- Qualifizierung: Heranführung an regelmäßige Erwerbsarbeit durch eine Beschäftigungsmaßnahme.

Diese Ziele gelten in gleicher Weise sowohl für die Stadtteilmütter selbst, die durch die Qualifizierung und entlohnte neue Beschäftigung an Selbstbewusstsein gewinnen und in ihrer eigenen Erziehungsarbeit gestärkt und gestützt werden, als auch für die besuchten Eltern.

Schulbank für die Mama

Seit Frühjahr 2004 wurden insgesamt 150 Migrantinnen angesprochen, die nicht erwerbstätig und Mütter sind und Interesse an einer entlohnten Tätigkeit haben. Sie wurden durch einen halbjährigen Qualifizierungskurs theoretisch und praktisch auf ihre Tätigkeit als Stadtteilmütter vorbereitet.

In dem theoretischen Teil des Kurses wurden die zehn vorher genannten Themenschwerpunkte bezogen auf die Kleinkinderziehung behandelt.

Entscheidend war dabei die differenzierte sowie kultursensible Auseinandersetzung mit den Themen und ein partizipatorischer Ansatz, der auf den Ressourcen und Stärken der Mütter aufbaut und deren Erfahrungen und Anregungen bewusst mit aufnimmt.

Der Praxisteil des Kurses umfasste Hospitationen in einer Kita, den Besuch lokaler Beratungseinrichtungen, Bibliothek, Sportvereine und anderer Freizeiteinrichtungen für Familien im Kiez sowie eine „Probe-Besuchssphase“ in Zweiergruppen.

Der Aufbaukurs „Grundschulkinde“ umfasst wie die Grundqualifizierung 32 Termine à 4 Stunden. Die zehn Themenschwerpunkte werden in dem Aufbaukurs mit Informationen über Kinder im Grundschulalter ergänzt.

Mit Migrantinnenmüttern ins Gespräch kommen – in der Muttersprache

Die ersten Kontakte zu den Familien entstehen durch die persönliche Ansprache der Stadtteilmütter in ihrer unmittelbaren persönlichen Umgebung; indessen kommen die Anfragen nach den Besuchen durch Mundpropaganda und vermittelnde Beratungsstellen in der Umgebung (z.B. Schwangerenberatung, Jugendamt oder Migrationsfachdienste), auch Infohandzettel, die in Arztpraxen, Geschäften, Moscheen und behördlichen

Einrichtungen aufgehängt werden, verweisen auf das Angebot.

Die Kontaktaufnahme gelingt den Stadtteilmüttern in der Regel gut, was daran liegt, dass die Stadtteilmütter aus dem gleichen Umfeld kommen wie ihr Klientel. Sie leben im gleichen Stadtteil, haben den gleichen Migrationshintergrund und haben eigene Kinder. Sie arbeiten auf gleicher Augenhöhe und sprechen die Muttersprache der besuchten Familien. So fassen die angesprochenen Frauen leichter Vertrauen und lernen vieles über Bildung, Erziehung und Gesundheit dazu. Dennoch stellt das Ansprechen unbekannter Frauen, selbst wenn diese der eigenen community angehören, immer auch eine Herausforderung für die Stadtteilmütter dar.

Information und Hilfe mit rotem Schal

Die Stadtteilmütter besuchen jede Familie an 10 vorher telefonisch vereinbarten Terminen. Bei den 1,5 bis 2-stündigen Gesprächen wird jeweils ein Thema mit Hilfe der zum Teil auch muttersprachlichen Materialien aus der Umhängetasche behandelt.

Wenn der Zugang zu den Familien gelingt, ergeben sich erfahrungsgemäß Gelegenheiten, an den Interessen der Familien entlang Zugänge zu weiteren Angeboten im Kiez zu ermöglichen. Das Projekt endet nicht einfach abrupt nach dem zehnten Hausbesuch. Vielmehr ist der Abschluss mit der Einladung verbunden, künftig an den kieznahen Angeboten eines Elterncafé's an einer Schule oder Kita zu partizipieren, um die nachhaltige Erreichung der besuchten Familien sicher zu stellen.

Sema und Nese

Unter den ersten ausgebildeten Stadtteilmüttern war Sema, eine türkische

Heiratsmigrantin mit zwei Kindern in der Grundschule. Nachdem sie ihre Freundinnen, Verwandte und Nachbarn schon besucht hat, war sie auf der Suche nach neuen Familienmüttern mit kleinen Kindern. Dann fiel ihr eine junge Frau aus dem Bekanntenkreis ihrer Schwiegermutter ein, die sie vor einem Jahr bei einem Besuch kennengelernt hatte. Nese wäre eine geeignete Klientin, da sie eine kleine Tochter hatte, in der Siedlung wohnte und ziemlich zurückgezogen lebte, überlegte die Stadtteilmutter.

Nese war vor einigen Jahren nach Deutschland gekommen und lebte mit Mann, Schwiegereltern und Schwager in einer großen Wohnung der Wohnsiedlung. Nese hat mit 17 Jahren geheiratet, genauso wie Sema. Einen aus Deutschland. Nese hat wegen der Ehe ihre Schule kurz vor dem Abitur abgebrochen, so groß war ihre Liebe. Als sich die beiden Frauen kennengelernt haben, lebte Nese schon seit 5 Jahren in Berlin, besuchte Deutschkurse und versorgte den Haushalt der Großfamilie und erzog ihre kleine Tochter Mine. Da die Schwiegermütter der Frauen befreundet waren, war es ziemlich einfach, die Telefonnummer von Nese zu bekommen.

Nese freute sich sehr über die Besuche von Sema. Sie lebte inzwischen in einer eigenen Wohnung, die Tochter besuchte den Kindergarten, der Mann arbeitete im Schichtdienst. Deshalb war Nese sehr viel alleine, sie hatte keinerlei Kontakte zu Nachbarn oder zu anderen Eltern. Die Themen der Besuche fand sie sehr lehrreich, genau passend für ihr Kindergartenkind. Nese lernte das Berliner Schulsystem kennen, sie erfuhr von Sema, dass sie sich bereits in der Kita als Mutter beteiligen muss. Sie lernte, dass sie ihre Muttersprache an ihre Tochter weitergeben sollte, kaufte auch türkischsprachige Kinderbücher, die sie regelmäßig vorlas. Sie achtete verstärkt darauf, dass ihre Tochter auch mit deutschen Kindern spielte und melde-

te Mine im Sportverein ein. Sie versuchte die Ernährung der Familie zu ändern, besonders die Trinkgewohnheiten von Mine. Sie lernte durch Sema ihr Kiez besser kennen, fühlte sich wohler, traute sich mehr auszugehen und verbrachte immer weniger Zeit vor dem Satellitenfernseher. Sie hat in Sema eine große Schwester gefunden, die sie auch aus der Isolation herausholte. Sie besuchten gemeinsam eine offene Frauengruppe, wo Nese neue Kontakte knüpfen konnte.

Als sechs Monate später die nächste Qualifizierung für Stadtteilmütter startete, war Nese eine der ersten Bewerberinnen. Seitdem sind 3 Jahre vergangen. Sema und Nese sind nicht nur Kolleginnen, sondern auch gute Freundinnen geworden. Nese hat sehr viel Freude an der Arbeit, sie hat ihren Führerschein gemacht, hat Schwimmen gelernt und spielt in ihrer Freizeit Theater. Die Tochter besucht zurzeit die Ganztagschule und ist in einem Sportverein aktiv.

Zielerreichung: Zukunftsperspektive für Mütter

Durch die Besuche der Stadtteilmütter sind eine Vielzahl von Familien (bis April 2009 etwa 2000) erreicht worden, die bislang kaum Kontakt zum hiesigen Bildungssystem hatten. Sehr viele der Familien konnten überzeugt werden, ihre Kinder (früher) in Kitas anzumelden, damit sie früh deutsch sprechen lernen. Alle besuchten Eltern gaben an, es als große Unterstützung und Anregung erlebt und diverse konkrete Informationen erhalten zu haben, die sie auch weiterhin nutzen werden. Sie fühlen sich in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und ernst genommen und kennen für Problemlagen konkrete Orte zur Unterstützung und Beratung.

Es sind vor allem die kleinen Erfolgserlebnisse, die den 150 Stadtteilmüt-

tern beweisen, dass ihre Arbeit etwas bewirkt. Etwa, dass Mütter eine empfohlene Beratungsstelle aufsuchen oder ihr Kind in der Kita anmelden. Oder dass regelmäßig vorgelesen, weniger ferngesehen wird und mehr Obst und Gemüse auf den Tisch kommt statt Fast Food.

Der Zugang zu den Müttern mit Migrationshintergrund ist nicht so problematisch, weil es keine Sprach- und Kulturhürden zu überwinden gibt. Die Akzeptanz von Veränderungsvorschlägen ist groß, weil man sich von einer Stadtteilmutter, die die Lebenssituation mit einem teilt, lieber etwas sagen lässt als von Außenstehenden.

Die Stadtteilmütter als Vertreterinnen der eigenen ethnischen community werden als positive, ermutigende Vorbilder wahrgenommen und deren Anerkennung durch den Bezirk und das große mediale Interesse als politisches Zeichen für eine verstärkte Akzeptanz der multikulturellen Gesellschaft erlebt.

Durch die Ausbildung zur Stadtteilmutter haben die Frauen eine gewisse berufliche Qualifikation und damit den Zugang zu einer entlohnten Beschäftigung erhalten. Am Anfang der Projektarbeit standen die Informationsvermittlung und die Motivation der Familien im Vordergrund. Durch die Kooperation mit dem Jobcenter Neukölln wurde der Beschäftigungsaspekt der Stadtteilmütter zusätzlich relevant.

Die Frauen werden für ihre Tätigkeit entlohnt, sie können bei vorliegender Berechtigung einen 30-Stunden Arbeitsvertrag erhalten und über 1000 Euro für ihre Tätigkeit bekommen, die anderen erhalten ein Honorar. Viele haben hierdurch erstmals eine reelle Chance zur beruflichen Eingliederung erhalten und können unabhängig von Sozialleistungen werden. Das verschafft ihnen viel Anerkennung – in

den eigenen Familien und ihren communities.

Träger und Finanzierung des Projektes

Seit vielen Jahren ist die Integration von Einwanderern und ihren Familien ein wichtiger Schwerpunkt des Leistungsspektrums des Diakonischen Werkes Neukölln-Oberspree e.V.. Eine Vielzahl von trügereigenen Beratungsdiensten unterstützt die Arbeit der Stadtteilmütter fachlich und durch die Vermittlung von interessierten Frauen und Familien.

Finanziert wird das Projekt aus Mitteln des Programms „Soziale Stadt“ von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, des Bezirks Neukölln, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie des Jobcenters Neukölln.

Fazit

Das Projekt Stadtteilmütter hat sich in Neukölln sehr bewährt. Der Kern erfolgreicher Arbeit mit Müttern – sei es mit oder ohne Migrationshintergrund – ist eine wertschätzende, subjekt- und ressourcenorientierte professionelle Haltung. Die Stadtteilmütter werden im Projekt selbst als Expertinnen ihrer Lebenssituation geachtet und arbeiten sehr erfolgreich als Multiplikatorinnen. Weitere Berliner Bezirke, bundesdeutsche Kommunen und Nachbarländer mit ähnlichen Bedarfslagen haben bereits begonnen das erfolgreiche Neuköllner Modellprojekt in ihren Regionen nachzumachen.

Maria Macher
Diakonisches Werk Neukölln-Oberspree e.V.

Im Rathaus Neukölln
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin

Der pädagogisch-therapeutische Ansatz der DBT-K/J Gruppe

Die Dialektisch-Behaviorale Therapie (DBT) wurde von Marsha Linehan zur Behandlung von Patienten mit einer Borderlinestörung entwickelt. Diese komplexe, schwerwiegende Störung wird in der Regel erst im Erwachsenenalter diagnostiziert. Extreme Belastungen in der Kindheit können zur Ausbildung dieser Störung beitragen. Die Borderline-Persönlichkeitsstörung zeichnet sich durch vier wesentliche Verhaltensmuster aus: Impulsivität, affektive Instabilität, Instabilität in der Beziehungsgestaltung und Identitätsstörung.

Die extremen Verhaltensweisen von Menschen mit einer solchen Störung sind als Folge von emotionaler Dysregulation und maladaptiven Strategien zur Emotionsregulation zu verstehen.

Die Dialektisch-Behaviorale Therapie für Kinder und Jugendliche (DBT-K/J) transferiert geeignete Aspekte aus dem Behandlungsansatz für Erwachsene auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die unter hoher affektiver Vulnerabilität bei gleichzeitiger Affektdysregulation leiden. Primäres Ziel ist es die Emotionsregulation und die Spannungstoleranz zu verbessern.

In der DBT-K/J Gruppe (Intensiv-Plus Gruppe) werden Kinder und Jugendliche betreut, die nur geringe Fähigkeiten zur Selbstregulation besitzen. Selbstregulation wird dabei als Fähigkeit zur Anpassung, zum Befriedigungsaufschub, zur Impulskontrolle, zur Affektregulation, zu gezielten motorischen, verbalen und kognitiven Aktivitäten und zur Einhaltung sozialer Normen verstanden.

Die Differenzierung und Zuordnung von Affekten, Impulsen und Gedanken gelingt oft nicht. Für die Affekte anderer besteht nur zeitweilige Verständ-

nis. Eigene Affekte sind wenig präsent und verfügbar.

Die Kommunikation mit Gleichaltrigen gestaltet sich oftmals schwierig. Zugleich ist das Alleinsein für diese Kinder und Jugendlichen schwer auszuhalten. Eine Identitätsausbildung in dialogischen Beziehungen zu anderen mit einer einhergehenden Ausbildung von "starken Werten" ist nicht erkennbar. Soziale Normen und gesellschaftliche Bedeutungsdimensionen des individuellen Handelns werden ignoriert.

In der Lebensgeschichte dieser Kinder und Jugendlichen ist es im familiären Zusammenleben, im schulischen Kontext und in der Peergroup zu gravierenden Überschreitungen persönlicher und institutioneller Grenzen sowie zu Gesetzesverstößen gekommen.

Bisherige Begrenzungen durch Eltern, Lehrer, ambulante und stationäre (sozial-) pädagogische Fachkräfte haben keinen Erfolg im Hinblick auf eine Verhaltensänderung des jungen Menschen bewirken können.

Die Kinder und Jugendlichen leiden unter einer Vielzahl von kinder- und jugendpsychiatrischen Störungsbildern (Entwicklungsstörungen, Bindungsstörungen, Störung des Sozialverhaltens, Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörung, Emotionale Störung, Posttraumatische Belastungsstörung, Dissoziative Störung, Substanzmittelmissbrauch etc.). Unbehandelt besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diesen jungen Menschen in der weiteren Entwicklung ihres Lebens aufgrund des delinquenten Verhaltens die zeitweilige oder auch dauerhafte Inhaftierung und aufgrund ihrer psychischen Auffälligkeiten die Entwicklung einer

schweren Persönlichkeitsstörung droht. In der Regel sind sie im Sinne des § 35a als seelisch behindert einzustufen.

Der sich abzeichnenden delinquenten Entwicklung wird mit deutlicher Grenzsetzung in einem stark strukturiertem Alltag Einhalt geboten. Angesichts der vorhandenen psychischen Auffälligkeiten erhalten die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Mentorenarbeit wöchentlich verhaltenstherapeutisch orientierte Einzelgespräche. Darüber hinaus nehmen die Kinder und Jugendlichen an einem Fertigkeitentraining mit den Schwerpunkten Achtsamkeit, Stresstoleranz, Emotionsregulation und Erwerb zwischenmenschlicher Fertigkeiten teil. Pädagogische und therapeutische Perspektiven werden durch die Zusammenarbeit der Fachkräfte verbunden. Kognitiv-behaviorale Methoden werden durch erlebnispädagogische Ansätze ergänzt. Resilienz- und traumapädagogische Aspekte kommen sowohl in der pädagogisch-therapeutischen Arbeit als auch in der Ausgestaltung der Räumlichkeiten zur Geltung.

Im geschützten Unterricht in der DBT-K/J Gruppe wird ein erneuter Zugang zum eigenen intellektuellen Leistungsvermögen gesucht. Im Rahmen des Unterrichts ist es möglich die eingeschränkte Gruppenfähigkeit dieser Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen (u.a. mögliche Beschulung in separaten Räumen).

Der Unterricht in der Gruppe erfolgt als Ganztagsunterricht, wobei sich die schulischen Kernfächer mit sportlichen, kreativen und handwerklichen Tätigkeiten abwechseln. Sobald eine hinreichende schulische Kompetenz erlangt ist, sieht die Förderplanung

einen Wechsel in eine Klasse der privaten Förderschule vor. Hier können weitere Kompetenzen zur Erlangung der Regelschulreife entwickelt werden.

Der Tagesablauf in der DBT-K/J Gruppe gestaltet sich wie folgt:

- 8.00 – 8.30 Uhr Frühstück begleitet von einer Lehrkraft und einer pädagogischen Fachkraft
- 8.30 Uhr Schulbeginn: Unterricht in einem Hauptfach
- 9.20 Uhr Pause in Verbindung mit Spiel und Bewegung
- 9.40 Uhr Unterricht in einem naturwissenschaftlichen Nebenfach mit praktischen Versuchen/ sportliche Aktivitäten mit psychomotorischem Schwerpunkt
- 10.40 Uhr Pause in Verbindung mit Spiel und Bewegung
- 11.00 Uhr Silenzium (Erledigung der Hausaufgaben)
- 12.00 Uhr Mittagessen
- 13.00 – 14.30 Uhr Hausaufgabenbetreuung für externe Schüler, Lerngruppen, Materialkontrolle, soziale Kleingruppenarbeit
- 14.30 Uhr Ende des Schultages
- anschließend aktive Freizeitgestaltung: Spiele drinnen und draußen, Mediennutzung, Einzelgespräche und Unternehmungen im Rahmen der Mentorenarbeit, erlebnispädagogische und sportliche Aktivitäten, therapeutische Angebote, Mitarbeit in Arbeitsprojekten
- 18.00 Uhr Abendbrot
- 19.00 Uhr Freizeit/Vorbereitung auf die Schlafenszeit.

Die Zubettgehzeiten der Kinder und Jugendlichen sind nach Alter gestaffelt und festgelegt.

Behandlungsansatz

Der pädagogisch/ therapeutische Prozess gliedert sich in eine **Diagnostikphase**, eine **Stabilisierungs- und**

Motivationsphase, eine **Bearbeitungs- und Internalisierungsphase** und eine **Integrationsphase**.

In der Diagnostikphase werden in enger Zusammenarbeit mit den Eltern die Stärken und Ressourcen des Kindes/Jugendlichen kennen gelernt. Es finden erste Überlegungen, wie und auf welchen Stärken aufgebaut werden kann, statt.

In dieser Phase üben die Kinder und Jugendlichen die Einhaltung der grundlegenden Gruppen- und Schulregeln. Sie werden engmaschig im Alltag begleitet, wobei das Verhalten mehrfach täglich reflektiert wird.

Die Kinder und Jugendlichen lernen das Therapie- und Freizeitangebot des Hermann-Josef-Hauses kennen.

Neben der pädagogischen Diagnostik finden eine allgemeinmedizinische und kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik statt. Während der Diagnostikphase wird ein Behandlungsplan erstellt.

Mit Erstellung des Behandlungsplans schließt (nach ca. 6 Wochen) die **Stabilisierungs- und Motivationsphase** an. Erste Anpassungsleistungen der Kinder/Jugendlichen werden in dieser Phase gefestigt. Die Einhaltung der grundlegenden Strukturen der Gruppe steht im Mittelpunkt. Mit enger Unterstützung durch die Eltern soll ein Einlassen und Akzeptieren der Maßnahme zu einer aktiven Mitarbeit des Kindes/Jugendlichen führen.

Nach 3 Monaten findet eine erste Auswertung in einem Hilfeplangespräch statt.

In der **Bearbeitungs- und Internalisierungsphase** gilt es auf die individuellen Zielsetzungen hin zu arbeiten. Bei ausreichender Aufnahme- und Mitarbeitsbereitschaft erhalten die Kinder und Jugendlichen in Form eines **Fertigkeitstrainings** (s.u.) konkrete Hilfestellungen bei der Entwicklung neuer Bewältigungsformen ihrer

individuellen Schwierigkeiten.

In der **Integrationsphase** steht die überdauernde Selbst- und Fremdwahrnehmung im Zentrum. Die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen wird anhand von Wochenprotokollen über längere Zeiträume hinweg dokumentiert. Bei einem positiven Verlauf und zunehmender Kooperationsbereitschaft des Kindes/ Jugendlichen rücken prosoziales Verhalten, gesellschaftliche Normen und Werte in den Mittelpunkt. Mit dem erfolgten Erwerb einer ausreichenden Fähigkeit zur Anpassung und zur selbstkritischen Reflexion kann ein Wechsel in eine weniger intensive Betreuungsform erfolgen (s. Tabelle auf der folgenden Seite)

Fertigkeitstraining

Hauptziel der Arbeit ist die Motivationsförderung und Ressourcenaktivierung sowie die Vermittlung von Verhaltensfertigkeiten zum Lösen persönlicher Schwierigkeiten.

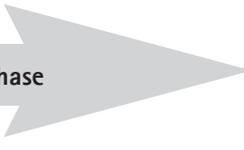
Die folgenden Fertigkeiten werden in der einmal wöchentlich stattfindenden Skills- oder Fertigkeitengruppe eingeübt:

Achtsamkeit

Die Kinder und Jugendlichen leiden unter einer erheblichen Verunsicherung hinsichtlich ihrer Identität. Das eigene Selbstbild oszilliert zwischen völliger Selbstüberschätzung und ausgeprägter Selbstunsicherheit. Zur Gewinnung eines realistischen Selbstbildes mit seinen Stärken und Schwächen wird mit Hilfe von Achtsamkeitsübungen auf eine bewusste Wahrnehmung der eigenen Person sowie der Umwelt hingearbeitet. Die achtsame Wahrnehmung und Validierung durch die Fachkräfte unterstützt diesen Prozess. Das erlebnispädagogische Arbeiten im übrigen Gruppenalltag versucht einen weiteren Beitrag zur Intensivierung und Schärfung

Das Phasenmodell der DBT – KIJ Gruppe

Diagnosephase (6 Wochen)	Phase 1 Stabilisierungs- und Motivationsphase	Phase 2 Bearbeitungs- und Internalisierungsphase	Phase 3 Integrationsphase
<p>Schwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Phase des Ankommens: Zimmergestaltung • Kennen lernen der Gruppenregeln • Kennen lernen des Phasenmodells • Tagesplan zu Reflexionszwecken • enge Begleitung im pädagogischen Alltag • Kennen lernen der Schulregeln • Schulbesuch in der gruppeninternen Schulklasse • Allgemeinmedizinische Erstuntersuchung, Kinder- und Jugendpsychiater • Kennen lernen des Therapie- und Freizeitangebotes des HJH • Überlegungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Spannungsregulation • Ermittlung von Resilienzfaktoren • intensiver Kontakt zur Familie; Besuche mit dem Kind in der Herkunftsfamilie • Unterstützung der Kinder durch die Eltern im Gruppenalltag, mehrtägige Besuche der Elternteile in der Gruppe • Erstellung Infobogen 	<p>Schwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Eckpunkte der Tagesstruktur • konfliktarme Tagesbewältigung • Einhaltung hygienischer Standards • Teilnahme am Unterricht in der Wohngruppe • Erarbeitung eines Lebensbuches mit Unterstützung der Eltern • Biografische Aufarbeitung des Familienhintergrundes mit Unterstützung der Eltern • Entwicklung individueller Zielsetzungen • Teilnahme an gruppenübergreifenden Therapieangeboten und Freizeitangeboten (siehe Anlage) • Erste eng begleitete Wochenendheimfahrten zu den Eltern • Aufarbeitung von Konfliktsituationen mit Hilfe von Verhaltensanalysen • Einstufung der persönlichen Anspannung am Skillsbarometer • Erste Anleitung zur Selbstsorge 	<p>Schwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Skillsgruppe • Entwicklung persönlicher Skills zur Stressregulation, Auseinandersetzung mit Gefühlen, zwischenmenschlichen Beziehungen und Schulung der eigenen inneren Achtsamkeit (siehe Anlage) • Erlernen eines angemessenen Umgangs mit Frustration und Bedürfnisaufschub • Nutzung der wöchentlichen Mentorengespräche zur individuellen Zielplanung • Umsetzung persönlicher Vorlieben und Interessen • Selbständige Bearbeitung von Konfliktsituationen anhand der Verhaltensanalyse mit anschließender Auswertung • Anforderungen schrittweise an die Realität anpassen 	<p>Schwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenfähigkeit • Soziales Verhalten • Gewaltfreiheit • Fähigkeit zur Selbstreflexion • Kennen von Normen, Werten und Gesetzen • Ausübung von Hobbys außerhalb der Gruppe • Individuelle Zielsetzungen • Selbstständige altersentsprechende Selbstsorge- und Aufgabenerledigung • Mitarbeit in gruppenexternen pädagogischen/therapeutischen Maßnahmen • Zusatzheimfahrten bei eigenverantwortlichen besonderen Leistungen
<p>Genogramm,</p> <p>Zeitleiste Risikoressourcenprofil, Stärken, Ressourcen, Hobbies</p> 	<p>Entwicklungsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konfliktarme Tagesbewältigung <i>Ziel: weniger als drei rote Tagesbewertungen innerhalb von zwei Wochen</i> • Erste gelungene Wochenendheimfahrten <i>Ziel: regelmäßige 14tägige</i> 	<p>Entwicklungsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Frustrationstoleranz <i>Ziel: Einsicht in übergeordnete Zusammenhänge</i> • Einsatz von Fertigkeiten zur akuten Stressregulation <i>Ziel: Verhinderung von Kontrollverlust</i> 	<p>Entwicklungsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz eigener Probleme <i>Ziel: Bereitschaft zur Veränderung</i> • Eigeninitiative Erarbeitung von Zielen <i>Ziel: Nachhaltige Verhaltensveränderung</i>

Diagnosephase (6 Wochen)	Phase 1 Stabilisierungs- und Motivationsphase	Phase 2 Bearbeitungs- und Internalisierungsphase	Phase 3 Integrationsphase
<p>Auswertungsgespräch mit Jugendlichen, Eltern, Lehrer, Mentor bzw. GL und BL</p> <p>Erstellung eines Behandlungsplanes</p>	<p><i>Beurlaubungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angemessenes Sozialverhalten in der Schule <i>Ziel: Wechsel von der gruppeninternen Beschulung in die private Förderschule</i> • Teilnahme an gruppenübergreifenden Angeboten <i>Ziel: Entwicklung persönlicher Interessen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Ausleben von Individualität <i>Ziel: Positives Grundgefühl; Fähigkeit zur Kooperation</i> • Soziale Verhaltensweisen erlernen <i>Ziel: Befähigung zum Leben in Gemeinschaft</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit realistischen Perspektiven <i>Ziel: Vorbereitung auf zunehmende Selbstverantwortung</i> <p>Weiterführung: Verlegung in eine Gruppe mit geringerer Betreuungsintensität. Bei deutlicher Verhaltensveränderung auf der Kind- bzw. Jugendlichen und Erwachsenenenebene kann die Rückführung mit ambulanter Begleitung angestrebt werden.</p>
<p>Bei stabiler Erreichung der Teilziele Wechsel in nächste Phase</p> 			
<p>Elternarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team <i>Ziel: Entwicklung einer gelingenden Zusammenarbeit/Verhinderung von Spaltungstendenzen</i> • Teilnahme am Gruppenalltag <i>Ziel: Verständigung über pädagogische Handlungsweisen</i> 		<p>Elternarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Skillsgruppe <i>Ziel: Unterstützung der Kinder/Jugendlichen im therapeutischen Setting und Transfer der erlernten Skills in den familiären Alltag</i> 	<p>Elternarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Enge Unterstützung der Kinder/Jugendlichen im Alltag <i>Ziel: Gemeinsame realistische Perspektive</i> • Bei Rückführungsperspektive zunehmende Verantwortungsübernahme <i>Ziel: Vorbereitung des alltäglichen Zusammenlebens</i>
<p>Pädagogische Haltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krisen werden eng von den pädagogischen Fachkräften begleitet • Verständnisvoller Umgang mit schwierigen Gefühlen/Einsatz von Validierungstechniken • Deutliche Grenzsetzung bei instrumentellem Verhalten • Verlässliche Strukturen geben • Suche nach individuellen pädagogischen Unterstützungen für die Jugendlichen • Sensibles aber klares Auftreten im Kontakt • Bei ungünstigen Verhaltensweisen fragen die Fachkräfte, was die Erwachsenen übersehen haben und besser machen könnten • Validierung günstiger Verhaltensweisen 		<p>Pädagogische Haltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motivation und positive Verstärkung im Rahmen der Mentorenarbeit • Anleitung zur Umsetzung der Skills im pädagogischen Alltag • Einsatz von Validierungstechniken in schwierigen Situationen • Modelle anbieten • Verantwortungsübernahme für eine gelungene Begleitung des Kindes/Jugendlichen 	<p>Pädagogische Haltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zutrauen in die Selbstverantwortung des Jugendlichen und der Sorgeberechtigten • Kontrolle durch Pädagogische Fachkräfte wird in bestimmten Bereichen durch Selbstkontrolle der Kinder/Jugendlichen ersetzt • Enge Begleitung und Verantwortungsübernahme besonders bei individuellen Zielen der Jugendlichen • Übungsfelder für Soziales Verhalten außerhalb der Gruppe werden den Kinder/Jugendlichen zugestanden

der Selbst- und Fremdwahrnehmung zu leisten.

Stresstoleranz

Der Umgang mit Stress und unangenehmen Gefühlen stellt für die Kinder und Jugendlichen eine erhebliche Herausforderung dar. Zur Verhinderung von aggressiven Impulsdurchbrüchen gilt es Strategien zur Krisenbewältigung zu erlernen. Möglichkeiten die Stresstoleranz zu erhöhen sind Techniken der Selbstberuhigung, der Ablenkung, der Verbesserung des Augenblicks, des Abwägens von Vor- und Nachteilen usw.. Bereits vorhandene Skills können im Sinne eines "Notfallkoffers" genutzt und erweitert werden.

Emotionsregulation

Das Gefühlsleben dieser Kinder und Jugendlichen schwankt zwischen extremer Fühllosigkeit und intensivstem Gefühlserleben. Im Hinblick auf eine anzustrebende emotionale Stabilisierung und Nachreifung ist eine differenzierte Wahrnehmung vorhandener Gefühle einzuüben. Es gilt die Anfälligkeit durch heftige Gefühle zu verringern ("Walking the Middle Path"). Dem Zusammenhang von Empfindungen und Handlungsimpulsen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Verstärkung positiver Gefühle wird eine Liste angenehmer Tätigkeiten erstellt.

Zwischenmenschliche Fertigkeiten

Die Kinder und Jugendlichen haben in der Regel nur ein geringes Maß an sozialer Kompetenz erwerben können. Neben einer möglichen Cliques- und Bandenbildung haben sie sich weitgehend in sozialer Isolation befunden. Erfahrungen von positiver menschlicher Begegnung sind kaum vorhanden.

Die jungen Menschen müssen Fertigkeiten erlernen, wie sie Beziehungen

zu einem Gegenüber aufbauen, aufrechterhalten und verbessern können.

Mentorengespräche

Fortschritte beim Erwerb der o.g. Fertigkeiten werden anhand der Verhaltensanalysen und des Wochenprotokolls ausgewertet. Darüber hinaus können die Einzeltermine auch für individuelle Themen genutzt werden.

Elternarbeit

Angesichts der massiven Störungen der Kinder und Jugendlichen besteht die unbedingte Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit mit den elterlichen Bezugspersonen. Sie sind Teil der bisherigen Entwicklung, ihre Zustimmung und Unterstützung ist für eine gelingende Entwicklung erforderlich. Zur Vorbeugung gegen mögliche Spaltungsphänomene ist die Akzeptanz und Unterstützung des begrenzenden pädagogischen Ansatzes unerlässlich. Bei dem gemeinsamen Versuch unerwünschte, schädigende Verhaltensmuster zu ersetzen, können die Eltern durch **Familienaktivierende Methoden** und **Videogestützte Verfahren (Marte-Meo)** unterstützt werden. Elternteile können kurzzeitig auch in einem **Gästezimmer** mit aufgenommen werden und am Gruppenalltag teilhaben. Die Eltern nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, mindestens aber einmal im Monat an der **Skillsgruppe** teil.

Der Verbleib in der DBT-K/J Gruppe richtet sich nach den individuellen Lernfortschritten, sollte aber eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Im Anschluss an den Aufenthalt in der DBT-K/J Gruppe kann ein Wechsel in den elterlichen Haushalt mit ambulanter Begleitung oder der Wechsel in eine andere Betreuungsform im Rahmen der Jugendhilfe erfolgen (Intensivgruppe, Regelgruppe, 5-Tage Gruppe, Erziehungsstelle o.ä.).

Allgemeine Rahmenbedingungen

Das **Sicherheitssystem** ermöglicht es auch Kindern und Jugendlichen mit heftigen Impulsdurchbrüchen einen haltenden Rahmen zu bieten.

Angesichts des Ausprägungsgrades der psychischen Störungen der Kinder und Jugendlichen findet unter diagnostischem und therapeutischem Blickwinkel eine enge **Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Bonn** statt.

Es besteht eine enge **Kooperation mit Polizei und Justiz**. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Bei längerfristig fehlender Mitwirkung des Kindes/ des Jugendlichen und/oder der Eltern gibt es angesichts der einzuhaltenden ethischen Prinzipien der pädagogischen Arbeit keine weiteren Einwirkungsmöglichkeiten.

Die Überprüfung alternativer Betreuungsformen (z.B. niedrigschwelligere Standprojekte), die dem Jugendlichen im Idealfall als Moment der Wahl schon zu Beginn der Betreuung genannt worden sind, erscheint sinnvoll.

Durch den hohen Einsatz gesellschaftlicher Ressourcen erscheint eine Überprüfung des erreichten Entwicklungsstandes nach einem ersten Intervall von 3 Monaten sinnvoll. Gelingt es dem jungen Menschen auch längerfristig nicht von dem Angebot zu profitieren, ist der Aufenthalt in der DBT-K/J Gruppe zu beenden.

Maik Nohles
Ursula Tekath
Wilhelm Schomaker
Hermann-Josef-Urft-Haus
Urfttalstr. 41
53925 Kall

Hanna Permien

13. Kinder- und Jugendbericht: „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Der 13. Kinder- und Jugendbericht zum Thema „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde Ende Mai 2009 als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Entsprechend des gesetzlichen Auftrages wurde der Bericht von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erstellt und von der Bundesregierung mit einer Stellungnahme versehen.

Der Bericht stellt aktuelle Konzepte von Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogener Prävention vor und beleuchtet, ausgehend von „gesundheitsrelevanten Entwicklungsthemen“ für fünf Altersstufen (0 - 27 Jahre) die gesundheitliche Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wobei den „neuen Morbiditäten“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Weiter geht der Bericht der Frage nach, ob und wie weit Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bereits umgesetzt werden und was die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich zukünftig leisten kann und sollte.

In den Blick rücken dabei auch die Schnittstellen und die - etwa für Frühe Förderung oder für den Umgang mit Heranwachsenden mit seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen - notwendigen Kooperationsbezüge zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitssystem, Behindertenhilfe, Schule und Ausbildungssystem.

Weiter wird in Form von Leitsätzen und Empfehlungen umrissen, was an politischen, fachlichen und finanziellen Veränderungen unerlässlich erscheint, um eine produktive Kooperation der Systeme im Interesse von

mehr gesundheitlicher Chancengleichheit für alle jungen Menschen, auch der jungen Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Schließlich werden fünf überprüfbare Gesundheitsziele formuliert, sie beziehen sich

- auf die frühe Förderung der Entwicklung von Kindern,
- auf Ernährung und Bewegung,
- auf Förderung von Sprache und Kommunikation,
- auf schulbezogene Gesundheitsförderung und
- auf die psychosoziale Entwicklung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter.

Dr. Hanna Permien
Deutsches Jugendinstitut (DJI)
Nockherstr. 2
81541 München
www.dji.de

Der 13. Kinder- und Jugendbericht stand als fachlicher Diskussionspunkt auf der Tagesordnung der AFET-Vorstandssitzung am 17.06.2009.

Frau Dr. Permien, welche die geschäftsführende Verantwortung für den 13. Kinder- und Jugendbericht im DJI hatte, stellte dem Vorstand die für die HzE zentralen Aussagen dar und diskutierte mit den Vorstandsmitgliedern über die Herausforderungen, die sich daraus für die Erziehungshilfe und für die verbandliche Arbeit ergeben.

Im Sinne einer schnellen Übersicht über die Aussagen des KJB - bezogen auf die HzE - stellte Frau Dr. Permien dem AFET Folien zur Verfügung, die auf der Homepage des AFET unter www.afet-ev.de einzusehen sind.

Arbeitshilfe zur Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der Jugendanstalt Neustrelitz

Aus der Arbeitshilfe für Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns¹

Möglichkeiten und Grenzen einer gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der Jugendanstalt in Neustrelitz

Die Trennung eines Kindes in den ersten Lebensjahren von seiner Bezugsperson, welche in der Regel die Mutter ist, kann zu erheblichen Schädigungen in der Persönlichkeitsentwicklung führen. Diese Tatsache konnte insbesondere durch die Deprivationsforschung nachgewiesen werden und war u.a. Ausgangspunkt dafür, dass der Bundesgesetzgeber mit § 80 StVollzG die Möglichkeit geschaffen hat, noch nicht schulpflichtige Kinder mit der Mutter in der Vollzugsanstalt unterzubringen, wenn dies dem Wohl der betroffenen Kinder entspricht. Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber durch Aufbau, Aufrechterhaltung und Pflege einer stabilen Mutter-Kind-Beziehung die Bedingungen für die Resozialisierung von inhaftierten Müttern verbessern.

Seit dem 01.01.2008 ist das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern JStVollzG M-V) in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Somit hat auch der Landesgesetzgeber im § 27JStVollzG M-V den o. g. fachlichen Ansatz Rechnung getragen und für den Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern geregelt, dass Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen mit ihrer Mutter zusammen im Strafvollzug untergebracht werden können.

Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in der Anstalt birgt

neben den genannten Chancen auch die Gefahr, dass das Kind nicht als Subjekt des eigenen Erziehungs- und Förderungsanspruchs im Sinne des § 1 SGB VIII gesehen wird, sondern mittelbar und unmittelbar zum Objekt des Vollzugs wird. Es ist sowohl von den besonderen Bedingungen der Haft, die die Persönlichkeit der Mutter negativ beeinflussen können, als auch von den typischen Merkmalen einer geschlossenen Einrichtung, in der Sicherheits- und Ordnungsgedanken im Vordergrund stehen, abhängig.

Einigkeit besteht dahingehend, dass eine Haftanstalt an sich kein geeigneter Lebensort für Kinder ist und den Kindern in der Regel weder Normalität, noch die für eine gedeihliche Entwicklung erforderlichen Bedingungen bietet. Es kann sich hier also nur um Ausnahmefälle handeln, bei denen im Einzelfall abzuwägen ist, ob eine gemeinsame Unterbringung entsprechend dem Kindeswohl möglich und sinnvoll ist.

Gibt es andere Familienangehörige oder feste Bezugssysteme in denen das Kind betreut werden kann oder hat die Mutter eine sehr lange Haftstrafe zu verbüßen oder erreicht das Kind demnächst die vorgeschriebene Altersgrenze, so dass ein Beziehungsabbruch ohnehin unvermeidbar sein wird, soll von einer gemeinsamen Unterbringung abgesehen werden, um dem Kind den Lebensort Haftanstalt zu ersparen.

Handelt es sich aber um besonders junge Kinder und um Mütter, die eine relativ kurze Haftstrafe zu verbüßen haben, so soll im Einzelfall abgewo-

gen werden, ob im Interesse der Mutter-Kind-Beziehung eine gemeinsame Unterbringung sinnvoll ist. Kommt man zu diesem Ergebnis, muss allerdings gewährleistet sein, dass entsprechende Bedingungen geschaffen werden, die dem Kind eine angemessene Entwicklung ermöglichen.

Eine Gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in einer Haftanstalt sollte die Ausnahme bleiben. Es ist aus sozialpädagogischen Erwägungen nicht empfehlenswert, diese Unterbringungsform auf eine größere Anzahl von Plätzen auszuweiten und damit „Mutter-Kind-Haftanstalten“ zu schaffen. In Mecklenburg-Vorpommern soll daher eine Mutter-Kind-Einrichtung in der Jugendanstalt Neustrelitz geschaffen werden und auf maximal zwei Mutter-Kind-Unterbringungen in der Jugendanstalt beschränkt sein, wobei eine Mutter mit maximal zwei Kindern untergebracht werden kann.

Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten können Lösungen gefunden werden, die gleichzeitig

- dem Kindeswohl entsprechen,
- die Verantwortung der Mutter für ihre Erziehungsaufgabe stärken
- die Vollzugsbedingungen berücksichtigen und
- eine Perspektive für Mutter und Kind gemeinsam oder unabhängig voneinander entwickeln.

Um den rechtlich vorgegebenen Rahmen zu füllen und im Wege der Interessenabwägung so in die Praxis umzusetzen, dass dem Wohl der Kinder entsprochen wird, ist es zwingend er-

forderlich, konkret festzulegen, unter welchen personellen, materiellen und finanziellen Rahmenbedingungen eine gemeinsame Unterbringung von Müttern mit Kindern in der Jugendanstalt erfolgen kann.

Diese Rahmenbedingungen sollen im Folgenden beschrieben werden. Es ist zwingend notwendig, diese Rahmenbedingungen im zeitlichen Verlauf des Sammelns von Erfahrungen im Umgang mit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der Jugendanstalt Neustrelitz fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Dazu wird eine Evaluationsgruppe gebildet, die aus Vertretern des örtlichen Jugendhilfeträgers, der Erlaubnisbehörde, der Jugendanstalt, dem Justizministerium und dem Träger der Mutter-Kind-Einrichtung besteht.

Der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, der Jugendanstalt und den

Jugendämtern bleibt selbstverständlich der notwendige Beurteilungsspielraum erhalten. Maßgebend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

Im weiteren Verlauf der insgesamt 11-seitigen Arbeitshilfe werden folgende Aspekte ausgeführt:

- Allgemeine Anforderungen
- Gestaltung des gemeinsamen Lebens
- Räumliche Rahmenbedingungen
- Sächliche Bedingungen
- Personelle Bedingungen
- Aufnahme des Kindes im Einzelfall
- Trägerschaft
- Gewährung von HzE und Übernahme der Kosten
- Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen.

Ansprechpartner im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, sind Anke Arndt, und Thomas Staggat, [\[agus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Jugend_und_Familie/Kontakt/AnsprechpartnerD22_080630.pdf\]\(http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Jugend_und_Familie/Kontakt/AnsprechpartnerD22_080630.pdf\)](http://www.la-</p></div><div data-bbox=)

Anmerkung

¹ Den vollständigen Text der Arbeitshilfe finden Sie unter: http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Jugend_und_Familie/PublikationenMerkblaetter/Empfehlungen,_Fachaufsaetze,_Beitraege/Empfehlung_MuKi_JVA__Endfassung.pdf

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2 Landesjugendamt
Dezernat 21/ Fachbereich 212
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg
<http://www.lagus.mv-regierung.de>

Kerstin Landua

Warum versteht uns keiner? Das Jugendamt im Spiegel der Medien

Ein Tagungsbericht

Am 23./24.04.2009 hatte die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) Leiter/innen von Jugendämtern und Allgemeinen Sozialen Diensten nach Berlin in das Ernst-Reuter-Haus eingeladen, um im Rahmen einer Fachtagung über das Thema: „Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Hilfe und Hinweise im Umgang mit Medien und Krisenmanagement“ zu diskutieren. Die Tagung wurde gemeinsam von Herrn Prof. Beckmann, Geschäftsführender Direktor des Difu, und Herrn Prof. Wiesner, Leiter der Abteilung

Kinder- und Jugendhilferecht im BMFSFJ, eröffnet. Beide betonten, ebenso wie Herr Dr. Haller, Leiter des Jugendamtes Leipzig und Moderator der Tagung, dass Medienarbeit im Aufgabenportfolio der Jugendämter bisher noch unterrepräsentiert sei und es hier noch einen großen Fortbildungsbedarf gebe. An vielen „medialen Beispielen“, wie z.B. der Berichterstattung über Kinderschutzfälle aus der letzten Zeit, ließe sich beweisen/erkennen, dass sich Jugendämter in der Öffentlichkeit einer großen Erwartungshaltung gegenübersehen.

Schlechte Presse? „Was passiert, wenn ‚es‘ passiert...“

Dr. Maria Kurz-Adam, Leiterin des Jugendamtes der Stadt München, referierte in ihrem Eingangsvortrag darüber, „was passiert“, wenn es für das Jugendamt im Zusammenhang mit einem Kinderschutzfall schlechte Presse gibt und wie das Jugendamt dann mit der Presse kommuniziert und zusammenarbeitet. Sie sprach über ihre Erfahrungen mit den Medien anhand eines exemplarischen Kinderschutzfalles in ihrem Amt und da insbesondere

auch über die für sie als Amtsleiterin schwierige Balance zwischen Opferschutz und dem Schutz ihrer Mitarbeiter/innen. Wichtig sei im „Akutfall“ neben einer juristischen Beratung und Absicherung eine klare Dienstanweisung, eine Strategie, wer den Fall im Amt weiterbearbeitet, ein funktionierendes Informationsmanagement innerhalb des Amtes und welche Mitteilungen (präzise formuliert) nach außen an die Medien weitergegeben werden. Unbedingt zu beachten sei dabei, dass es auch einen moralischen Datenschutz gebe, das bedeute, nicht zu intim über das Opfer zu sprechen. Bezogen auf die Medien ihr Resümee: „Ich glaube, wir müssen einfacher werden, damit man uns in der Öffentlichkeit besser versteht und wir uns auch selber besser verstehen.“ Darüber hinaus sollten Kinderschutzfälle Anlass für Organisationsveränderungen sein, die dazu beitragen, die Mitarbeiter/innen in ihrer Handlungssicherheit zu stärken, damit hoffentlich nie (wieder) gesagt werden muss: **„Diese Stadt hat ein Kind verloren.“** In der medialen Öffentlichkeit braucht ein Jugendamt „Nehmerqualitäten“ – wie im Boxen. Warum? Das Jugendamt und die Polizei müssen ihre Fakten immer „gerichtsfest“ machen, bevor sie damit an die Öffentlichkeit gehen, und diese „Gründlichkeit“ kostet Zeit. Die Presse braucht das nicht. Das macht „es“ schwieriger. Aber einfach sein, ist auch schwierig.

„Sagen Sie gleich die völlige Wahrheit, dann ist das Thema morgen erledigt.“ Oder:

„Ihre Mitarbeiter sind unsere besten Informanten.“

Michael Konken, Freier Journalist und Vorsitzender des Deutschen Journalisten-Verbandes, sprach aus Sicht eines Medienvertreters über die „Kommunikation in kritischen Situationen“, was Medienvertreter/innen dann von der Jugendhilfe erwarten und wie

Kommunikation in der Zusammenarbeit gelingen kann. Das Jugendamt stehe mit so sensiblen Themen wie z.B. Kinderschutz immer im Lichte der Öffentlichkeit, da diese von großem allgemeinem Interesse und auch emotional hoch besetzt seien. Eine kritische Berichterstattung könne deshalb nie ganz verhindert werden. Umso wichtiger sei es – mit Bezug auf die beiden oben gemachten Aussagen –, den Journalisten schnelle, vollständige, klare Auskünfte zu geben, so dass alle wichtigen Details auch nachrecherchierbar sind, also: Fakten, Fakten, Fakten – und natürlich auch einen zentralen Ansprechpartner für diese Auskünfte zu benennen und dies sollten in aller Regel die Verantwortungsträger, also der Jugendamtsleiter/die Jugendamtsleiterin, sein. Wichtig sei, sich „die Sache“ nicht aus der Hand nehmen zu lassen, sondern mitzumachen und am besten helfe hier „Wahrheit statt Kosmetik“.

„Danke, dass Sie das fragen, Herr Journalist

Diese Fragen haben wir auch, wir werden das klären.“

Gina Graichen, Kriminalhauptkommissarin und Leiterin des Kommissariats für Delikte an Schutzbefohlenen im Landeskriminalamt Berlin, und Bernhard Schodrowski, Stellvertretender Pressesprecher der Berliner Polizei, bestätigten, dass Delikte, bei denen Kinder betroffen sind, so genannte „Offizialdelikte“, immer von besonderem öffentlichen Interesse seien. Für die Polizei gebe es hier allerdings keinerlei Ermessensspielraum, es müsse immer ermittelt werden. Bei einem Anruf müsse die Entscheidung getroffen werden, ob eine Information an das Jugendamt ausreicht oder die Polizei selber hinfährt. Das Jugendamt werde über das Vorgehen unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des nächsten Tages, informiert. Problematisch sei dabei

manchmal, dass es keine gemeinsame Sprache zwischen beiden Institutionen gebe, das erschwere manchmal die Zusammenarbeit. Wie man mit der Presse in Kontakt bleibt und auch „angemessen“ kommuniziert, erklärte Bernhard Schodrowski mit dem oben stehenden Satz, „das habe noch immer funktioniert“.

Die bisher genannten Aspekte wurden dann in einer nachfolgenden Podiumsdiskussion vertieft, die in der Dokumentation zu dieser Tagung zusammen mit allen anderen Fachbeiträgen nachzulesen sein wird und die zeitnah zur Tagung erscheint.

„Das Prinzip Verantwortung auszubuchstabieren“

Am Ende des ersten Arbeitstages wurde klar, dass erst gar nicht „die Not, in einer schwierigen Situation ein (Presse)Feuer auszutreten“ entstehen sollte, sondern Pressearbeit als Alltagsgeschäft verstanden werden muss. Spätestens der Fall Kevin mache deutlich, dass das Jugendamt nicht im Geheimen arbeitet, sondern eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen hat, die auch ein entsprechendes Fehlermanagement einschließt. Das bedeute, wie Dr. Maria Kurz-Adam es formulierte, das „Prinzip Verantwortung auszubuchstabieren“, weil Pressearbeit kein Ereignis ist, das über uns hereinbricht, sondern Bestandteil des Qualitätsmanagements im Jugendamt sein müsse. Auch deshalb, weil das Jugendamt als Fachbehörde einen „Deeskalationsauftrag“ habe, um „Ruhe ins System zu bringen“. Cornelia Scheplitz, Abteilungsleiterin im Amt für Jugend und Soziales im Jugendamt Frankfurt (Oder), fragte nach, wie man denn diesbezüglich eine „Harmonisierung“ mit der Presse erreichen könne. Die Beantwortung dieser Frage war zentraler Bestandteil der Diskussion am zweiten Tag.

„Das ‚tote Kind‘ hat mit den höchsten Nachrichtenwert überhaupt.“

Sonja Enders, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Koblenz-Landau, stellte in ihrem Beitrag Befunde aus dem aktuellen Forschungsprojekt zur Medienrepräsentanz von Jugendämtern vor. Sie gliederte ihren Vortrag in drei Teile:

- Jugendämter in der Presse – nur Negativ-Schlagzeilen?
- Ein Fall – viele Schlagzeilen – was fällt auf? („Kevin“)
- Ein Jugendamt und zahlreiche Medien – viele Möglichkeiten oder viele Risiken?

Frau Enders wertete insgesamt 1300 Artikel aus regionaler und überregionaler Presse aus. Sie kam zu dem Schluss, dass die regionalen Presseartikel deutliche Übereinstimmungen in Bezug auf die Anzahl und Inhalte der Artikel sowie in der Darstellung der Jugendämter zeigen, sich jedoch wesentlich von der „gefühlten“ negativen Berichterstattung und den Artikeln in der überregionalen Presse unterscheiden. Deutlich wurde dabei auch, dass die regionale Presse wesentlich mehr und auch kontinuierlicher über „das Jugendamt“ berichtet als die überregionale Presse, die eher auf einzelfallbezogene Ereignisse reagiert. Die Berichterstattung verdoppelt sich bei den regionalen Zeitungen während dramatischer Einzelfälle, wohingegen sie sich in der überregionalen Presse mindestens verfünffacht. Dies lässt sich auch gut am Fall „Kevin“ darstellen. Hier habe die Auswertung der Berichterstattung zum Fall „Kevin“ ergeben, dass zu den beiden Polen, 1. das Jugendamt, das nichts tut und 2. das Jugendamt als Kinderkloabehörde jetzt 3. **das überforderte Jugendamt** kommt. Diese „Art Schlagzeilen“ werde u.a. auch dazu genutzt, um auf die Be- und Überlastung in Jugendämtern aufmerksam zu machen und über Zu-

stände in den Ämtern zu informieren. Ein Fazit von Frau Enders war somit, dass es wichtig ist, Öffentlichkeitsarbeit vor der Krise zu machen, damit in der Krise die Chance besteht, die Medienarbeit aktiv mit zu gestalten, und dass die Wahrnehmung von Chancen und Risiken abhängig von der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes ist. Das Jugendamt kann nicht **nicht** öffentlich sein.

Öffentlichkeitsarbeit ist ein Führungsthema, an jedem Tag!

Zu diesem Thema folgten anschließend drei Statements aus der kommunalen Praxis. Dr. Peter Marquard, Leiter des Amtes für Soziale Dienste in Bremen, sprach über „Fallverständnis und Fallentwicklung nach Abzug der Sensationskarawane“. Seine Erfahrung sei, dass Medieninteressen Marktinteressen folgen und deshalb „ein gelingender Alltag, der unser Leben im Jugendamt viel mehr bestimmt als Einzelfälle“ nicht so berichtenswert ist. Dazu komme die Neigung der Presse, das Jugendamt in der Regel für die Entstehung von Problemen verantwortlich zu machen. Allerdings seien Fallverständnis und Fallentwicklung relativ unabhängig vom Medieninteresse. Im Jugendamt Bremen habe es „vor Kevin“ keine festen Regeln für die Öffentlichkeitsarbeit gegeben. Dies habe sich danach geändert, es wurden viele Fragen von Führungskultur diskutiert, entsprechende Änderungen vorgenommen und u.a. auch eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit aufgebaut.

„Mit der Presse reden? Ich wollte es eigentlich (erst) nicht ...“

Petra Daniela Hörner, Abteilungsleiterin Förderung freier Träger, Entgeltfinanzierung und Pressearbeit im Jugendamt Stuttgart, stellte die „Gestaltung amtsinterner Informations-

wege“ in ihrem Jugendamt vor. Ihre Erfahrung sei, dass es sehr hilfreich ist, den eigenen inneren Widerstand gegen Mitarbeiter/innen von der Presse abzulegen, „sie sind nicht anders als wir“, mit der Zeit entstehe dann auch das notwendige Vertrauen. Wenn das Alltagshandeln gut strukturiert sei, brauche es auch keine Extra-Regelungen im Krisenfall. Im Jugendamt Stuttgart sei allen Mitarbeitern bekannt, dass sie neben dem Amtsleiter innerhalb des Jugendamtes die zentrale Ansprechpartnerin für Pressefragen sei und auch die Entscheidungen über die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Medien treffe. Dies sei vor allem auch ein Schutz für die Mitarbeiter/innen, besonders in einem Krisenfall. Wichtig wäre es, sich weder im Alltag noch in der Krise von der Presse unter Druck setzen zu lassen und vor allem glaubwürdig in seinen Aussagen zu bleiben. Auch wenn das im Einzelfall bedeuten könne, dass die Presse auf eine spätere Stellungnahme „vertröstet“ werden muss, damit vollständige Informationen an die interessierte Öffentlichkeit weitergegeben werden können.

Und wenn das Ergebnis nicht stimmt?

Anselm Brößkamp, Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kreis Plön, sprach über seine Erfahrungen im Umgang mit Medienvertretern „zwischen Ergebnisvermittlung und Fehleranalyse“. Grundsätzliche Dinge, die er in der Zusammenarbeit mit Medienvertretern beachtet, seien u.a. folgende: Gemachte Zusagen einhalten/ Rückrufen/ Offensives und kooperatives Handeln/ Frühhestmöglich informieren/ Informationsabgleich mit Dritten/ Entscheiden, was geht raus, was bleibt drin/ Zusätzliche Themen anbieten! In jedem Fall sei aber eine eigene Fehleranalyse selbstverständlich, Fehler sollten dabei nicht verheimlicht oder minimiert werden, aber: „Sie müssen (auch) nicht auf alle Fragen antworten“. Es gelte, im

Erststadium eines „Falls“ eine offensiv zurückhaltende Informationspolitik zu betreiben. Wenn Nebenabreden und Absprachen von der Presse missachtet werden, sollte ggf. ein Leserbrief, eine Gegendarstellung oder eine Programmbeschwerde veranlasst werden. Allerdings sei es bei schlechten Erfahrungen wichtig, zukünftig vielleicht die Zusammenarbeit mit einer bestimmten Person, aber keinesfalls mit dem ganzen Medium zu verweigern.

Das selbstbewusste und verantwortungsvolle Jugendamt, „seine“ Psychologie und der Umgang mit öffentlichem Druck

Thomas Krützberg, Leiter des Jugendamtes Duisburg, schilderte sehr persönlich seine Erfahrungen in einem Krisenfall in Duisburg, der hohe Wellen in der Presse, in der Öffentlichkeit und im eigenen Amt geschlagen und auch bei ihm seine Spuren hinterlassen hat. Ihm sei klar, dass Fehler der Mitarbeiter Fehler des Chefs sind und das in der Außenwirkung auch immer bleiben. Trotzdem sei es nicht immer leicht, eine professionelle Haltung und Distanz gegenüber der Öffentlichkeit zu bewahren: „Ich spreche für eine Behörde, nicht für mich.“, wenn die ei-

gene Familie per Telefon und E-Mail anonym bedroht und beschimpft werde. Aber was könne man tun, um nicht persönlich angegriffen zu werden bzw. wie lernen, damit umzugehen?

Manfred Karremann, Dipl.-Sozialarbeiter und langjähriger Autor beim „Stern“ und beim ZDF, hat teilweise ähnliche Erfahrungen nach der Ausstrahlung seiner Sendungen gemacht und empfahl, aus Gründen des (psychischen) Selbstschutzes ggf. auf das Lesen von Leserbriefen in Zeitungen und insbesondere von E-Mails und Blogs im Internet etc. zu verzichten. Vor allem in letzterem Medium könne sich jeder ungehemmt entfalten, dies sei weder steuer- noch kontrollierbar. Er stellte dann die Frage in den Raum, woher die Konfrontation zwischen Medien und Jugendämtern kommt, und berichtete aus seiner Sicht als Medienvertreter von seinen Bemühungen, einen Film über die präventive Arbeit von Jugendämtern zu machen, der aber letztendlich an der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft des Jugendamtes scheiterte. Dabei seien eine Menge Ressourcen (Zeit + Geld + Nerven) verloren gegangen. Inzwischen sei nun ein solcher Film, u.a. mit der Beteiligung der Jugendämter Duisburg und Berlin-Mitte, im Entstehen. Seine Erfahrung sei, Ju-

gendämter wollen, dass das Fernsteam kommt, wenn alles gut läuft. Aus filmischer Sicht ist es aber wichtig, dass „ein Hilfeprozess“ begleitet und dadurch erkennbar wird, warum z.B. dieser gut gelaufen ist. Hier würde sich Herr Karremann eine größere Offenheit bei den Jugendämtern wünschen und keine Verzögerungstaktik, aus der Angst heraus, die Arbeit des Jugendamtes könnte kritisch dargestellt werden.

Und für die Zukunft?

„Sehe ich so aus, als müssten Sie Angst vor mir haben?“, fragte Jens Schellhass, Journalist bei Radio Bremen, auf dieser Tagung in die Runde und wir alle haben zusammen gelacht und so hoffe ich, auch etwas mehr Vertrauen in die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Profession entwickelt.

Kerstin Landua
Deutsches Institut für Urbanistik
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ)
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
www.fachtagungen-jugendhilfe.de

ISA Planung und Entwicklung GmbH/Universität Bielefeld

Praxishilfe zur wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung

– Band 9 Wirkungsorientierte Jugendhilfe erschienen

Die "Praxishilfe" wurde konzipiert als eine Handreichung für Akteure der Jugendhilfe die "ihre Praxis" wirkungsorientiert entwickeln und sich "auf den Weg" machen wollen, ihre eigenen wirkungsorientierten Vereinbarungen zu erarbeiten.

Der neue Leitfaden fasst erfolgreiche Bausteine und Angebote der Jugendhilfe zusammen, die sich in der Praxis vor Ort bewährt haben. Er bietet allen, die sich auf lokaler oder regionaler Ebene mit dem Thema befassen, eine gute Orientierung und fachliche Argumente für ihre tägliche Arbeit.

Download: www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de

Max Kreuzer / Borgunn Ytterhus (Hrsg.)

„Dabeisein ist nicht alles“

Inklusion und Zusammenleben im Kindergarten

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2008

ISBN 978-3-497-01960-1

Die allgemeine Bedeutung dieses mit Blick auf den Kindergarten geschriebenen Fachbuches liegt in der umfassenden Erörterung des heutzutage nun auch hierzulande die Runde machende Begriffes Inklusion. Der eine oder andere Leser wird ihm hier zum ersten Male begegnen, wohingegen er mit dem Begriff Integration schon eher etwas anzufangen weiß.

Auf S. 36 dieses Buches lesen wir : Integration und Inklusion sind verwandte, aber völlig verschiedene Begriffe. Das zeigt schon der Buchtitel, indem „Dabeisein“, also allein die physische Gegenwart, für die Integration steht, während hinter den Worten „ist nicht alles“ sich die Inklusion verbirgt. Integration und Inklusion sind zwar nahe zueinander stehende Begriffe, aber mit unterschiedlicher Bedeutung. Integration bedeutet, dass alle in dieselbe Einrichtung gehen, in der englischen Sprache als 'mainstreaming' bezeichnet. Die Bedeutung der Inklusion hat diese Perspektive erweitert. Sie handelt nicht nur von der physischen Platzierung aller Kinder in derselben Institution, sondern darüber hinaus von der Qualität der Arbeit, die in der integrierten Einrichtung geleistet wird. Sie soll so betrieben werden, dass alle, auch Kinder mit Funktionsbeeinträchtigungen, die Inhalte und Aktivitäten gemeinsam erleben und Nutzen daraus ziehen können. Und weiter auf S. 36 ff. : „Die mit der In-

klusion verbundenen politischen und pädagogischen Herausforderungen sind sehr verschieden, ... aber es lassen sich drei übergeordnete Hauptthemen unterscheiden.“ Erstens, alle Kinder, auch die mit Funktionsbeeinträchtigungen, sollen die Möglichkeit haben oder erhalten, in eine Bildungseinrichtung zu gehen.

Diese Forderung ist in internationalen Übereinkünften verankert, wie *The World Declaration on Education for All* 1990 und *The Convention of Rights of the Child* 1989.. Zweitens, Kinder mit Funktionsbeeinträchtigungen sollen einen speziellen und einfachen Zugang zu relevanter Förderung und Bildung erhalten. Drittens, in Kombination der ersten beiden soll das Förder- und Lernangebot für die Mehrzahl der Kinder und für die Kinder mit Funktionsbeeinträchtigungen im Besonderen, soll in ein und demselben Kindergarten vereint werden. Dazu ist auf S. 38 zu lesen : Inklusion ist ein zentraler internationaler bildungspolitischer Begriff.

Das 'mainstreaming' beziehungsweise die Integration lernte der Rezensent während seines Aufenthaltes in den USA 1983 in Marchfield im Staate Wisconsin im dortigen Schulwesen kennen, in dem keine Sonderschulen benötigt werden. Und, wenn dort wie auch hier im Buche die Rede auf alle Kinder kommt, dann ist damit nicht

jedes Kind gemeint. Denn auch das 'mainstreaming' beziehungsweise Integration und darüber hinaus Inklusion hat seine Grenze. Sie wird in dem Buch nicht erwähnt, weil für die Grenze der Kindergarten steht, hinsichtlich Lebensalter der Kinder und dem Grade ihrer Beeinträchtigung, der noch die Einnahme einer Position in der Gruppe möglich machen muss. Dies beobachtete der Rezensent im Integrativen Kindergarten in Vahlhausen, Kreis Detmold, und in der Kindergartengruppe des Christophorus – Hauses in Göttingen, einer Einrichtung für Kinder mit geistiger Behinderung. In diesen Kindergärten erwiesen sich die Kinder als tolerant gegenüber den anderen, so dass sich keine eine erkennbare Struktur hinterlassende Gruppendynamik ergab. Wenn also im Buchtext von allen Kindern die Rede ist, so ist damit nicht jedes Kind gemeint, sondern alle, für die als sogenannte Verhaltensgestörte in Frankreich die «éducation spécialisée» und in England die 'special education', beide psychoanalytisch orientiert, zuständig sind. In Frankreich kommen noch das «centre psycho-pédagogique» und in England die 'child guidance clinic' für hochgradig neurotisch gestörte Kinder hinzu. Diejenigen aber, die das «centre médico-pédagogique» in Anspruch nehmen oder die ambulant oder stationär in die Klinik gehen, werden nicht mehr von der Inklusion

erfasst und der Klinik zugerechnet. So beobachtete es der Rezensent 1983 in der Norfolk-Klinik in Marchfield im Staate Wisconsin USA.

Nachdem also Integration und Inklusion aus der Neuen Welt zu uns herübergekommen sind, erhebt sich die Frage, warum hierzulande niemand darauf gekommen ist. Haben wir nicht die dafür wohl erforderlichen brillanten Köpfe? Diese durchaus verständliche Frage ist nicht mit wenigen Worten zu beantworten. Darum müssen wir uns hier mit Hinweisen begnügen, denen wir, gewissermaßen auf eigene Faust, nachgehen können.

Dazu ein Blick auf S. 54 dieses Buches. Da ist zu lesen: „Die moderne Gesellschaft ist funktional organisiert, d.h. sie ist in Teilsysteme organisiert, die unterschiedliche Funktionen für die Gesellschaft erfüllen“. Dazu werden genannt, die Religion, die Politik, das Recht, das Militär, die Wirtschaft, die Wissenschaft, die Massenmedien,

die Kunst, die Familie/ Intimbeziehungen, die Gesundheit, der Sport, die Erziehung und die soziale Hilfe.

Von da an gilt: Die Einheit der modernen Gesellschaft ist die Differenz ihrer Funktionssysteme (nach Niklas Luhmann). Während das nicht deutschsprachige Europa darauf vorbereitet war, speziell Frankreich und England, befinden wir, die wir in der Alten Welt zu Hause sind, womit das deutschsprachige Europa gemeint ist, also Deutschland, Österreich und die Schweiz, uns noch im Kontext unserer Geistesgeschichte, speziell der Pädagogischen Anthropologie, wie sie nach den uns überkommenen Schriftzeugnissen erstmalig bei Johann Heinrich Pestalozzi (1746 - 1827) hervorgetreten ist.

Danach haben wir das jeweilige Individuum im Blick, was für ein Mensch es sei. Was beispielsweise hinter den von Paul Moor postulierten Erziehungszielen steht, dem momentan Dringlichen, dem individuell Mögli-

chen und dem generell Notwendigen. Da ist der Mensch nicht Träger einer oder mehrerer Funktionen oder Kompetenzen, sondern ein Geschöpf mit eigenem Wert, das gar nicht so lange her als lebensunwert bezeichnet werden konnte, während unser Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland seine Unantastbarkeit garantiert.

Die Bedeutung dieses hier zu rezensierenden Buches, sowohl für die Erziehungshilfe als auch für die Heilpädagogik wird durch seine formale Begrenzung auf den Kindergarten darum nicht geschmälert, weil sich die Autoren um eine umfassende Darstellung und Diskussion darüber eingelassen haben, was Inklusion ist und was sie soll. Darum ist das Buch einem jeden Interessierten, auch als persönliche Erwerbung, zu empfehlen.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Heinz Messmer

Jugendhilfe zwischen Qualität und Kosteneffizienz

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2007
ISBN-978-3-531-15343-8

Wirkungsorientierung ist zum neuen „Zauberwort“ im Sozialwesen allgemein und in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere geworden.

Die dortigen Bemühungen stehen, sofern sie nicht grundsätzlich abgelehnt werden, allenfalls erst am Anfang und werden dort jedenfalls noch kritischer und intensiver erörtert als anderswo.

Die vorliegende empirische Studie erlaubt einen tiefer gehenden analytischen Blick auf die Probleme einer effektiven Kinder- und Jugendhilfe. Von der vom Gesetzgeber mit den gesetz-

lichen Neuregelungen der § 78a ff. SGB VIII geforderten und erwünschten passgenauen und am wirklichen Bedarf orientierten Leistungserbringung scheint die Kinder- und Jugendhilfe sich wieder weiter zu entfernen.

Mit wissenschaftlicher Genauigkeit und Gründlichkeit, in der Sache sorgfältig differenzierend und distanziert beleuchtet die Studie die gegenwärtige Entwicklung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer Versachlichung der gegenwärtigen Diskussionen. Die Studie ist daher allen

zu empfehlen, die sich professionell in Sachen Qualität und Kosteneffizienz in der Kinder- und Jugendhilfe kundig machen wollen oder machen müssen.

Heinz-Dieter Gottlieb
HAWK Fachhochschule
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Soziale Arbeit und Gesundheit
Brühl 20
31134 Hildesheim
www.hawk-hhg.de/

Ann Ida Mueller/Janina Baumann (Hrsg.)

Eine ganze Menge Leben ...

Lambertus Verlag, Freiburg 2008
ISBN: 978-3-7841-1862-8

In Zeiten, in denen lesen und schreiben zu können zu etwas Besonderem wird, bekommen Schreibprojekte, wie das von Ann Ida Mueller initiierte, einen besonderen Stellenwert. „Eine ganze Menge Leben“ ist das Resultat einer engagierten Projektarbeit. Von Kindern und Jugendlichen, die im Heim leb(t)en und gemeinhin als benachteiligt bezeichnet werden, für Kinder und Jugendliche und alle Erwachsenen, die lesen können und es lesen sollten, wie ich finde, ist dieses Buch gemacht.

Die Mitherausgeberin, Janina Baumann, sie ist heute 18 Jahre jung, lebte bis vor kurzem im Jugendhilfzentrum St. Anton in Riegel am Kaiserstuhl. 16 Jahre lang arbeitete dort auch die Autorin, Ann Ida Mueller, als Soziologin, Erziehungswissenschaftlerin und Künstlerin, die zahlreiche Kunstprojekte mit Kindern und Jugendlichen gestaltete.

Dass kleine und größere Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung das Bedürfnis haben, sich auszudrücken, oft aber nicht wissen, wie das geht, geschweige, dass sie eine Idee davon haben welches Potenzial in ih-

nen steckt, das ist der Pädagogin vertraut.

Am Anfang war das Buchprojekt

Durch ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht 2006 das Buchprojekt, zu dem Ann Ida Mueller Janina Baumann als zweite Projektleiterin und Mitherausgeberin gewinnt. Janina ist zum Zeitpunkt der Entstehung des Schreibprojekts die einzige, die bereits einen Zugang zum Schreiben hat.

Der Prozess des Schreibens beginnt

Die Projektleiterinnen laden Kinder und jugendliche Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, aber auch ehemalige im Alter von 8-19 Jahren, mit unterschiedlichem Bildungshintergrund, ein. Es wird motiviert, ermutigt, begleitet, Themen werden besprochen, Formen des Schreibens erörtert, erste Textfragmente entstehen. Bei einigen Wenigen bleibt es bei ein oder zwei Texten, andere entdecken ihre Freude am Schreiben und sehen darin einen persönlichen Gewinn.

Die Schreibwerkstatt

30 Kinder und Jugendliche nehmen nun an einer dreitägigen Schreibwerkstatt teil. Gemeinsam gestaltet wird diese von Ann Ida Mueller, Janina Baumann, einem weiteren Mitarbeiter der Einrichtung und einem Journalisten. Dass das Schreiben hier keine schulische Angelegenheit ist, muss vor allem jüngeren Autorinnen und Autoren immer wieder versichert werden. Authentische Texte sind geschrieben, das Schreibprojekt ist gelungen und der Weg für das geplante Buchprojekt geebnet.

Dass Ann Ida Mueller den Jung-Autorinnen und -Autoren nicht zuviel versprochen hat, zeigen ihre Bemühungen um einen Verlag, den sie für dieses beispiellose Projekt schnell gefunden hat. „Eine ganze Menge Leben“ erschien im September 2008 im Lambertus Verlag Freiburg. Die meisten Illustrationen im Buch sind von Kindern und Jugendlichen der Einrichtung.

Bettina Emmerich
50937 Köln
www.be-promotion.de

AGJ – Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2010

Die AGJ schreibt den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2010 – Hermine-Albers-Preis – in den Kategorien Praxispreis, Medienpreis, Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe aus, die mit jeweils 4.000,- Euro dotiert sind; Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2009.

In der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe können Arbeiten ausgezeichnet werden, die zu dem ausgeschriebenen Thema "Experimentierraum Jugend ohne soziale Sicherheit" innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und dieser neue Impulse geben sowie zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

Weitere Informationen: www.agj.de/Jugendhilfepreis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Soziale Arbeit in Bachelor- / Master-Studiengängen

Kompetenzen von Fachkräften – Erwartungen von Anstellungsträgern

Auszug aus dem Diskussionspapier der AGJ

Anfang März 2009 hat der Vorstand der AGJ das Diskussionspapier verabschiedet.

Die AGJ befasst sich darin eingehend mit

- den Strukturvorgaben verschiedener Fachgesellschaften zum europäischen und/oder nationalen Qualifikationsrahmen vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses und

- den Folgen für die Soziale Arbeit
- dem Spannungsfeld zwischen Generalisierung und Spezialisierung
- den Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Anerkennung sowie
- den Konsequenzen bzw. Erwartungen von und an Anstellungsträger.

Wegen der erheblichen Länge erfolgt hier kein Abdruck des Volltextes; das Diskussionspapier kann unter

www.agj.de/stellungnahmen heruntergeladen werden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Qualifizierung und Fachlichkeit für Partizipation – Anforderungen an sozialpädagogische Fachkräfte

Diskussionspapier des Fachausschusses „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Die umfassende Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an allem, was ihre Person und ihre Lebenswelt betrifft, ist ein zentrales Paradigma pädagogischen Handelns. Dieses im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen, gehört zu den wesentlichen Aufgaben der dort tätigen Fachkräfte. Mit diesem Diskussionspapier will die AGJ aufzeigen, wie sich wesentliche Anforderungen an die Fachlichkeit in der Organisation von Trägern freier und öffentlicher Kin-

der- und Jugendhilfe, in Ausbildungsinhalten und bei der Personalentwicklung widerspiegeln sollten.

Um die Diskussion über die notwendige Veränderung von interner Organisation sowie der Aus- und Weiterbildung anzuregen, wird im Folgenden in einem ersten Schritt knapp die Notwendigkeit, umfassende Partizipationsmöglichkeiten für die Adressatinnen und Adressaten zu sichern und diese auszubauen, dargestellt. In einem zweiten Schritt werden Conse-

quenzen für die Träger der Angebote sowie für die Aus- und Weiterbildung skizziert.

1 Partizipation als unabdingbare Grundlage pädagogischen Handelns

1.1 Rechtsgrundlagen

Unabhängig von allen pädagogikimmanenten Fragestellungen gibt es eindeutige rechtliche Normierungen auf

allen Ebenen, von der UN-Kinderrechtskonvention über das BGB, die Sozialgesetzbücher bis hin zu Landesvorschriften, die ein Mindestmaß an Beteiligungsrechten für die Adressaten und Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen. Die Fachkräfte sind natürlich verpflichtet, diese gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Der Blick auf die entsprechenden Normierungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) offenbart aber eher vage bzw. allgemein gehaltene Formulierungen – schließlich lässt sich nicht jede Eventualität gesetzlich regeln –, die im jeweiligen Einzelfall großen interpretatorischen Spielraum zulassen:

§ 1618a BGB

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

1626 Abs. 2 BGB

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Auch die vielfältigen Bestimmungen des für die Kinder- und Jugendhilfe besonders relevanten achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), die die Partizipationsrechte der Adressatinnen und Adressaten regeln, erlauben unterschiedliche Auslegungen. Dies liegt in der Natur der Sache, da Partizipationsprozesse nicht abstrakt und formal hinreichend beschrieben und geregelt werden können. Besonders hervorzuheben sind folgende Regelungen des SGB VIII:

- § 1 – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe,
- § 4 – Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe,
- § 5 – Wunsch- und Wahlrecht,

- § 8 – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
- § 9 – Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
- § 11 – Jugendarbeit,
- § 12 – Förderung der Jugendverbände,
- § 17 – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- § 22a – Förderung in Tageseinrichtungen,
- § 36 – Mitwirkung, Hilfeplan,
- § 37 – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie,
- § 42 – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Jugendhilfeplanung und daran anschließend weitere landesrechtliche Regelungen in Ausführungsgesetzen zum SGB VIII beinhalten, von Land zu Land differenziert, weitere Beteiligungsaspekte, die auch den Bereich der Hilfen zur Erziehung und sozialen Beratung berühren können.

1.2 Pädagogische Grundlagen

Pädagogisches Handeln als Anregung zur Selbsttätigkeit ist darauf angewiesen, bei den Adressaten und Adressatinnen bereits das vorauszusetzen, was im pädagogischen Prozess eigentlich erst erworben werden soll. In Bezug auf Beteiligungsprozesse führt dies zu der Situation, dass die Kompetenz, sich zu beteiligen, vorausgesetzt wird und gleichsam durch die pädagogischen Anregungen erworben werden soll. Thiersch hat dieses für pädagogische Handeln typische Spannungsverhältnis zwischen der Stimme der Adressatinnen und Adressaten und dem Blick auf Defizite und Hilfsbedarf sowie einer „strukturell asymmetrischen Kommunikation“¹ beschrieben. Die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten

könne auch den „in aller Arbeit notwendigen und riskanten Schematisierungen und Typisierungen von Lebensverhältnissen, Konflikten und Krisen“² sowie der „Macht der Institutionen und professionalisierten Arbeitsprogramme, die aus ihrer eigenen Logik agieren“³ gegenüber stehen.

Prozessen gelingender Erziehung, Sozialisation und Bildung haftet also ein gewisses Maß an machtvoller Hierarchie an, welches sich in den Gedanken und Handlungsweisen der Erziehungspersonen als grundsätzliches Erziehungsverständnis niederschlägt, und welches sich mit zunehmenden Fähig- und Fertigkeiten der zu erziehenden Individuen adäquat verändern muss, um Beteiligung zu ermöglichen. Einen angemessenen Umgang mit dieser unauflösbaren Ambivalenz zu finden, erfordert von der Fachkraft eine permanente Reflexion ihrer eigenen Rolle. Studien zeigen (z.B. Pluto 2008)⁴, dass ein wesentlicher Faktor, der Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe behindert, in einem eigenwilligen Verständnis der Rolle als Fachkraft begründet liegt. Solange Fachlichkeit mit „Besserwiserei“ gleichgesetzt wird und nicht in der Kompetenz, gemeinsam mit den Adressaten und Adressatinnen neue Formen der Alltags- und Beziehungsgestaltung zu eröffnen, gesehen wird, besteht eine große Gefahr darin, die Beteiligungsrechte und -notwendigkeiten nicht ernst zu nehmen.

Zusätzlich zu diesem alle Erziehenden betreffenden Phänomen schafft der Bereich Sozialer Arbeit ein weiteres Spannungsfeld: Die Kinder- und Jugendhilfe hat nicht nur den Auftrag zu fördern und Angebote zu unterbreiten, die Adressatinnen und Adressaten auch ablehnen dürfen, sondern sie hat auch explizite Kontrollaufträge und zwar sowohl gegenüber Eltern als auch Kindern. Zwar gelten auch in den Bereichen und Feldern, in denen

Kontrollaufgaben wahrgenommen werden, weiterhin die grundlegenden Rechte der Adressatinnen und Adressaten, und die Funktionsprinzipien pädagogischen Handelns haben sich hierdurch nicht geändert, aber die Widersprüchlichkeit der Anforderungen an die Fachkräfte wird noch größer. Gerade solche Kontexte zeigen, welche Anforderungen an Organisation sowie Aus- und Weiterbildung zu stellen sind, damit zentrale pädagogische Paradigmen auch in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen kommen.

2 Konsequenzen für Träger, für Aus- und Weiterbildung

2.1 Zur Verantwortung von Trägern öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe

Verschiedene Studien zeigen, dass zwischen den Selbstbeschreibungen der Praxis sowie ihren eigenen Ansprüchen und dem Alltag in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe große Diskrepanzen bestehen (vgl. z.B. Pluto et al. 2007⁵ oder www.diebeteiligung.de). Der Blick in Nachbarländer wie die Niederlande und England zeigt, dass eine stärker verpflichtende Gesetzeslage (z.B. in Bezug auf die Einführung eines Beschwerdemanagements) sehr hilfreich sein kann bei der forcierten Umsetzung von Anforderungen von Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfeplanung und -praxis.⁶

Partizipation als zentrales pädagogisches Paradigma lässt sich im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe nur dann umsetzen, wenn auch die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligungsfreundlich sind. Dies gilt sowohl für das Innenverhältnis zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten sowie zwischen Einrichtung und Träger als auch in Bezug auf die Strukturen, die den Adressatinnen und Adressaten die Möglichkeiten der Mitentschei-

dung und Kontrolle eröffnen. Die Schaffung dieser strukturellen Voraussetzungen liegt eindeutig in der Verantwortung der Träger.

Leitungs- und Führungskräfte tragen die primäre Verantwortung für eine erfolgreich agierende Kinder- und Jugendhilfe und somit für die politisch gewollte Gestaltung von Partizipation. Dabei kann die Gestaltung von Partizipation nicht „ – im Zug der Sparpolitik – in den Erwartungsdruck einer auf rasche Erledigung zielenden primär betriebswirtschaftlich bestimmten Arbeitsorganisation, die für die Eigenwilligkeit und oft Umwegigkeit in der Stimme der Adressatinnen keinen Raum lässt (geraten, sonst wird sie) gleichsam eingeebnet und geglättet in die Muster des professionell effektiven Handelns.“⁷ Sie erfordert Raum und Zeit.

Leitungs- und Führungskräfte entfalten den Rahmen, sorgen für Strukturen, wählen Personal aus. Sie definieren Prozessstandards für Mitarbeiterbeteiligung und sorgen für einen angemessen gefüllten Geldtopf für Fortbildung und Supervision. Leitungs- und Führungskräften der Kinder- und Jugendhilfe kommt somit ein besonderes Maß an Verantwortung zu, haben sie doch nicht nur Sorge zu tragen für ein entsprechendes grundsätzliches Selbstverständnis sowie eine angemessene inhaltliche sowie personelle Struktur und Konzeption der Gesamteinrichtung (und nicht zuletzt Kontrolle der umzusetzenden Inhalte), sondern sollten sich auch über ihre Vorbildfunktion im Klaren sein, welche sie im Kontext der Einrichtung innehaben: Wirkt Leitung nicht wie selbstverständlich beteiligend, werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Haltung kaum übernehmen und im pädagogischen Beziehungssetting leben.

So scheint es zum einen unerlässlich, strukturelle Vorgaben zu machen, die Partizipation nicht nur ermöglichen,

sondern geradezu einfordern: Ein regelmäßig tagendes Heimparlament, kontinuierlich stattfindende Gruppenabende in Wohngruppen vollstationärer Jugendhilfe oder die Bereitstellung eines Beschwerde- und/oder Feedbackmanagements (z.B. Kummerkasten) sind diesbezüglich nur einige Beispiele hinsichtlich der Umsetzung einer Kultur des Beteiligtwerdens.

Das Installieren partizipativer Instrumente (Strukturqualität) ist dabei ebenso wichtig wie die stete Überprüfung der einzelnen Maßnahmen und Vorgänge (Prozessqualität), um den Terminus „Partizipation“ nicht nur zu einer wohlklingenden Worthülse im konzeptionellen Kanon der Einrichtung werden zu lassen und garantieren zu können, dass seitens der Leitung erwünschte Ziele auch tatsächlich in die Realität umgesetzt werden. Im Rahmen der Institutionalisierung und des regelmäßigen Evaluierens partizipativer Mechanismen sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext ihrer strukturellen bzw. die Einrichtung strukturierenden Arbeit in der Pflicht, auch personelle Möglichkeiten zu schaffen, die Partizipation erlauben, die die potentielle Haltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne eines „Ist ja eine schöne Idee, aber wer soll das denn noch alles machen?“ vermeiden helfen. So sollten Muster entwickelt werden, die Mitwirkung und Beteiligung honorieren.

Die Ausgestaltung der Partizipation im beruflichen Alltag wird maßgeblich durch gesetzte bzw. gemeinschaftlich erarbeitete Haltungen und fachliche Standards in den jeweiligen Struktureinheiten bestimmt. Dies ist jedoch nur die eine Seite der Rahmenbedingungen von Partizipation. Das kontinuierliche Reflektieren darüber, dass die möglichst selbst erarbeiteten und nicht von oben oder außen gesetzten fachlichen Positionen auch eingehalten werden, erscheint ebenso wichtig.

Zwischenbilanzierend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Vorbildfunktion der jeweiligen Leitungskräfte, das Einsetzen und Evaluieren adäquater Strukturen – gestützt durch zeitliche, personelle sowie inhaltliche Komponenten bis hin zu Belohnungssystemen – sowie die Etablierung entsprechender Fort- und Weiterbildungs- sowie Reflexionsangebote wesentliche Säulen des Umsetzens partizipativer Inhalte sind. Nur unter diesen Rahmenbedingungen scheint es möglich, Partizipation in den pädagogischen Alltag zu transferieren.

Sind die strukturellen Rahmenbedingungen so gestaltet, dass sie Partizipation ermöglichen, ja geradezu einfordern, kann vermutet werden, dass bei entsprechender Personalauswahl und -führung sich dieses Bewusstsein der Beteiligung als gelingende Interaktion zwischen Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und den Fachkräften in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe widerspiegelt: Struktur führt zu Kultur, einem (Betriebs-)Klima bzw. einer Mentalität gegenseitigen Respekts.

2.2 Zum Anforderungsprofil an Personal, Aus- und Weiterbildung

Zweifelsohne genügt es nicht, adäquate Strukturen zu schaffen, um Partizipation zu ermöglichen. Jegliche Form von Beziehungsarbeit steht und fällt mit den in ihr tätigen Personen. Sicherlich ist jede Einrichtung gehalten, geeignetes Personal nicht nur auszuwählen, sondern auch im Rahmen der eigenen Arbeit fort- und weiterzubilden, mit den Einrichtungsmethoden und -zielen vertraut zu machen und eine größtmögliche Übereinkunft zwischen den Haltungen der jeweils handelnden Personen und dem Wirken und Sein der Einrichtung herzustellen. Neben diesen einrichtungsinternen Vorgehensweisen müssen jedoch be-

reits im Kontext der Ausbildung bestimmte Weichen gestellt werden, damit die Bedeutung des Paradigmas Partizipation erkannt und Beteiligungsorientierung in der pädagogischen Arbeit widergespiegelt wird.

Für die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind deshalb folgende Inhalte unerlässlich:

- substantielle Auseinandersetzungen mit Partizipationstheorien und der damit verknüpften Herausbildung eines reflexiven professionellen Selbstverständnisses, das die eigene Expertinnen- und Expertenrolle nicht im „Besserwissertum“ sondern in der Kompetenz der Unterstützung der Adressatinnen und Adressaten bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Förderung ihrer Entwicklung sieht
- Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen, die von jeder Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe die Anerkennung und Förderung der Beteiligungsrechte der Adressatinnen und Adressaten fordert
- Fort- und Weiterbildungen hinsichtlich der betrieblichen Mitbestimmung
- Kennenlernen und Einüben von unterschiedlichen Methoden der Beteiligungsförderung
- Erwerb von Kenntnissen über das Zustandekommen von Entscheidungen in unterschiedlichen Organisationen und gesellschaftlichen Bereichen
- Ermöglichung konkreter Erfahrungen in partizipativen Prozessen, das heißt: Bereits im Rahmen der Ausbildung müssen demokratische und gruppendynamische Prozesse er- und gelebt werden können, um zu erfahren, was direkte Beteiligung bedeutet und um die Entwicklung eines entsprechenden beruflichen Selbstverständnisses zu fördern und abzusichern. Dies wird nicht ohne

Konsequenzen für die Organisation und die Formen der Aus- und Weiterbildung bleiben, denn diese sind bisher häufig nicht partizipativ gestaltet.

- Erlernen und Einüben von Konfliktmanagementkompetenzen, wie z.B. spezifische Mediationstechniken, damit bei Dissensen zwischen Fachkräften und Adressatinnen bzw. Adressaten nicht quasi automatisch auf autoritäre Muster zurückgegriffen wird
- Erwerb von Kenntnissen in den Methoden der Selbstevaluation und der kritischen Reflexion zur Überprüfung des Erfolgs von Partizipationsprozessen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Wiesbaden, 04./05. März 2009

Anmerkungen

¹ Hans Thiersch (2008): Die Stimme AdressatInnen, In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): Reader Jugendhilfe, Berlin, S. 88

² ebd.

³ ebd.

⁴ Pluto, Liane: Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine Empirische Studie, München 2008

⁵ Pluto, Liane; Gragert, Nicola; Santen, Eric van; Seckinger, Mike: Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München 2007

⁶ vgl. ebd., S. 416 ff.

⁷ Thiersch, Hans: Die Stimme der AdressatInnen, in: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): Reader Jugendhilfe, Berlin 2008, S. 89

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Mühlendamm 3

10178 Berlin

www.agj.de

Kinder sind keine Ware

Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe, Verbände, die sich in Deutschland für die Umsetzung der Rechte des Kindes einsetzen, und im Bundesforum Familie zusammengeslossene Verbände protestieren scharf gegen die geplante RTL-Serie *Erwachsen auf Probe*, in der Eltern ihre Kinder für mehrere Tage in einem kameraüberwachten Haus an Jugendliche abgeben. Hier sollen noch minderjährige jugendliche Paare den Alltag mit Kindern hautnah erfahren, damit ihnen klar wird, was frühe Elternschaft bedeutet – so die Intention des Senders. Es beginnt mit Babys, dann folgen Kindergartenkinder, Schulkinder und "Halbstarke".

Die unterzeichnenden Verbände sehen in diesem Experiment ein erhebliches Risiko, gerade für die Babys, die ohne Not einem erheblichen Stress ausgesetzt wurden. Allen Kindern drohen in der angespannten Atmosphäre des Drehortes schwere Belastungen – die Anwesenheit einer Alibi-Psychologin nützt da gar nichts. Die Jugendlichen, die die Kinder "erziehen" sollen, sind selbst noch minderjährig, kommen aus belasteten Lebensumständen und müssen selbst vor öffentlicher Zurschaustellung geschützt werden.

Die Fachleute fordern die zuständigen Jugendämter auf, hier aktiv zu werden, mit den betroffenen Eltern zu sprechen und notfalls einzuschreiten. Die Rechte der Kinder auf Schutz und Förderung ihrer Entwicklung haben einen höheren Stellenwert als Elternrechte, die nicht im Interesse der Kinder wahrgenommen werden. Wenn Eltern ihren (von ihnen abhängigen) Kindern so etwas zumuten, bedürfen sie selbst der Unterstützung für ihre Erziehungsaufgabe.

Vor allem aber ist nach Auffassung der Verbände eine Kontrolle der Medien gefragt. Kinder zur Erhöhung der Einschaltquoten im Fernsehen zu prostituieren, ist sittenwidrig und hat mit Pressefreiheit nichts zu tun. *Kinder sind keine Ware*.

Der angebliche Zweck der Sendung, Jugendliche auf das Leben mit Kindern vorzubereiten, greift nach Ansicht der Fachverbände zu kurz: Kinder sind mehr als Stressfaktoren, sie brauchen verlässliche und verantwortungsvolle Beziehungen. Diese zu gestalten, ist für sehr junge Eltern eine besondere Herausforderung. Kinder wie Gegenstände auszuleihen, ist aber genau das falsche Signal. Die Fachverbände fordern deshalb RTL auf, die geplante Serie zu stoppen und signalisierten die Bereitschaft, den Sender bei der Suche nach einer angemessenen Behandlung des Themas zu unterstützen.

Anmerkung

¹ Die gemeinsamen Stellungnahme wurde von der Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) initiiert.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) e. V.
Herrnstr. 53
90763 Fürth
www.bke.de

Impressum

Herausgeber:
AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:
Cornelie Bauer (Geschäftsführerin),
Marion Dedekind
Redaktion:
Marion Dedekind
Email: dedekind@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer
Email: rheinlaender@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:
Osterstraße 27, 30159 Hannover,
Telefon: 0511 / 35 39 91-46,
Fax 0511 / 35 39 91-50,
www.afet-ev.de
Redaktionsschluss:
1. Februar, 1. Mai, 1. August,
1. November des Jahres

Geschäftszeiten:
Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr,
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten,
im Abonnement 16,40 € inkl. Porto
Einzelpreis 4,60 € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A
30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 0934-8417

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Diskussionspapier: Das Persönliche Budget (PB) in der Jugendhilfe

Beschlossen auf der 106. Arbeitstagung der BAGJJÄ vom 25.–27.03.2009 in Halle
Auszug aus der Pressemitteilung

Einen zentralen Beschluss der Tagung stellt das Diskussionspapier zum Persönlichen Budget in der Jugendhilfe dar.

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets im SGB IX eröffnet jedem behinderten Menschen unabhängig von dessen Art und Grad der Behinderung oder dem Alter die Möglichkeit, von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget zu wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit wird den Leistungsberechtigten mehr Eigenverantwortung und Selbständigkeit zugesprochen, um ihnen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

In der Jugendhilfe sind grundsätzlich alle Leistungen darauf ausgerichtet, den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu fördern. Umfangreiche Beteiligungsrechte und -möglichkeiten für den Jugendlichen selbst und seine Sorgeberechtigten sichern dies ab. Aufgrund der Tatsache, dass die größtenteils erzieherischen Leistungen der Jugendhilfe auch im Falle der Eingliederungshilfen nicht über monetäre Mittel kompensiert werden können, wird im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII sorgfältig geprüft und begründet werden müssen, ob das Persönliche Budget als Form der Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII bei Minderjährigen in Betracht kommt. Bei Eingliederungshilfen für

junge Volljährige (§ 35a i. V. mit § 41 SGB VIII) kann das Persönliche Budget im Einzelfall allerdings geeignet sein, die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu erleichtern.

Das Diskussionspapier ist nachzulesen unter: www.bagljae.de/Stellungnahmen/Diskussionspapier_Persoeliches%20Budget.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)
ZBFS – Bay. Landesjugendamt
Winzererstr. 9
80702 München
www.bagljae.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen als Teil einer Gesamtstrategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

Positionspapier der AGJ

Das Bundeskabinett hat am 22. April 2009 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen beschlossen. Hiermit sollen bereits bestehende freiwillige Abkommen zwischen dem Bundeskriminalamt und Internetanbietern auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Damit würden auch weitere Anbieter einbezogen, die keine Abkommen ohne Gesetz schließen

wollen. Per Artikelgesetz sind hierzu diverse Änderungen des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes vorgesehen. Im Kern soll eine vom Bundeskriminalamt zu erstellende und zu verantwortende Liste mit zu sperrenden Seiten¹ arbeitstäglich an die Zugangsanbieter (Provider) übermittelt werden. Diese sollen verpflichtet werden, mittels „geeigneter und zumutbarer techni-

scher Maßnahmen“ Nutzeranfragen auf sogenannte Stopp-Seiten umzuleiten, welche auf die Strafbarkeit des kinderpornographischen Inhalts und eine Kontaktmöglichkeit zum BKA verweisen. Die Bundesregierung will dem Bundestag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten Bericht über die Anwendung des Gesetzes erstatten.

Problemaufriss

Taten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) und sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 184g StGB) sind in Deutschland unter Strafe gestellt. Im Kampf gegen Kinderpornographie werden insbesondere der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) sowie die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) strafrechtlich verfolgt. Damit sind zwar wirksame Mittel für die Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet vorhanden; die aus § 184b StGB resultierende Verpflichtung für Provider, entsprechende Inhalte zu entfernen, ist jedoch auf deutsche Server beschränkt.

Unabhängig von schwer zu validierenden Verbreitungs- und Zugriffszahlen stellen die Ermittlungsbehörden eine allgemeine Zunahme mit Tendenz zu immer brutaleren Darstellungen und immer jüngeren Opfern fest: Die Polizeiliche Kriminalstatistik² verzeichnet seit Jahren einen konstanten Anstieg beim Besitz, der Beschaffung und Verbreitung von Kinderpornographie (2006: 7.318 Fälle; 2007: 11.357 Fälle). Bei der Besitzverschaffung von Kinderpornographie durch das Internet gab es von 2006 auf 2007 einen Zuwachs von 2.936 auf 6.206 Fälle. Bilder im Internet zeigen zunehmend Gewaltausübungen gegen Kleinkinder oder sogar Kleinstkinder, die schwer missbraucht und misshandelt werden. Die Dimension der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet in Deutschland verdeutlicht die Anzahl der Beschuldigten in einzelnen großen Ermittlungskomplexen allein in Deutschland.³

Es gibt unterschiedliche Angaben über den kommerziellen Anteil am Gesamtmarkt für kinderpornografische Schriften im Internet, so auch über den jenseits von Web- und FTP⁴-Servern stattfindenden Austausch (z.

B. über E-Mail, Peer-to-Peer-Netzwerke, Mobilfunk).⁵

Mit technischen Sperrmaßnahmen, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, ist diese Form der Verbreitung nicht erreichbar.

Vom Gesetzentwurf ausgenommen sind außerdem diejenigen Diensteanbieter, die den Zugang für unter 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommerziell anbieten sowie staatliche Einrichtungen, zum Beispiel Behörden, Bibliotheken, Universitäten und Schulen.

Das Datenschutzrecht verlangt auf Verfassungs- und Gesetzesebene den Schutz des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung und damit den Schutz von personenbezogenen Daten. Das Erheben solcher Daten durch das Bundeskriminalamt ist ebenso wie das Speichern, Verändern und Übermitteln – also ein Eingriff in die grundrechtliche Schutzsphäre – verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dieses zulässt oder die/der Geschützte insoweit eingewilligt hat. Fehlt es hieran, ist die Grundrechtseinschränkung verfassungswidrig, unabhängig davon, welches andere Grundrecht (hier: die Würde der betroffenen Kinder) zu Lasten des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung geschützt werden soll. Sperrmaßnahmen, die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere das Fernmeldegeheimnis sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen, erfordern somit eine gesetzliche Grundlage, damit die Diensteanbieter die notwendigen technischen Maßnahmen im rechtssicheren Raum umsetzen können.

Kampf gegen Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen als Teil einer Gesamtstrategie

Die AGJ begrüßt das laufende Gesetz-

gebungsverfahren zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten über deutsche Provider auf ausländischen Servern. Sie ist eine öffentlichkeitswirksame Maßnahme zur gesellschaftlichen Ächtung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Der Gesetzentwurf enthält die für die Sperrung gelisteter kinderpornographischer Webseiten sowie die Umleitung auf eine Stopp-Seite notwendige gesetzliche Einschränkung des Grundrechts des Fernmeldegeheimnisses.

Die geplante Sperrliste mit Internetseiten, die Kinderpornographie enthalten oder dem Verweis auf entsprechende Seiten dienen, ist geeignet, zufällige oder lediglich auf der Eingabe von Domain-Namen (www-Adresse) basierende Zugriffe zu verhindern. Damit könnten sowohl irrtümliche als auch aus „reiner Neugier“ motivierte Zugriffe verhindert werden. Für die Stopp-Seite vorgesehene Hinweise darauf, dass durch die Dokumentation und Veröffentlichung der Taten die Opfer zusätzlich traumatisiert und dauerhaft stigmatisiert werden, und dass Nachfrage zumindest mittelbar die Begehung weiterer Missbrauchstaten fördert, können sinnvolle Aufklärung leisten. Vor dem Hintergrund der deutlich gestiegenen Verbreitungs- und Zugriffszahlen steht die Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem mit den gesetzlichen Regelungen verfolgten Zweck, Seiten, mit denen Kinderpornographie verbreitet und auf einfache Weise weltweit verfügbar gemacht wird, zu blockieren.

Das geplante Verfahren ist jedoch technisch nicht geeignet, Internetseiten auf ausländischen Servern wirksam unzugänglich zu machen – so reicht zum Beispiel bereits die Kenntnis der IP-Adresse eines einschlägigen

Angebotes aus, um diese Form der Sperre zu umgehen. Einen geeigneteren, verfassungsrechtlich jedoch bedenklichen, Eingriff auf der IP-Ebene⁶ sieht der Gesetzentwurf nicht verpflichtend vor. Eine solche gesetzliche Regelung zum Schutz der von Pornographie betroffenen Kinder würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wohl nicht genügen. Die jetzt vorliegende, technologieneutrale Formulierung mit der Mindestforderung nach DNS-Sperrungen und den Geboten Eignung, Effizienz und Verhältnismäßigkeit ist einerseits konsensfähig, spiegelt aber andererseits das Dilemma der Diskussion wider. Letztlich handelt es sich um eine notwendige Sicherstellung von Kinderrechten / Kinderschutz, ohne die Informationsfreiheit im Internet unangemessen einzuschränken. Aus Sicht der AGJ darf der Kampf gegen Kinderpornographie weder zu einer verfassungsfeindlichen „Durchregulierung des Internet“ und unzulässigen Beschränkung grenzüberschreitenden Informationsaustauschs führen, noch darf er Symbolpolitik bleiben. Es ist notwendig, ihn als Teil einer Gesamtstrategie gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder zu führen:

1. Ein Ziel des Kampfes gegen Kinderpornographie im Internet muss eine international verbindliche Gesetzgebung sein. Die AGJ begrüßt ausdrücklich die aktuellen Vorschläge der Europäischen Kommission für entsprechende Rahmenvereinbarungen (25.3.2009), die nach Diskussion im EU-Ministerrat in nationales Recht umgesetzt werden könnten. Die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung (z. B. über Interpol) muss intensiviert werden, zu begrüßen sind Aktivitäten der EFK (Europäischen Finanzkoalition)⁷ und der angekündigte Beitritt Deutschlands zu CIR-CAMP (Cospol Internet Related Child Abusive Material Project)⁸. Darüber hinaus werden rechtliche

Grundlagen zum Löschen bereits eingestellter und identifizierter Inhalte auf ausländischen Servern sowie zur Schließung von Websites benötigt. Es ist internationaler Druck auf die Staaten notwendig, die Kinderpornographie unzureichend oder schleppend verfolgen. Bei der Suche nach erfolgreichen nationalen und internationalen Maßnahmen ist es wichtig, sowohl positive als auch negative Erfahrungen aus Ländern, die bereits Sperrmaßnahmen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis anwenden (z. B. Großbritannien, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Italien, Belgien, Schweiz, Neuseeland, Kanada) einzubeziehen. Beispielhaft sind Projekte und Netzwerke im Rahmen des EU-Programms „Safer Internet“.

2. Die AGJ fordert, den Kampf gegen Kinderpornographie im Internet im breiten Rahmen einer globalen Gesamtstrategie gegen sexuelle Ausbeutung von jungen Menschen (laut UNICEF werden weltweit jährlich 12 Milliarden Euro durch sexuelle Ausbeutung von Kindern umgesetzt) zu diskutieren und begrüßt ausdrücklich den „Pakt von Rio des Janeiro zur Prävention und Unterbindung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“ (III. Weltkongress, November 2008).

Zu berücksichtigen sind sowohl

- die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen als auch „
- die sexuelle Gewalt von Kindern und Jugendlichen,
- der Kinderhandel,
- die Kinderschutzstandards in Institutionen (z. B. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) sowie
- der Kinderschutz im Rahmen der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen im privaten Sektor (z. B. Kodizes der Tourismusindustrie, Mobilfunkunternehmen, Kreditunternehmen).

Die hiermit verbundenen Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stehen in engem Zusammenhang und sind eine Grundlage für die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von jungen Menschen. Ein wichtiger Teil einer Gesamtstrategie muss der Aufklärung und Prävention sowie der Vermittlung von Medienkompetenz sowohl an Kinder und Jugendliche, aber auch an Eltern und Fachkräfte dienen.

3. Die AGJ begrüßt Pläne, den „Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ fortzuschreiben und ihn in den NAP „Für ein kindergerechtes Deutschland“ zu integrieren.

4. Die AGJ betont die Bedeutung gemeinsamer Begriffe und Definitionen beim Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Begriffe wie „sexuelle Gewalt“, „sexueller Missbrauch“, „sexuelle Übergriffe“, „sexuelle Grenzverletzungen“, „Vergewaltigung“ werden häufig willkürlich verwendet. Die AGJ schließt sich der Forderung des III. Weltkongresses in Rio an, eine „eindeutige Definition von Kinderpornographie gemäß internationalen Standards zu beschließen“.

5. Als Teil einer Gesamtstrategie gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hält die AGJ deren Mitwirkung an der Ausgestaltung von Präventionsprogrammen und Hilfeangeboten für zwingend erforderlich. Viele Kinder und Jugendliche verfügen über Erfahrungen mit sexuellen Grenzverletzungen im Alltag. Darüber hinaus können sie unverzichtbare spezifische Medien Erfahrungen und -kompetenz einbringen.

6. Für einen erfolgreichen Kampf gegen Kinderpornographie sind die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen. Das betrifft sowohl die Strafverfolgung (bessere technische Ausstattung, mehr und besser

qualifizierte Ermittlerinnen und Ermittler, bessere Opfer- und Täteridentifizierung) als auch die Forschung und die Unterstützungsangebote für Opfer sowie die Täterarbeit.

Die angestrebten gesetzlichen Neuregelungen signalisieren zwar, dass rechtsfreie Räume in der Bekämpfung von Kinderpornographie auch in der virtuellen Welt des Internet nicht toleriert werden, notwendig ist jedoch die Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen als Teil einer Gesamtstrategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 19. Mai 2009

Anmerkungen

1. Liste über vollqualifizierte Domainnamen, Internet-Protocol-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten, die Kinderpornographie nach § 184b StGB enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Angebote zu verweisen
- 2 Vgl. Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität (Bundeslagebild 2007)
- 3 z.B. Operation Marcy: 530; Operation Penalty: über 1.000; Operation Mikado: 322; Operation Himmel: 12.000; Operation Smasher: 987; vgl. ebd.
- 4 FTP-Server (File Transfer Protocol) dienen im Internet als Speicherort zum Hoch- und Runterladen von Dateien.
- 5 So konstatiert Kuhnen, dass trotz eines klaren Trends zur Kommerzialisierung

der Markt mit illegalen Bildern größtenteils ein Tauschmarkt sei, bei dem unentgeltliche Verbreitung mit einem Anteil von 70 % dominiere. (vgl. Korinna Kuhnen (2007): Kinderpornographie und Internet. Medium als Wegbereiter für das (pädo-)sexuelle Interesse am Kind?, Göttingen, S. 96 sowie Martin Gantner (2008): Viel Lob und ein wenig Tadel – Interview mit Korinna Kuhnen, In: Die Zeit, 48/2008) Die Europäische Kommission geht hingegen davon aus, dass der nicht-kommerzielle Anteil am kinderpornographischen Markt lediglich 20 % beträgt. (vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 25. März 2009 – IP/09/472)

⁶ Das Internet Protocol (IP) bildet die Grundlage für den Austausch von Informationen über die Datenleitungen des Internets. Jedes direkt am Internet angeschlossene Gerät verfügt über eine eindeutige IP-Adresse, über die es angesprochen werden kann. Da außerhalb von technisch versierten Kreisen kaum jemand ernsthaft mit diesen, in kryptischen Nummernkolonnen daher kommenden IP-Adressen umgehen mag, wurden im World-Wide-Web die sogenannten Domainnamen (z. B. www.agj.de) etabliert. Es ist die Aufgabe sogenannter Domain-Name-Server (DNS), eine vom Nutzer aufgerufene www-Adresse, für den weiteren Datenverkehr in die IP-Adresse des jeweiligen Angebotes zu übersetzen. Die als Mindestforderung vom Gesetz verlangten DNS-Sperren verhindern beim Aufruf beanstandeter Angebote diesen Übersetzungsvorgang durch schlichte Manipulation des zugrundeliegenden Verweisregisters und leiten stattdessen auf eine Stopp-Seite um. Die Kenntnis der IP-Adresse eines einschlägigen Angebotes

reicht allerdings bereits aus, um diese Form der Sperre zu umgehen. Durch eine Angebotssperre auf IP-Ebene würde ein Provider auch diese direkte Kontaktaufnahme zu einem auf der BKA-Liste vermerkte Internetserver blockieren, indem entsprechende Datenpakete anhand ihrer Adressinformationen identifiziert und nicht weitergeleitet würden. Der nutzerseitige Aufwand zum – grundsätzlich möglichen – Umgehen dieser IP-Sperren wäre höher, gleichzeitig bedeutet die providerseitige Filterung des gesamten, innerhalb der Kundschaft anfallenden Datenverkehrs einen ungleich höheren Aufwand.

⁷ Die EFK ist eine öffentlich-private informelle europäische Gruppe, in der Polizei, Finanzdienstleister, Internetanbieter, Nichtregierungsorganisationen und andere Partner vertreten sind, unter anderem MasterCard, Microsoft, PayPal, VISA Europe und Missing Children Europe. Ziel ist die Verbesserung von Opferschutz und Täteridentifizierung, vor allem aber sollen Gewinne aus kriminellen Aktivitäten eingezogen werden.

⁸ In CIRCAMP sind 13 Staaten organisiert: Norwegen, Großbritannien, Dänemark, Belgien, Frankreich, Finnland, Irland, Italien, Malta, Polen, Schweden, Niederlande und Spanien. Die meisten dieser Länder betreiben einen gemeinsamen Filter zur Sperrung (nach der jeweiligen Landesgesetzgebung) und zum Austausch von Sperrlisten.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de

Bundesweite Studie „LBS-Kinderbarometer 2009“

Wie wohl fühlen sich Kinder in Familie, Freundeskreis und Schule? Mit welcher Beschäftigung können sie sich am besten trösten? Worüber gibt es in der Familie am meisten Streit? Und wie ernähren sich die jungen Leute? Für das LBS-Kinderbarometer wurden 10.000 Kinder und Jugendliche zwischen neun und 14 Jahren in ganz Deutschland zu ihren Lebensumständen, dem Körpergefühl und ihren Vorstellungen befragt.

Technische Universität Dortmund

Gerechtigkeit. Verantwortung. Sicherheit. Soziale Arbeit positioniert sich!

7. Bundeskongress Soziale Arbeit

24. – 26. 09.2009 in Dortmund

Der Kongress diskutiert im Rahmen seiner Symposien, Foren und Arbeitsgruppen die aktuellen wissenschaftlichen und professionellen Erkenntnisse zu den gesellschaftlichen Entwicklungen und ihren berufspraktischen Konsequenzen. Im Zentrum stehen dabei soziale (Aus-)Schließungsprozesse und die öffentlichen, professionellen und privaten Reaktionsformen auf die so entstehenden Unsicherheiten. Die mit dem Bundeskongress entwickelte Expertise für die Soziale Arbeit eröffnet die Möglichkeiten einer kritischen Reflexion und Neujustierung in Verantwortung für das Soziale.

Anmeldung: TU Dortmund, Fak. Erziehungswissenschaft und Soziologie, Emil-Figge-Str. 91, 44227 Dortmund, www.bundeskongress-soziale-arbeit.de/

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)

Kinderperspektiven

Wissenschaftliche Jahrestagung

24.– 26.09.2009 in Marburg

In der Mehrzahl der Beratungsfälle geht es darum, das Erleben der Kinder und Jugendlichen zu verstehen. Welche Entwicklungsbedürfnisse haben Kinder heute? Wie äußern sie sich über ihr eigenes Erleben? Welche Perspektiven haben Kinder in einer zunehmend von sozialer Ungleichheit geprägten Lebensumwelt mit starker Mobilität und oft starken psychischen Belastungen der Erwachsenen? Welche Faktoren befähigen Mädchen und Jungen, sich trotz vieler Risikofaktoren gesund zu entwickeln? Was macht sie widerstandsfähig? Diese Tagung rückt die Lage und die Perspektiven von Kindern in den Mittelpunkt ihrer professionellen Aufmerksamkeit.

Anmeldung: bke, Herrstr. 53, 90763 Fürth, www.bke.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Jugendhilfe – Mission Impossible?

28. / 29 09.2009 in Bonn

Erstmals veranstaltet das DIJuF eine "Zweijahrestagung". Es werden aktuelle Fragen aus den Bereichen Jugendhilfe und Familienrecht behandelt, aber auch Erwartungen an die weitere Entwicklung in diesen Bereichen formuliert und diskutiert. Dem Selbstverständnis des DIJuF folgend, ein "Forum für Fachfragen" zu sein, sollen insbesondere Leitungskräfte der Jugendämter Gelegenheit haben, sich (im Plenum und in Arbeitsgruppen) zu informieren, Meinungen auszutauschen und an pointierten Debatten teilzunehmen. Die Tagung behandelt "Erwartungen an die Jugendhilfe in Politik und Öffentlichkeit", "Das Jugendamt: Spielball der Politik oder Fachbehörde?", "Trennung, Scheidung, Patchworkfamilie als Regelfall heute ... und die Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe?" und schließt mit einem Podiumsgespräch ab.

Anmeldung: DIJuF, Postfach 10 20 20, 69010 Heidelberg, www.dijuf.de

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) GmbH / Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren

01. / 02.10.2009 in Berlin

Anliegen der Tagung ist es, die "Philosophie", die Möglichkeiten und Grenzen des neuen Rechts vorzustellen, das einen Rahmen für Konfliktlösungsmöglichkeiten im Verfahren schaffen soll. Dabei sollen insbesondere die Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe, die aktive Rolle des Jugendamtes und die damit verbundenen

Handlungsschritte der verschiedenen Akteure (bei "Trennung und Scheidung" bei "Kindeswohlgefährdung" und bei "Häuslicher Gewalt") diskutiert werden. Bestandteil dieser Diskussion soll auch ein Erfahrungsaustausch zu dem Gesetzesteil KiwoMaG sein, der bereits im Sommer 2008 in Kraft getreten ist.

Anmeldung: Difu Straße des des 17. Juni 112, 10623 Berlin, www.fachtagungen-jugendhilfe.de/

Con Sozial 2009 und 78. Deutscher Fürsorgetag

Märkte für Menschen verantworten – gestalten – selbst bestimmen

10. – 12. 11.2009 in Nürnberg

Im Angesicht der aktuellen Krise richtet sich der Blick unter diesem Motto gleichermaßen auf Wirtschaft und Gesellschaft wie auf den sozialen Sektor und macht Verbindungslinien sichtbar: Nur Formen des Zusammenlebens und Wirtschaftens, die jenseits von Renditezielen auch die Verantwortung für Integration und Teilhabe benachteiligter Menschen akzentuieren, bilden eine fruchtbare Grundlage für soziales Handeln als professionelles oder bürgerschaftliches Engagement. Gerade jetzt erweist sich der soziale Bereich als tragendes Element einer humanen Gesellschaftsordnung und gleichzeitig als stabilisierender Wirtschaftsfaktor. Doch auch er wird immer stärker durch Marktmechanismen geprägt und verlangt nach aktiver Gestaltung. Die Frage ist: Sind die Menschen für den Markt oder ist der Markt für die Menschen da? Es gilt, die Selbstbestimmung der Adressaten sozialer Arbeit ebenso zu achten wie die der lokalen Akteure. Nur so können die Kreativ- und Motivationspotenziale für eine verbesserte Gestaltung der Lebensbedingungen benachteiligter Menschen entfaltet

Informationen: www.fuersorgetag-consozial.de/

Matthias Benad / Hans-Walter Schmuhl / Kerstin Stockhecke (Hrsg.)
"Endstation" Freistatt

Fürsorgeerziehung in den von Bodelschwinghschen Anstalten Bethel von den 1890er Jahren bis in die 1970er Jahre

Verlag für Regionalgeschichte
 Bielefeld 2009

ISBN 978-3-89534-676-7

Die Betheler Zweiganstalt Freistatt im Diepholzer Moor galt in den 1950er/60er Jahren als eines der härtesten Fürsorgeerziehungsheime Deutschlands. Es herrschte eine fast militärische Disziplin; strenge Kontrollen, Briefzensur und Prügelstrafe gehörten zum Alltag; die Arbeit im Moor war außerordentlich schwer. Der Band beleuchtet die Praxis der Fürsorgeerziehung in Freistatt (mit einem Blick auch auf die Betheler Zweiganstalt Eckardtsheim in der Senne), untersucht die geschichtlichen Wurzeln und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des dort herrschenden repressiven Erziehungsregimes und dessen Auswirkungen auf die betroffenen Jugendlichen wie auch auf die Erzieher. Aber auch die Anfänge der grundlegenden Reform des Jugendhilfebereichs, die Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre Gestalt annahm, werden mit in den Blick genommen. Die Untersuchung stützt sich u. a. auf Interviews mit ehemaligen Zöglingen und auf stichprobenartige statistische Auswertungen.

Julia Fiedler/Christian Posch

Yes, they can! Children researching their lives

Schneider Verlag Hohengehren 2009
 ISBN 978-3-3-8340-0561-8

Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren präsentieren ihre Forschungsprojekte zu Fragen wie "Wel-

che Rahmenbedingungen sind notwendig, damit Forschung von Kindern und Jugendlichen gut funktioniert und nicht nur Alibifunktion hat? Welche Methoden können in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden und welche Untersuchungen gibt es darüber?" Sie berichten über ihre Methoden, ihre Ergebnisse und Schlüsse, die sie daraus zogen, denn: "Jeder besitzt die Würde, über unsere Gesellschaft zu sprechen und nachzudenken." Kinder und Jugendliche tun das und haben uns viel zu sagen.

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ)

Kinder- und Jugendhilfe (nicht) nur für Deutsche?!

Interkulturelle Arbeit im Sozialraum
 Dokumentation der Fachtagung vom 29./30. Januar 2009

Berlin 2009

ISBN 978-3-931418-78-6

Ziel der Tagung war eine Verständigung darüber, was gute (interkulturelle) Sozialarbeit ist, welche Handlungsfelder in diesem Kontext wichtig sind, „illustriert“ durch die Vorstellung von Beispielen guter interkultureller kommunaler Praxis. Folgende Fragen standen dabei im Mittelpunkt der Diskussion:

- Ist gute soziale Arbeit = Interkulturelle Arbeit?
- Was bedeutet das für den Umgang mit Migrant*innen als Kunden/Nutzer der Kinder- und Jugendhilfe?

Wie können Mitarbeiter*innen für interkulturelle Arbeit qualifiziert werden? Welches Handwerkszeug, welche Handlungskompetenzen sind notwendig?

Wie wichtig ist es, sozialräumliche Ansätze mit einzubeziehen? Wie können soziale Räume für interkulturelle Arbeit qualifiziert werden?

Wo sind die Bedarfe in der Praxis, vor allem bei den „Hilfen zur Erziehung“? Wie kann eine interkulturelle Öffnung der Hilfen zur Erziehung erfolgreich angegangen werden?

Was war der Hintergrund für die Entstehung von Migrantenselbsthilfeorganisationen? Was qualifiziert sie?

Wie vereinbaren sich diese mit Konzepten der Jugendhilfeplanung der örtlichen Jugendämter? Wie ist das Verhältnis zu freien Trägern auf dem Jugendhilfe-"Markt"?

Wie kann die deutsche Jugendhilfe für Migrantenselbsthilfeorganisationen geöffnet werden? Was lernt das System Kinder- und Jugendhilfe von Menschen mit Migrationshintergrund?

Catharina Aschpurwis

Der Verfahrenspfleger gemäß § 70b FGG im Verfahren zur geschlossenen Unterbringung Minderjähriger gemäß § 1631b BGB

Verlang Peter Lang Frankfurt/M. 2009
 ISBN 978-3-631-57922-0

Bereits seit 1992 sieht das Gesetz den Verfahrenspfleger gemäß § 70b FGG im Kontext von § 1631b BGB vor. Während die Verfahrenspflegschaft gemäß § 50 FGG rege wissenschaftliche und rechtspolitische Diskussionen auslöste, blieb die Auseinandersetzung mit der Rechtsfigur des Verfahrenspflegers gemäß § 70b FGG sehr verhalten. Dies überrascht, bedenkt man, dass es sich um die Interessensvertretung Minderjähriger handelt, die von einem Freiheitsentzug bedroht sind. In der Arbeit wird die Freiheitsentziehende Unterbringung des Kindes gemäß § 1631b BGB untersucht. Sodann folgt eine Untersuchung des für eine Genehmigungsentscheidung ausschlaggebenden Tatbestandsmerkmals „Kindeswohl“.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Auseinandersetzung mit dem in den §§ 70-70n FGG geregelten Unterbringungsverfahren. Im Anschluss wird auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der für die zivilrechtliche Unterbringung zentralen Vorschrift § 1631b BGB eingegangen und aufgezeigt, dass diese nicht verfassungswidrig ist. Im weiteren Verlauf des Buches wird der Verfahrenspfleger gemäß § 70b FGG untersucht, insbesondere wird die wesentliche Frage der Qualifizierung der als Verfahrenspfleger eingesetzten Person erörtert und ein spezifisches Anforderungsprofil herausgearbeitet.

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ)

Frühe Hilfen interdisziplinär gestalten

Zum Stand des Ausbaus Früher Hilfen in Deutschland

Dokumentation der Fachtagung vom 19.-21. November 2008

Berlin 2009

ISBN 978-3-931418-77-9

Anliegen der Tagung war es, darüber zu diskutieren, wie eine gute Kooperation von Pädiatrie und Jugendhilfe gelingen kann, welche Wege es für eine bessere Vernetzung und den Aufbau lokaler Hilfestrukturen in Deutschland gibt und wie diese im Rahmen des SGB VIII umgesetzt werden können. Es wird eine Zwischenbilanzierung der auf der ersten Tagung 2006 vorgestellten Projekte vorgenommen und das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) im Plenum mit seinem Arbeitsauftrag und seinen Angeboten für die Praxis und den aktuellen Problemfeldern vorgestellt.

Auf dieser Tagung waren alle drei Ebenen vertreten: Bund, Länder und Kommunen. Der Schwerpunkt lag klar auf kommunaler Ebene und hier auf der Frage der Vernetzung, aber auch der Aspekt der Wirksamkeit Früher Hilfen wurde für bestimmte Zielgruppen und bei der Vorstellung der Pra-

xisprojekte mitdiskutiert und bereits evaluierte Praxis vorgestellt. Diese Dokumentation soll helfen, eine eigene Standortbestimmung im Bereich der Frühen Hilfen vorzunehmen und wichtige Anregungen für die (Weiter)Entwicklung Ihrer Praxis vor Ort vermittelt.

Thomas Meysen/Lydia Schönecker/
Heinz Kindler

Frühe Hilfen im Kinderschutz

Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe

Juventa Verlag Weinheim 2008

ISBN 978-3-7799-2260-5

Der Band bietet Grundlagen sowie praxisrelevante Informationen zur Risikodiagnostik und zum rechtlichen Rahmen früher präventiver Hilfen für Eltern im Rahmen eines kooperativen Kinderschutzes. Er zeigt Möglichkeiten zur interdisziplinären Kooperation von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe auf.

Dirk Nüsken

Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige

Waxmann Verlag Münster 2008

ISBN 978-3-8309-2007-6

Seit Mitte der 1980er Jahre ist die Zahl der durch soziale Schwierigkeiten marginalisierten jungen Volljährigen stetig angestiegen – und damit der Bedarf an sozialen Hilfen für diese Zielgruppe. Durch die seit 1991 geltenden Regelungen des SGB werden jungen Volljährigen Hilfen zur "Weiterführung der Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung" im Rahmen der Jugendhilfe ermöglicht (§ 41 SGB VIII). In der Praxis haben sich durch die Reform dieser gesetzlichen Regelungen zahlreiche Angebote des Betreuten Wohnens und der Beratung und Begleitung für junge Volljährige entwi-

ckelt. Vor 1991 hatte die Jugendhilfe im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) nur eine begrenzte Zuständigkeit für junge Volljährige.

Frank Cerner

Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen zwischen Repression und Prävention

Eine dogmatische Analyse von Interventionsinterventionen nach Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Familienrecht

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2008

ISBN 978-3-8329-3680-8

Die vorliegende Arbeit behandelt das Spannungsfeld von Freiheitsentziehung bei jugendlichen Straftätern vor dem Rechtskräfteintritt. Sie analysiert die bislang unzureichend untersuchte Systematik innerhalb dieses Interventionspektrums ebenso wie die Frage einer harmonischen Ergänzung des Ensembles grundrechtsinvasiver Maßnahmen durch die geschlossene Unterbringung.

Werner Michl

Erlebnispädagogik

Ernst Reinhard Verlag München 2009

ISBN 978-3-8252-3049-4

Lange galt die Erlebnispädagogik als umstritten, sie hat sich allerdings in der Praxis der Jugendarbeit, der Heimerziehung, der beruflichen Bildung, in nahezu allen (sozial-) pädagogischen Praxisfeldern durchgesetzt. Dieses Buch bietet eine Einführung in die wichtigsten Grundlagen der Erlebnispädagogik entlang der folgenden Fragen: Wie hat sie sich etabliert? Was wird ganz konkret an welchen Standorten angeboten? Für wen sind die Angebote geeignet?

Dialog Erziehungshilfe

Die Zukunft des Menschen steht auf dem Spiel;
sie ist gesichert, sobald nur genügend Menschen sich dieser Einsicht nicht verschließen.

Bertrand Proust